S

<36601088830011

<36601088830011

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. c^v. 54^m

Ueber

höhere-, geheime- und Sicherheits-Polizei.

Von

D. M. C. F. W. Grävell.

Sondershausen und Nordhausen,
bei Bernhard Friedrich Voigt.
1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Meinem lieben Schwager

dem Syndicus

Erdm. Aug. Wilhelm Krüger

zu Cottbus

gewidmet.

Obgleich ich wohl weiß, daß es keiner Versicherung, noch weniger eines öffentlichen Bekenntnisses bedarf, um Dich, mein lieber Bruder, von meiner Liebe zu überzeugen; und obgleich ich eben so gewiß bin, daß es keiner solchen Aufforderung bedarf, um mich Deiner Gegenliebe zu ver-

sichern: so habe ich Dir dennoch diese neue Frucht meiner Feder zueignen wollen, weil es dem eignen Herzen ein angenehmes Gefühl ist, laut zu bekennen, wovon es erfüllt ist, und weil der Geist, nach einer natürlichen Anlage, gern angenehme Vorstellungen verbindet. Die Zueignung einer Schrift ist eine Art von Gevatterschaft. Wie bei der Taufe eines leiblichen Kindes diejenigen zu Gevattern gebeten zu werden pflegen, denen man entweder einen Beweis von Zuneigung, von Dankbarkeit und Achtung dadurch an den Tag legen will, oder mit denen man dadurch in eine Verbindung zu treten und sie sich gewogen zu machen wünscht; so ist es auch nach der Geburt eines geistigen Products mit der Zueignung beschaffen. Wem es nicht gegeben ist, eine Schrift aus dem

Aermel zu schütteln, sondern wem sie Mühe und Anstrengung kostet, dem ist es nicht zu verdenken, daß er eine herzliche Freude fühlt, wenn er das Werk vollendet hat. In diesem Gefühle verlangt sein Herz nach Mittheilung, und es erinnert sich derer am ersten, von denen er glaubt, daß sie Mitgefühl für seine Empfindung haben, oder denen er sich durch seine Arbeit empfehlen zu können glaubt. Freunde oder Gönner also sind es, die zu Pathenstellen bei den neuen geistigen Kindlein auf die natürlichste Weise berufen oder erbeten werden. Da die Natur die beste Lehrmeisterin auf der Welt ist und bleibt; so habe ich dem natürlichsten Berufe meines Herzens gefolgt, unter Deiner Pathenschaft dieses neue Kindlein in die Welt einführen zu lassen.

Nimm es liebend in Deine Arme, wie es hineinlegt

Dein

stets unveränderter Bruder

Merseburg,
den 10. Juni 1820.

Grävell.

Vorrede.

Es giebt Dinge auf der Welt, deren bloße Nennung Schaudern und Abscheu erregt, und deren grober und häufiger Mißbrauch die Vorstellung der gänzlichen Verworfenheit mit dem Namen der Sache dergestalt verknüpft hat, daß selbst verständige und einsichtsvolle Menschen davon zu dem Glauben hingerissen werden: jener Mißbrauch sey der einzig mögliche Gebrauch, den die Sache gestattet. Vielleicht

gilt diese Bemerkung von wenig Dingen auf der Welt in dem Umfange, als von der geheimen Polizei. Wer es nur wagt, von derselben als von einer nützlichen oder gar nothwendigen Einrichtung zu reden, von dem werden die Stühle, als von einem gefährlichen Menschen, abgerückt; und das fröhlichste Gespräch einer Gesellschaft stockt bei der bloßen Benennung der geheimen Polizei.

Auch kann man immer zugeben, daß die Polizei überhaupt, und ganz besonders eine geheime, in der moralisch-politischen Welt dieselbe Stelle einnehme, den die Gifte in den Apotheken behaupten. Gäbe es keine Krankheiten in der menschlichen Körperwelt und in den gesellschaftlichen Verbindungen, so würden die Gifte in den Apotheken, und die Polizei in dem politischen Apparate, ganz auf die Seite geworfen, und als gefährliche Dinge ganz

aus dem Verkehre gebracht werden können. Da aber viele Krankheiten ohne Gifte nicht heilbar, und die Erreichung des Zwecks der Staaten ohne Polizei eben so wenig zu bewerkstelligen ist; so wird man jene und diese nicht nur nicht verwünschen, sondern vielmehr dafür sorgen müssen, daß sie gehörig bei der Hand und von wirksamer Beschaffenheit sind, ihr Mißbrauch aber auch verhütet werde.

Es ist eine schöne Redensart, von dem Glücke der menschlichen Gesellschaft in einem Zustande des ewigen Friedens zu reden, in welchem ein Jeder nach seinem Belieben handeln und seine Güter genießen kann, ohne davon etwas in die Staatscassen zur Unterhaltung der Armee noch der Polizei abgeben zu dürfen. Aber diese Träumereien würden bei den Plünderungen einer feindlichen Armee, die das unbeschützte Land überfallen hätte, oder bei

dem Einbruche der Diebsbanden, welche im Innern des Landes die Sicherheit des Vermögens und des Lebens gefährdeten, bald in Verwünschungen gegen die Regierung übergehen, welche ihren Beruf nicht erkannt, oder verabsäumt habe. Ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit die Aufgabe der Regierung; so muß sie sich auch im Besitze und im Gebrauche derjenigen Mittel befinden, ohne welche diese Aufgabe nicht zu lösen ist. Was man auch über die Abschaffung der Armeen und der Polizei Schönes sagen möge; die Regierungen können, dürfen und werden sich daran nicht kehren, und man wird in den Wind reden.

Nützlicher und fruchtbarer wird es daher seyn, von dem Gesichtspuncte auszugehen, daß gegen jedes Uebel ein Gegenmittel erforderlich ist, welches zwar seiner Natur nach an sich schon darum ein

Uebel seyn muß, weil sein Daseyn durch das zu verhindernde Böse begründet wird, und weil der Gebrauch die Möglichkeit des Mißbrauches nach sich zieht; daß es aber immer ein, wenn auch nur negatives, Glück und Gewinn ist, ein größeres Uebel durch ein geringeres zu verhindern; und daß endlich auch gegen jeden Mißbrauch sich durch Vorsicht und Ernst ausreichende Maaßregeln aufstellen lassen. Es wird also, dieses voraussetzend, nur vornämlich darauf ankommen, daß erst vollkommen klare Vorstellungen darüber gewonnen werden, welches diejenigen Zustände und Veranlassungen sind, wodurch die innere Sicherheit der Staaten und ihrer Bürger beeinträchtiget wird; durch welche Mittel dagegen Vorsorge und Abhülfe verschafft werden kann; welches die Natur derjenigen Staatsgewalt ist, der dieses Geschäft obliegt; in welchem Verhältnisse dieselbe zu den übrigen Gewalten stehe;

und welchen Gesetzen dieselben insgesammt unverbrüchlich unterworfen sind? Steht alles dieses erst fest; so wird es dann nicht schwer seyn, die den entwickelten Ideen entsprechenden Anordnungen aufzufinden, durch welche der angemessene Gebrauch geregelt, der verderbliche Mißbrauch hingegen verhindert wird. Man wird wenigstens dahin kommen, diesen von jenem zu unterscheiden, und dadurch, daß man mit den Beschwerden über diesen nicht Haß und Verachtung der ganzen Sache verbindet, dem Vorwurfe oder der Ausflucht aus dem Wege zu gehen, daß man unmögliche Dinge begehre, die Sache nicht kenne, und deren Verhältniß zum Ganzen des Staats nicht zu beurtheilen verstehe. Man wird den Mißbrauch um so schärfer rügen können, je bereitwilliger man ist, den zweckmäßigen Gebrauch zuzugestehen, und beide genau zu unterscheiden. Denn ausgemacht ist es, so lange die Men-

schen nicht so gut sind, daß sie aus eigner Bewegung von allen unerlaubten Unternehmungen abstehen, auch kein Staat der Polizei entbehren kann.

Zugegeben! Aber eine geheime, eine höhere Polizei? — Es wird Alles darauf ankommen, was man darunter versteht. Eine genaue und feste Begriffsbestimmung muß jedem Streite vorausgehen; sonst streitet man um Worte, und am Ende um Nichts. Je nachdem der Sinn ist, den man mit den Worten: geheime, und höhere Polizei, verbindet, kann man von Sachen reden, die zu den scheuslichsten Erfindungen der Tyrannei, der Willkür und des Argwohnes gehören und welche nicht genug verabscheut werden können; oder man kann auch von einer Art der Ausübung und Anwendung der Polizeigewalt sprechen, die in sich selbst wohl begründet, unentbehrlich, gerecht und einer

freisinnigen und aufgeklärten Politik durchaus angemessen ist; mit einem Worte, von einer geheimen und höheren Polizei, wie sie seyn muß, nicht wie sie gewesen ist.

Inhalts-Anzeige.

Seite.

I. Nothwendigkeit der Sicherheits- und geheimen Polizei, und ihrer Controllen . . . . 1.

II. Organisation der Polizeibehörden . 14.

III. Gensdarmerie . . . . 23.

IV. Quellen der Unsicherheit . . . . . 51.

V. Nahrungslosigkeit . . . . . . 65.

VI. Getreidemagazine . . . . 81.

VII. Vagabunden und Bettler . . . 103.

VIII. Straf- Besserungs- und Versorgungsanstalten . . . . 123.

Seite.

IX. Die höhere Polizei . . . . 145.

X. Formeller Geschäftskreis der Polizei überhaupt . . . . 162.

Erster Brief.

Sie haben vollkommen recht, mein verehrter Freund, daß die Sicherheit, welche die Einwohner der Staaten von den Regierungen erwarten, bei weitem noch nicht die ist, welche billig beschafft werden sollte und werden könnte. Denn ganz gewiß widerspricht das allgemeine Gefühl der Behauptung derjenigen, die in dem Staate bloß eine Rechtsanstalt erkennen wollen, so daß ihm nichts weiter obliege, als die Rechtsstreitigkeiten zu schlichten, Verbrechen zu verbieten und die begangenen zu bestrafen. Auf jeden Fall hängt man keinen Dieb, bevor man ihn hat; es muß also wohl dem Richterarme noch ein andrer Arm zu Hülfe kommen, der die Verbrecher aufsucht, verfolgt und ergreift.

Wenn die Einwohner eines Orts nach der Reihe nächtlich von einer bewaffneten Bande überfallen und ihres Eigenthumes beraubt werden; so werden sie schwerlich dem Recht geben, der ihnen sagte: „was geht das den Staat an? Ergreift die Diebe und überliefert sie der Ju-

stiz, so werden sie ihren Lohn empfangen!"
Man würde mit allem Fug antworten: „was hilft uns die Justiz, wenn wir, um unser Eigenthum zu genießen, uns alle Nacht des Schlafes berauben, mit eigner Lebensgefahr den Räubern widerstehen, und uns selbst beschützen sollen? Entweder wir schlagen die Räuber selbst ab, so brauchen wir den Staat nicht, und er nutzt uns nichts; oder wir unterliegen, so ist es ein schlechter Trost, daß vielleicht mit der Zeit die Räuber entdeckt und hingerichtet werden, nachdem unsre bravsten Freunde von ihnen erschlagen und unser Hab und Gut von ihnen verzehrt worden ist. Wenn der Staat von uns verlangt, daß wir ihm mit Gut und Blut ergeben seyn und dienen sollen, was wir gern thun wollen; so muß er auch unsre Sicherheit schützen, damit wir unser Vermögen und unser Leben ungestört genießen können. Er muß die Störungen unsrer Sicherheit, so weit es ihm möglich ist, verhindern und ihnen zuvorkommen; aber uns nicht mit dem Troste abspeisen, daß er die Störer, wenn er sie kriegt, noch übler behandeln wolle, als sie uns behandelt haben."

Mir däucht, mein Freund, die Leute räsonniren gar nicht unrecht, und für jeden Staat wird es sonach Pflicht seyn, auf die Sicherstellung seiner Unterthanen Bedacht zu nehmen,

und dafür zu sorgen, soviel er vermag. Die Rechte, welche um der Erfüllung eben dieser Pflicht willen, dem Staate zustehen müssen, und die Anwendung der ihm anvertrauten Macht, um ihr zu genügen, das möchte denn wohl der Inbegriff der Sicherheitspolizei, und der ihr zustehenden Gewalt seyn.

Doch darüber sind wir ja einig, daß der Regierung diese Polizeigewalt zukomme; aber Sie zweifeln nur, ob es möglich sey, sie in dem ganzen Umfange und mit alle dem Nachdrucke anzuwenden und geltend zu machen, als nöthig seyn würde, um ihren Obliegenheiten vollständig zu genügen, ohne auf der einen Seite unerschwingliche Lasten zu verursachen, und auf der andern Seite so viele Controllen einzuführen, daß darüber alle bürgerliche Freiheit und alle selbstständige Bewegung zu Grabe getragen werden müßte. Wäre das, so müßte man freilich auf die Polizei Verzicht thun, und lieber in Unsicherheit leben, als alle Menschen am Gängelbande der Polizei führen zu lassen, und sie erst zu lähmen, damit sie sich auch ruhig gängeln lassen. Indessen bezweifle ich, daß eine gute Polizei weder übergroße Kosten verursachen, noch die rechtlichen Bürger sehr geniren dürfe, und dennoch nicht allen Ansprüchen genügen könne, die in einer Welt an sie billigerweise ergehen dürfen, in welcher Nichts voll-

kommen ist, und Alles von gebrechlichen Menschen ausgerichtet werden muß. Im Gegentheil halte ich dafür, daß, so wie in allen Zweigen der Verwaltung, so auch für die Polizei die bisherigen Fonds mehr als hinreichend sind, um eine möglichst gute Einrichtung zu Stande zu bringen, indem eine große Menge Geld dadurch versplittert wird, daß die nach Ort und Zeit entstandenen Behörden nicht in gehöriger Uebereinstimmung und nach einem allgemeinen Plane fortbestehen. Es käme nur darauf an, eine Menge von Bedienungen zu ersparen, deren Daseyn nicht vermißt werden würde, vornämlich aber weniger Ober- und Aufsichtsbehörden, als besonders handelnde Ortsbehörden zu haben, und die letzteren mit den Ersparungen besser zu bezahlen, die bei jenen füglich gemacht werden können.

Die polizeilichen Controllen anlangend, bin ich der Meinung, daß man gar häufig mehr darüber schreit, als man Ursache hat. Meines Theils sehe ich wenigstens keine große Beschwerde darin, daß ich, wenn mich ein Freund aus der Ferne besucht, seinen Namen auf ein Zettelchen schreiben und solches der Obrigkeit überschicken soll; oder daß ich, wenn ich verreisen will, mir ein Zeugniß meiner Ortsobrigkeit mitnehme, um mich überall darüber ausweisen zu können, wirklich der zu seyn, für den

ich mich ausgebe. Alle Vorschriften, welche an sich die freie Entschließung und beliebige Handlungsweise der Einwohner nicht beschränken noch bestimmen, sondern nur bewirken, daß die Obrigkeit in Kenntniß von alle dem sey, was in ihrem Wirkungskreise vorgeht und auf die öffentliche Sicherheit von Einfluß seyn kann, vermögen den rechtlichen Bürger, der seine Unternehmungen der Obrigkeit zu verbergen keine Ursache haben kann, nicht zu belästigen. Nur wenn sie zwecklos oder zweckwidrig wären, würden sie, als vergebliche Handlungen, zu verwerfen seyn.

In diesem Betrachte gestehe ich nun recht sehr gern, daß mir ein großer Theil der bisherigen Polizei-Controllen theils unzureichend, theils übertrieben zu seyn scheint. Ein allgemeines Gebrechen derselben ist, daß sie, einigermaßen streng befolgt, in kurzer Zeit eine solche ungeheure Masse von Nachrichten und Merkmalen zusammenhäufen, welche bei weitem die Geisteskräfte aller Menschen übersteigen und eben darum viel vergebliche Arbeit verursachen. Nehmen Sie einmal die Steckbriefs-Controlle, welche unstreitig an sich eine der unentbehrlichsten und erfolgreichsten ist. Es ist durchaus nothwendig, daß alle Polizeibeamten die zu ihrer Kenntniß kommenden Steckbriefe mit großer Aufmerksamkeit durchlesen, und sich die Bil-

der der Verfolgten einprägen; es ist auch nützlich, ein Namenregister aller Steckbriefe anzulegen, hauptsächlich um dabei zu bemerken, wo die Steckbriefe selbst sich befinden. Geht man aber noch weiter, und will in dieses Register die ganze Personsbeschreibung aufnehmen, oder nach Jahren wohl gar eine systematische Zusammenstellung aller besonderen Erkennungszeichen z. B. aller fehlenden Finger, aller großen Nasen oder Warzen, anfertigen; so verdirbt man edle Zeit, da doch Niemandes Gedächtniß zureichen kann, diese Menge von Steckbriefen lange im Gedächtniß, und insbesondre die ganzen Bilder aus denselben vor Augen zu behalten. Ja es könnte dahin kommen, daß ein Jeder, der eine große Nase, oder eine Warze im Gesicht hätte, das Unglück hätte, aller Orten angehalten und erst mit allen Steckbriefen verglichen zu werden, ob auch die übrigen Steckbriefsmerkmale bei ihm angetroffen werden.

Daß jeder Einwohner es der Obrigkeit anzeige, wenn auswärtige Personen bei ihm übernachten oder sich längere Zeit aufhalten, das scheint mir eine untadelhafte und im Gegentheil überaus lobenswerthe Einrichtung zu seyn. Nur müssen diese Meldungen durchaus keine Kosten verursachen. Auch scheint es unnöthig, daß den Fremden, nachdem sie sich legitimirt haben, darüber erst eine schriftliche Be-

scheinigung und Erlaubniß zum Aufenthalte gegeben werde. Jedoch wird auch dieses zweckmäßig an solchen Orten, wo entweder das allgemeine Staatsinteresse eine ganz vorzügliche Aufsicht auf verdächtige Personen erfordert, oder die Anzahl der Einwohner es unmöglich macht, sie zu übersehen und den Verdächtigen vom Unverdächtigen zu unterscheiden. Unter diesen Voraussetzungen, also in Festungen, Meßorten und sehr großen Städten, ist es dann allerdings zweckmäßig, daß nicht bloß alle Fremde, sondern auch alle Einwohner eine Charte erhalten, welche ihren Namen und Wohnung angiebt, um dadurch die Polizei in den Stand zu setzen, von jedem Verdächtigen genaue Kenntniß zu nehmen, ihn zu beobachten und zu verfolgen, ohne zu Mitteln greifen zu dürfen, welche dem vielleicht Unschuldigen wehe thun oder ihm doch beschwerlich fallen würden.

Nichts scheint natürlicher, als daß derjenige, der sich von seinem Wohnorte entfernt, ein obrigkeitliches Zeugniß mit sich führe, um sich dadurch auszuweisen. Doch würde der Staat zu weit gehen, wenn er die Führung eines Passes zu einer unerlaßlichen Auflage machen, und jede andre Art der Legitimation ausschließen wollte. Derjenige aber, der sich nicht auf der Stelle legitimiren kann, hat es sich lediglich selbst beizumessen, wenn die Polizei ihn

so lange anhält, bis er sich ausgewiesen hat. Auch muß im Lande das Zeugniß der Ortsobrigkeit überall genügen und keine größeren Förmlichkeiten hinzugefügt werden. Den ins Ausland reisenden Einwohnern kann es füglich ganz überlassen werden, wie sie sich daselbst fortzukommen getrauen, und der Staat hat nur dafür zu sorgen, daß sie diejenigen Zeugnisse, deren sie dort bedürfen, auf ihr Verlangen bekommen können. Dagegen ist es nicht zuviel verlangt, wenn von Ausländern, die ins Land kommen, nicht bloß ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, dessen Echtheit gar nicht zu beurtheilen ist, sondern ein solcher Paß begehrt wird, dessen Richtigkeit keinen Zweifel zuläßt. Es ist genug, wenn hiervon der gewöhnliche Grenzverkehr auf eine billige Weise ausgenommen wird. Daß Teutsche in Teutschland nirgends für Ausländer geachtet werden sollten, ist auf dem Bundestage wenigstens längst anerkannt worden. — Wenn allgemeine Landesvisitationen nur selten vorgenommen werden, und nur zu Zeiten, wo kein hohes Getreide auf dem Felde steht, und wenn sie dann mit gehöriger Verschwiegenheit, Ernst und Uebereinstimmung ausgeführt werden; so werden Sie mir zugeben, daß dieselbe eine sehr unerhebliche Unbequemlichkeit der Einwohner verursachen, aber ein ungemein wirksames Mittel sind, das lose Gesindel zu entdek-

ken und zu ergreifen, oder ihm doch auf die Spur zu kommen und es einzuschüchtern.

Da sind wir denn, bis auf die Gensdarmerie, alle die Anstalten durchgegangen, deren sich die Polizei zu bedienen pflegt, um die Sicherheit zu erhalten, und deren sie sich unbedenklich, unter den angegebenen Bedingungen bedienen kann, ohne zu einer gegründeten Klage Anlaß zu geben. Ueber die Gensdarmerie behalte ich mir vor, einen besondren Brief zu schreiben, der an derselben Stoff genug haben wird, um Sie lange zu beschäftigen.

Zwei andre Mittel, deren sich hie und da die Polizei schon bedient hat, um sich ihr Geschäft zu erleichtern, nämlich die Brieferöffnung und die sogenannte geheime Polizei kann ich als solche gar nicht anerkennen.

Die Post, eine Anstalt zur richtigen Besorgung der ihr anvertrauten Briefe und Sachen, ist nur insofern eine Staatsangelegenheit, als die Gesammtheit der Staatskräfte, deren allgemeine Verbreitung durchs ganze Land, deren Ordnung und deren Sicherheit besser zu befördern und zu verbürgen vermag, als es geschehen könnte, wenn die Unternehmung dem Privatinteresse überlassen würde. Die Regierung kann also durch diese Veranstaltung nur neue Pflichten auf sich nehmen, aber keine neuen Rechte erlangen, die nicht lediglich eine Folge

von jenen wären. So wenig eine Regierung irgend einem Privatmanne es ungestraft hingehen lassen würde, wenn er ihm anvertraute Dinge mißbrauchen und fremde Siegel erbrechen wollte; eben so wenig darf sie es sich selbst, als Unternehmer, gestatten. Die ganze Schändlichkeit dieser Treulosigkeit und dieses Betruges hat selbst Savary dem Kaiser Napoleon dargethan, und es gehört ein solcher Regent dazu, um nicht davon ergriffen worden zu seyn. Jede ehrliebende und wackere Regierung wird ein solches Mittel verabscheuen. Um aber dem Publikum desfalls noch größeres Vertrauen einzuflößen, würde es wohl gut seyn, wenn in den Diensteid aller Postoffizianten die Klausel aufgenommen würde: „daß sie weder selbst jemalen Briefe eröffnen, noch zugeben wollen, daß solches von Andern geschehe, daß sie vielmehr jede davon erlangte Kenntniß sogleich der nächsten Obrigkeit anzeigen, und sich durch keinen Befehl, von wem er auch komme, bewegen lassen würden, dieser Verpflichtung entgegen zu handeln. Es versteht sich sodann auch von selbst, daß keine Autorität die darauf gesetzte Strafe muß aufheben können.

Das Wort: geheim, ist eins von denen, die einen sehr bösen Geruch an sich tragen; und in allen Fällen mit Recht, wo etwas geheim geschieht, was öffentlich geschehen sollte. Muß

denn aber die Polizei nothwendig öffentlich handeln? Kann sie ihrem Zwecke genügen, wenn sie überall nur in Uniform erscheint und ihre wohlbekannten Gehülfen für sie thätig seyn dürfen? Ist es die Bestimmung der Polizei, die Spur derer zu verfolgen, die alle List aufbieten, sich ihren Blicken zu entziehen, und die Vorbereitungen und Anschläge der Verbrechen zu entdecken, bevor sie zum schädlichen Ausbruch kommen; so muß es ihr auch möglich seyn, in die Schlupfwinkel und Höhlen der Sünde und des Lasters einzudringen und, selbst unbemerkt, diejenigen zu beobachten, die ihr zur Bemerkung Veranlassung dargeboten haben. Damit aber eben dieses Mittel nicht zugleich gemißbraucht werden könne zur Verläumdung der Unschuld, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zum Bruch des Familienvertrauens und zur Verscheuchung des Frohsinnes und der Unbefangenheit aus der Gesellschaft, ist es nothwendige und unerlaßliche Bedingung:

1) daß nur erprobte, zuverläßige und in ehrenwerthem Amte stehende Staatsdiener als unbekannte Agenten der Polizei angestellt und mit fixirtem Gehalte versehen, dagegen keine Zuträger, Denuncianten und Aufpasser gehalten und für ihre Nachrichten nach Befinden belohnt werden. In keinem Falle können die geheimen Agenten selbst ein gül-

tiges und gerichtliches Zeugniß abgeben, sondern

2) die Bestimmung dieser geheimen Polizei ist nur, Nachrichten zu sammeln, um durch deren Verfolgung dem Verbrechen auf die Spur zu kommen; daher durchaus auf keine geheime Angabe weder eine Anklage, noch eine die persönliche oder Eigenthums-Freiheit beeinträchtigende Sicherheitsmaaß-regel gegründet werden darf, sondern, wo eins von beiden statt finden soll, dem Angeschuldigten die Beweismittel offen vor Augen gelegt werden müssen.

3) Nur in den ganz großen Städten, wo es der ordentlichen Obrigkeit unmöglich ist, die Einwohner genau zu kennen und ihr Thun und Treiben zu beobachten, dürfen dergleichen unbekannte Polizeigehülfen angestellt werden. Wenn jedoch unter ausserordentlichen Umständen sich Anzeigen ergeben, daß die Werkstätte geheimer Plane gegen die öffentliche Sicherheit und gefährlicher Unternehmungen an einen andren Ort verlegt wäre und die Verdächtigen Anstalten getroffen hätten, sich daselbst vor der ordentlichen Obrigkeit zu verbergen, mag die Polizei auch dorthin unbekannterweise ihre Beamten schicken.

Wollen Sie dies dennoch eine geheime Po-

lizei nennen, so will ich mich mit Ihnen nicht um den Namen streiten; aber dem Wesen nach ist eine Polizei, die sich dieses Mittels bedient, so wenig geheim, als ein Mensch, der unbemerkt einen Spitzbuben beobachtet, der seinem Nachbar die Uhr aus der Tasche zu ziehen sucht, ein Geheimniß hat. Denn Geheimniß schließt, nach Adelung und nach dem bekannten Sprachgebrauche, das Merkmal in sich, daß der Gegenstand desselben verschwiegen bleiben soll. Niemand wird aber behaupten, daß die Spitzbübereien, die Vorbereitungen zu Verbrechen und die Unternehmer derselben im Staate verschwiegen bleiben sollen. Eine Polizei, die sie beobachtet, ist also darum noch nicht geheim, wenn sie es unbemerkt thut, und wenn ihre Diener, die ihre Augen vorstellen, nicht die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Nur dann erst, wenn sie selbst auf geheime Nachrichten im geheim die Sicherheit der Personen oder des Eigenthumes zu beeinträchtigen unternähme, das sie beschützen soll, würde sie eine geheime Polizei heißen können; das hieße, eine Polizei, die mit sich selbst und ihrer Bestimmung im offenbarsten Widerspruche stände. Den Abscheu vor einem solchen Ungeheuer muß jeder wackre Mann mit Ihnen theilen, und wer lebhafter als

Ihr

Freund.

Zweiter Brief.

Wenn die Polizei ihre Bestimmung erfüllen und ihren Zweck erreichen soll, so muß sie nothwendig durch das ganze Land wirksam seyn. Oder glauben Sie wohl, daß den Städtern Sicherheit verschafft werden könnte, wenn die Feinde der Ordnung und des Eigenthumes Ihre Schlupfwinkel ungehindert auf dem platten Lande haben und von da aus nur die Gelegenheit abwarten dürften, die Einwohner der Städte zu überfallen? Ueberdem haben die Landbewohner so viel Anspruch auf Sicherheit an den Staat, als die Städter, und es muß ihnen solche verschafft werden, so weit es möglich ist. Allerdings wird hier immer ein sehr bemerkbarer Unterschied bleiben, weil es unmöglich ist, das gedehnte Land so scharf im Auge zu behalten, als geschlossene Städte. Es folgt aber nicht, daß wenn man nicht Alles thun könne, man darum Alles unterlassen müsse.

Soll ich Ihnen auseinandersetzen, wie, nach meinem Dafürhalten, die Polizei in jedem Lande

organisirt seyn sollte, muß ich davon ausgehen, daß die Hauptsache in der Stellung der Lokalbehörden beruht. Denn diese sind es, deren Augen sehen und deren Hände zugreifen. Da aber Alles darauf ankommt, wie aufmerksam und genau zugesehen wird, und wie schnell, umsichtig, kräftig, aber auch gesetzmäßig die Ausführung mit der Erkenntniß verbunden wird; so können Sie mir gar nicht bestreiten, daß die Güte der Polizei hauptsächlich davon abhängig ist, wie unterrichtet, thätig, vorsichtig und loyal die Ortsbehörden zu Werke gehen. Eben darum halte ich dafür, daß sie so wenig, als möglich, an den Schreibtisch gefesselt werden und besonders möglich wenig mit Einsendung von Tabellen, Nachweisungen und Berichten geplagt werden müssen. Ein durchaus unverbrächliches Gesetz muß es seyn, daß die Polizei von allem, was sie thut, selbst von dem, was sie nicht thut, schriftliche Nachricht aufbewahren müsse. Dies wird aber am besten dadurch erreicht werden, wenn jeder Polizeibeamte ein Tagebuch führen muß, in welchem Alles, was er jeden Tag vorgenommen, kurz und nur mit Anführung aller wesentlichen Umstände einzutragen ist. Nur bei förmlichen Untersuchungen dürfen besondre Acten; über fortlaufende Gegenstände aber müssen besondre Journale angelegt werden, z. B. ein Paßjournal, ein Frem-

denbuch, ein Taxjournal, ein Visitationsjournal rc. Die beliebige Einsicht dieses Tagebuchs und dieser Journale, übrigens aber die Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle, werden der vorgesetzten Behörde die besten und allein ausreichenden Mittel zur Beaufsichtigung abgeben. Berichte werden also nur zu erstatten seyn, einmal wenn Belehrung in zweifelhaften Fällen zu erbitten ist, oder Verantwortung auf eingegangne Beschwerden abgefordert wird. Es ist aber eine ganz vortreffliche Einrichtung in England, daß jede Beschwerde über einen Beamten an dessen vorgesetzte Behörde jenem vorher angezeigt, und daß solches geschehen, nachgewiesen werden muß, außerdem auf die Beschwerde nichts verfügt werden darf. Die Präsumtion, welche alle verpflichtete Beamte für sich haben, gebietet solches, und außerdem ist es das einfachste Mittel, eine Menge Beschwerden und Rückfragen zu vermeiden.

Verlangen Sie, daß ich spezieller eingehen soll auf die Gestaltung der ausführenden Polizeibehörden; so muß ich die Städte und das platte Land gänzlich unterscheiden, jedoch so, daß ich zu dem letzteren nicht nur alle Flecken, sondern auch die, mit Stadtrecht beliehenen, kleinen offenen Orte rechne, deren Magistrat nicht aus einem Collegium wissenschaftlich gebildeter Geschäftsmänner besteht.

Unter den Städten selbst einen andren Unterschied zu machen, als den schon vorgekommenen in Betreff geheimer Polizeibeamten, und den, welchen die Menge von Arbeiten herbeiführt, dazu möchte sich schwerlich ein zureichender Grund auffinden lassen. Insbesondere halte ich die Absonderung der Polizei von den übrigen rathhäuslichen Geschäften und von dem Magistratscollegium, selbst in den allergrößten Städten und Residenzen für gar wenig ersprießlich. Die abgesonderten Polizei-Intendanturen oder Direktionen vermehren nur den Kostenbetrag gewaltig, bringen einen Geist der Absonderung und der Entgegenwirkung, mithin schädliche Reibungen zu Wege und außerdem Einseitigkeit in der Verwaltung selbst. Dagegen versteht es sich, daß in jedem Magistratscollegium soviel Mitglieder und Subalternen, als die Besorgung der Polizeiangelegenheiten erfordert, ganz ausschließlich dazu bestimmt werden müssen, jedoch so, daß sie ihrem Departement immer nur unter collegialischer Mitwirkung vorstehen. Kommen einzelne Sachen vor, die eine so große Verschwiegenheit bis zu ihrer Reife erfordern, daß es bedenklich fällt, vorläufig das ganze Collegium davon in Kenntniß zu setzen; so kann es damit wie überall gehalten werden, wenn dergleichen Sachen zu bearbeiten sind, nämlich: daß nur das vorsitzende und dasjenige

Mitglied, dessen Departement es betrifft, vorläufig davon unterrichtet werden, bis die Akten dem gesammten Collegium vorgelegt werden können. Die Menge der Geschäfte in den Städten von sehr großen Umfange zieht aber die Folge nach sich, daß unter den vielen Subalternen, die außerdem nicht übersehen werden könnten, eine Abstufung eingeführt werde, so daß immer ein angesehenerer mehrere untergeordnetere Beamten zu beaufsichtigen hat. Wie weit dies gehen müsse, darüber läßt sich keine allgemeine Regel geben. Denn auf der einen Seite darf kein höherer Polizeibeamte mehr Untergebene unter sich haben, als er in einem Tage ohne Unbequemlichkeit zu übersehen vermag; auf der andren Seite muß die Vervielfältigung der Abstufungen möglichst vermieden werden, da sie den Dienst erschwert, den Geschäftsgang verzögert und die Kosten vermehrt. Soviel Subalternen muß indessen in jeder Stadt der Magistrat haben, daß die Aufsicht auf die Personen, deren Beobachtung ihnen aufgetragen wird, so wie auf die genaue Befolgung der erlassenen polizeilichen Vorschriften, täglich und durchgängig fortgesetzt werden kann, und daß es der Obrigkeit, wo Gewalt anzuwenden nöthig ist, nicht an Armen gebreche, die ihre Befehle auf der Stelle zu vollstrecken vermögen. Gleichwohl wird auch hierbei große Er=

sparniß gemacht werden können, wenn, wie es der Fall seyn sollte, die Bürger selbst, durch Aeltesten, Viertelsmeister u. s. w. an der Verwaltung größeren Antheil nähmen, und außerdem in jeder Stadt die bewaffneten Bürgercompagnien hergestellt und in Thätigkeit gesetzt wären. Frankfurt a. M. und Hamburg haben erst vor kurzem die Erfahrung gemacht, daß mit diesem Mittel die polizeiliche Ordnung leicht wieder herzustellen und sicher zu erhalten ist.

Auf dem Lande ist die Polizei ganz anders zu gestalten, wenn sie Nutzen bringen soll. In den Städten muß sie stetig, auf dem Lande wandernd seyn. Die Ortschaften sind mit Ausnahme weniger Dörfer, deren Zertheilung in kleinere Abtheilungen auch gar keiner Schwierigkeit unterliegt, so klein, daß alle Einwohner einander kennen, und in keinem Hause sonderlich etwas vorgehen kann, was nicht allgemein bekannt würde. Die Lebensart der Landleute ist einfach und ihr Thun und Treiben leicht zu übersehen. Eine fortgesetzte polizeiliche Aufsicht auf ihre Unternehmungen wäre eine sehr große Anstalt für einen sehr kleinen Zweck. Auf dem Lande kommt es daher nur darauf an

a) daß auf die Beobachtung der zur Abwendung der Gefahren, oder zur Aufnahme des Landes erlassenen Polizeiverordnungen

strenge gehalten wird. Dies kann am leichtesten durch Visitationen geschehen, welche in Betreff bestimmter Gegenstände durch das ganze Land zu gleicher Zeit gehalten werden sollten, wozu uns aber das Institut der englischen Friedensrichter noch gebricht. Den Werth desselben kann gar Niemand verkennen und ihre Einführung wird hoffentlich kein leerer Wunsch seyn. Dann bedürfte es nur noch dann und wann außerordentlicher Revisionen durch die Mitglieder der Provinzialbehörden mit der Vollmacht, wie sie die Corregidores in Spanien haben, und Alles würde sich in der vollkommensten Ordnung befinden.

b) Ist es nöthig zu den Ortsobrigkeiten ernste, verständige und zuverlässige, wenn auch wenig unterrichtete, Leute zu wählen, welche, wenn sich irgendwo etwas Verdächtiges zeigt, die Kreisbehörde davon in Kenntniß setzen, damit diese der Sache weiter auf den Grund gehen und die erforderlichen Maaßregeln nehmen kann. Hierzu schon ist eine ambulirende Polizei erforderlich, durch welche diese Nachrichten schnell an die Behörde befördert, auch allenfalls auf der Stelle weiter verfolgt oder berichtiget werden können. Denn außerdem würden die Dorfobrigkeiten, wegen der aus ihren

Anzeigen ihnen zuwachsenden Mühwaltungen, sich wohl hüten, dergleichen zu machen.

c) Endlich sind es die Wirthshäuser, noch mehr die einzeln liegenden Gehöfe, und die Schlupfwinkel in Wäldern und Hölen, wohin sich diejenigen Personen zu flüchten pflegen, die sich gern dem Auge der Polizei entziehen möchten, deren Beaufsichtigung Noth thut. Es müßte ein sehr dummer Teufel von dieser Sorte seyn, der nicht mehr als eine dergleichen Herberge hätte, und in die zweite seine Zuflucht nähme, wenn es ihm in der ersten anfängt unheimlich zu werden. Hier gilt es also schnell seyn, wenn man diese Zugvögel erhaschen will. Hier kommt es darauf an, die Landstraßen und Wege, die Wälder und Berge und Brüche, die Wirthshäuser und einzelnen Gehöfde beständig zu beobachten und abzupatrouilliren, um davon unterrichtet zu seyn, was für verdächtige Leute an diesen Orten herumziehen. Also auch aus diesem Grunde ist eine wandernde Polizei nöthig, welche um so kräftiger seyn muß, jemehr man sie zu vereinzeln gar nicht umhin kann.

Ich schmeichle mir, Ihnen auf diese Art die Unentbehrlichkeit der Gensdarmerie darge-

than und Ihren Widerwillen gegen diese Anstalt bekämpft zu haben. Ja freilich, wenn die Gensdarmerie hauptsächlich, wie Sie es erlebt haben, ein Werkzeug ist, die Willkür einer herrschsüchtigen Regierung durchzusetzen, den rechtlichen Bürger zu umstricken und mit Aufpassern zu umgeben, endlich die unglücklichen Opfer tyrannischen Hasses oder Argwohnes mit unwiderstehlicher Gewalt fortzuschleppen, von wo niemals von ihnen etwas wieder gehört worden ist; dann muß man wohl das Werkzeug so vielen Uebels verabscheuen. Allein der Mißbrauch hebt doch nimmermehr den Gebrauch auf; und es läßt sich überdem auch der Gensdarmerie eine solche Einrichtung geben, daß sie zu jenem Mißbrauche nicht einmal tauglich seyn würde.

Wie das zu machen ist? fragen Sie — und ich antworte: wenn man, mit einigen wenigen Abänderungen, die Gensdarmerie des Königreichs Sachsen zum Muster nimmt. Nach allen Erfahrungen und nach Aller Urtheil ist sie die vorzüglichste unter den bestehenden. Ich will nicht mit meinen Schätzen zurückhalten, sondern Ihnen den ganzen Plan zur Gestaltung einer höchst brauchbaren Gensdarmerie sogleich in meinem nächsten Briefe vorlegen. Bis dahin gedulden Sie Sich ꝛc.

Dritter Brief.

Daß Sie so ungeduldig seyn, und dennoch so wenig Vertrauen zu meinem Versprechen hegen würden, hätte ich nicht geglaubt; sonst würde ich meine Herrlichkeiten, wie Sie es nennen, schon in meinem vorigen Briefe Ihnen vor Augen gelegt haben. Ich eile, es zu thun, muß aber nichts desto weniger einige Grundsätze vorausschicken, von deren Beachtung mir der Werth einer jeden Gensdarmerie abhängig zu seyn scheint.

I.

Für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung im Heere ist im Frieden gar keine Gensdarmerie nöthig; dazu ist die militärische Disciplin und nöthigenfalls die Kriegsartikel überaus hinreichend. Ein andres ist es, wenn die Armee marschirt. Dann bildet sie an und für sich einen eignen, beweglichen Staat, und muß mithin auch ihre eigne militärische Polizei haben. Diese kann nur zweckmäßig wirken, wenn sie in allen ihren Verzweigungen im genauesten

Zusammenhange steht und Kraft genug besitzt, selbst den Widerstand bewaffneter Haufen zu bezwingen. Sobald die Armee also sich in Bewegung setzt, muß für dieselbe eine eigne Armee-Gensdarmerie gebildet werden, welche durchaus beritten seyn muß, um durch Schnelligkeit die Zahl zu ersetzen; welche dennoch stark seyn muß, um ihren Zweck zu erfüllen; welche ein eignes Corps mit den gewöhnlichen militärischen Befehlshabern bilden muß, um einen eigenthümlichen Geist und ihre Unabhängigkeit zu behaupten; und welche unmittelbar unter den Befehlen der commandirenden Generale der Heeresabtheilungen stehen muß, weil sie das Organ seyn soll, ihren Willen in allem, was die Disciplin angeht, unwiderstehlich zu machen. Es kann gar nicht schwer halten, ein solches Corps in der größten Geschwindigkeit zu bilden, da dazu nur die erforderliche Mannschaft von sämmtlichen Cavallerie-Regimentern, aus den zuverläßigsten und bravsten Leuten bestehend, gestellt, die Oberoffiziere dazu ernannt, und die Uniformen gewechselt werden dürfen. Von der Gensdarmerie des Landes kann dazu nichts genommen werden, höchstens nur ein Austausch an Leuten geschehen; denn nie ist die Aufrechthaltung der Polizei im Lande nöthiger, mithin die Gensdarmerie demselben unentbehrlicher, als zur Zeit des Krieges. So wie aber die Gensdarmerie

der Armee nur für den Krieg zu bilden ist, so hört sie auch sogleich wieder auf, wenn die Veranlassung ihres Daseyns wegfällt, indem die Leute mit Beförderung entweder in die Regimenter zurück versetzt, oder im Civil angestellt, oder entlassen werden. Es hat mithin die Gensdarmerie der Armee mit der des Landes durchaus gar keinen inneren Zusammenhang, sondern jede besteht für sich, obgleich es gerathen ist, daß sie beide, zur Erhaltung gegenseitiger Achtung, im Aeußern, an Uniform, Löhnung und Rang einander ganz gleich gestellt werden. Wenn mithin von jetzt an von Gensdarmerie die Rede ist, so meine ich lediglich dasjenige Institut, welches zur Aufrechthaltung der Polizei im Lande dienen soll.

II.

Dieses Institut nun muß ganz zur Verfügung der im Lande angeordneten Polizeibehörden stehen, von diesen nach ihrem Ermessen unumschränkt im Dienste angestellt und gebraucht werden können, und ihnen ausschließlich untergeben seyn. Jede Beimischung noch eines anderen Dienstverhältnisses kann nur dazu führen, in der Geschäftswirksamkeit die Tendenz zu verwirren, den nutzbaren, und nach Zeit, Ort und Umständen zu bestimmenden Gebrauch zu beschränken, und Rückhalte zu beschaffen, hinter

welche die Dienstverdrossenheit sich zu verbergen, nicht unterlassen wird. Jede Anstalt in der Welt wird in eben dem Grade mangelhafter und unbrauchbarer, je zusammengesetzter und künstlicher sie ist.

III.

In sich selbst aber muß die Gensdarmerie, um die Uebertreter des Gesetzes und die Verdächtigen mit sichrem und kräftigem Arm zu ergreifen, den Mißbrauch ihrer eignen Kraft aber durch gewohnte Ordnung und strenge Disciplin zu verhüten, nothwendig militärisch organisirt seyn und bleiben. Schon hieraus folgt die Nothwendigkeit gewisser Abstufungen in ihrer Einrichtung, ohne welche der Geist der Subordination und Disciplin nicht zu erhalten ist.

Sind Sie, mein Freund, über diese regierenden Grundsätze mit mir einverstanden, so werden Sie es auch mit der Ausführung seyn, in welcher Sie keine Abweichung von denselben gewahr werden sollen. Dieser Plan ist demnach folgender:

1) Jeder Kreis in allen Provinzen wird in so viel Stationen abgetheilt, als nothwendig ist, damit in jeder Station von einem Gensdarmen wöchentlich zweimal alle Ortschaften, Wirthshäuser, einzelne Häu-

ser, Mühlen und Gehöfde, so wie auch die Wälder, Sümpfe und Berge füglich visitirt werden können. Große Städte, in denen sich besonders eingerichtete Polizeibehörden befinden, bedürfen keiner abermaligen Aufsicht der Gensdarmerie.

2) In jeder solchen Station wird in der Mitte der, zu ihrer Abpatrouillirung bestimmte, Gensdarme stationirt, welches augenscheinlich viel zuträglicher ist, als die Gensdarmen commandoweise in den Städten zusammenzustellen, wie auch die Erfahrung bestätiget. Auf solche Weise wird jeder Gensdarme verantwortlich für seine Station, und wenn besondre Umstände es einige Zeitlang nöthig machen sollten, die Gensdarmerie in einer Gegend zu verstärken; so kann dies sehr leicht durch die weiter unten erwähnten Hülfsgensdarmen geschehen. Damit kein Gensdarme in seiner Station zu vertraut werde, kann alljährlich eine allgemeine Dislocation der Gensdarmen erfolgen.

3) In offenen Gegenden halte ich wegen des schnelleren Fortkommens, der Ueberraschung und Zeitersparniß berittene Gensdarmen für zuträglicher; dagegen in allen waldigen, bergigen und sumpfigen Gegenden die Fußgensdarmen, denen hier die Pferde oft

nur zur Last sind. Es versteht sich von selbst, daß die Stationen der ersteren ungleich größer seyn können und müssen, als die der letzteren.

4) Vier bis höchstens sechs Stationsgensdarmen stehen unter einem Obergensdarm, welcher allemal beritten ist, und ebenfalls seine eigne Station zu versehen hat, in welcher ihm alle Pflichten der übrigen Gensdarmen obliegen. Jedoch ist diese seine Station verhältnißmäßig kleiner, damit er binnen 14 Tagen zugleich die sämmtlichen Stationen seiner Untergebnen einmal bereiten, sich von deren Thätigkeit, Dienstführung und Remonte überzeugen, und solchergestalt über sie die Aufsicht führen kann.

5) Die sämmtlichen Gensdarmen eines Kreises stehen unter dem militärischen Befehle eines Kreisoffiziers, welcher monatlich den ganzen Kreis bereisen, vierteljährlich in öconomischer Beziehung eine Musterung der Gensdarmen, welche unter einem Obergensdarmen stehen, vornehmen, die Rapporte und Listen sammeln, durchgehen, vergleichen, und das ganze Rechnungswerk seiner Brigade bearbeiten muß.

6) Hiermit müßte sich das militärische Wesen der Gensdarmerie gänzlich schließen und

nunmehro durch die Landräthe an die Staatspolizeibehörden anreichen. Der Kreisoffizier und alle seine Untergebnen müssen also den Landräthen subordinirt seyn, und von deren Ermessen und Bestimmung der Gebrauch und die Anwendung der Gensdarmerie allein abhängig seyn. Der Kreisoffizier wird hiernach dem Landrathe die eingehenden Rapporte der Gensdarmerie vorzutragen und dessen darauf erfolgende Entschließungen zu expediren, alle Rechnungen demselben unterzulegen und seinen Anweisungen pünktlich Folge zu leisten haben. Zugleich könnte der Kreisoffizier Gehülfe des Landraths, besonders zur Ausrichtung solcher Expeditionen, welche den Landrath von seinem Aufenthaltsorte längere Zeit entfernen würden, und in Abwesenheit desselben sein Stellvertreter seyn. Es versteht sich hiernach, daß die Dislocation der Gensdarmerie überhaupt, so wie deren Zusammenziehung in einzelnen Fällen, z. B. bei Räubern, großen Volksversammlungen, 2c. von dem Landrathe ausgehen muß.

7) Außer den vorerwähnten Gensdarmen, würden in jedem Kreise noch einige Hülfsgensdarmen anzustellen und ihnen ihr Wohnort an den, nach der Instruction vom

16. September 1816 über den Transport der Verbrecher und Vagabonden bestimmten Etappenorten anzuweisen seyn. Diese können insgesammt unberitten seyn, und dazu dienen

a) in der Regel den Transport der Verbrecher und Vagabonden zu besorgen und dadurch den Einwohnern der Etappenorte diese beschwerliche Last abzunehmen. Die durch die angezogene Instruction ausgesetzten Transportkosten werden dadurch den Staatskassen größtentheils erspart werden. Auf denjenigen Etappenstraßen, wo der Transport ununterbrochen fortdauert, werden zu dem Ende füglich Commando's von der Linie stationirt werden, um der Gensdarmerie zu Hülfe zu kommen und die Transporte zu beschleunigen und zu sichern.

b) bei denjenigen Executionen, wo dem gewöhnlichen Zwangsbefehlsträger Beistand gegeben werden muß. Alle Executionen durch die Gensdarmerie vollstrecken zu lassen, würde die letztere nicht nur allzusehr von ihrer eigentlichen Bestimmung abziehen und stören, sondern auch den gelinderen Graden der Hülfsvollstreckung ein ungleich

härteres Ansehn geben, als erforderlich ist, und die so nützliche Gradation hierbei ausschließen. Wer mit der preußischen Justizverfassung vertraut ist, wird nicht in Abrede stellen, daß die Hülfsvollstreckung in derselben diejenige Partie ist, welche am meisten zu wünschen übrig läßt. Für alle Arten von Executionen kann kaum eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen werden, als wenn in jedem Kreise drei bis vier Zwangsbefehlsträger angesetzt würden, welchen concurrente Geschäftswirksamkeit zusteht, so daß den Extrahenten der Execution, mögen solches administrative Behörden oder Privatpersonen seyn, welche von den Justizbehörden offne Executionsbefehle erlangt haben, die Wahl frei bleibt, an welchen Zwangsbefehlsträger des Kreises sie sich wenden wollen. Durch diese Executoren würden, in Gemäßheit der ihnen vorgeschriebenen Executionsordnung, alle und jede Hülfsvollstreckungen bewirkt. Sobald aber Gewalt dabei nöthig wäre, müßten dieselben von der Gensdarmerie unterstützt, und dieser Beistand von jeder Ortsobrigkeit justificirt werden können.

c) Endlich würden diese Hülfsgensdarmen dazu dienen, bei eintretenden Behinderungsfällen die Stationsgensdarmen zu ersetzen, oder auch, dieselben zu verstärken, wenn solches aus besondrer Veranlassung in einer Gegend nothwendig würde. Umgekehrt würden aber auch der Landrath und der Kreisoffizier eintretenden Falles die Stationsgensdarmen zur Unterstützung jener Hülfsgensdarmen commandiren können.

8) Damit der militärische Geist und die Gewohnheit an militärische Disciplin in der Gensdarmerie immer erhalten werde, wird es von Nutzen seyn, den Grundsatz festzustellen, daß einschließlich der Kreisoffiziere, die ganze Gensdarmerie nur aus gedienten Militärs bestehen dürfe. Aber die Anstellung selbst wird nicht von Seiten des Militärs geschehen müssen, sondern von den Regierungen, bei denen diejenigen Subjecte, welche diese Anstellung wünschen, sich zu melden und ihre Zeugnisse zu übergeben haben. Für wesentliche Bedingungen dabei können angesehen werden, daß der Candidat während seiner Dienstzeit keine Regimentsstrafe erlitten habe, vielmehr über sein Wohlverhalten ein gutes Zeugniß beibringe

und mindestens bereits sechs Jahre in der Armee gedient habe. Auch wird

a) der Kreisoffizier bereits Offizier

b) ein Obergensdarm, Feldwebel oder Wachtmeister

c) ein Stationsgensdarm, Unteroffizier gewesen seyn müssen, wobei jedoch das Avancement in der Gensdarmerie selbst nicht ganz auszuschließen seyn würde. Vielmehr ist dieses, nach dem Muster der baierschen, in der Art zuzulassen, daß immer eine Beförderung zum Stationsgensdarm aus der Gensdarmerie selbst und zwei aus der Armee, bei der Beförderung zum Obergensdarm jedoch im umgekehrten Verhältnisse, vorgenommen würde.

9) Die Hauptbeschäftigung der Stationsgensdarmen ist die Erhaltung der Sicherheit der Landesbewohner, ihrer Person und ihres Eigenthumes, mithin unabläßiges Abpatrouilliren des ganzen Landes und Ergreifung aller unvergleiteten und verdächtigen Personen, oder auf frischer That ertappter Verbrecher. Es folgt schon hieraus, daß die Gensdarmerie bei größeren Volksversammlungen, z. B. Processionen, Märkten, u. s. w. in hinreichender Anzahl nicht fehlen dürfe. Außerdem aber darf

der Gensdarmerie keine Uebertretung eines Staatsgesetzes, es mag polizeilichen oder finanziellen Inhaltes seyn, gleichgültig seyn. Es darf nicht zu ihrer Pflicht gehören, dergleichen Uebertretungen nachzuspüren, und auf deren Entdeckung auszugehen; aber sie muß verantwortlich dafür seyn, keine zu ihrer Kenntniß gekommene Uebertretung zu ignoriren oder zu verschweigen. Auf die Beobachtung einiger besondrer polizeilicher Anordnungen, z. B. der Bestellung von Nachtwächtern, Ordnung bei Feuersbrünsten und Wassersnoth, Beobachtung der angeordneten Maaßregeln bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, verbotener Spiele, geheimer Gesellschaften, Fisch-, Pferde-, Bienen-, Wild- und Holzdiebstahl, Baumfrevel, gefährlicher Flachsarbeit ꝛc. können sie ohne Nachtheil in ihrer Instruction noch besonders aufmerksam zu seyn, angewiesen werden.

10) Ueberall aber muß die Gensdarmerie lediglich auffsehende Behörde bleiben, und ihr keine Art von förmlicher Untersuchung oder Cognition zustehen. Dies hindert nicht, daß die Gensdarmen nicht bei vorgefallenen Verbrechen oder Unglücksfällen dem Entstehungsgrunde, und dem Thäter nachzuforschen, auch was zur Erhaltung des

Thatbestandes, oder zur Rettung des noch zu Erhaltenden, auf der Stelle anzuordnen ist, bis zur Ausflucht der Obrigkeit zu verfügen berechtiget und verpflichtet seyn dürften. Vielmehr ist eben dies unerlaßlich, aber zugleich auch ihre Schuldigkeit, über alles Erfahrne und Geschehene der competenten Obrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen und dieser die weitere Verfügung und Untersuchung anheimzustellen. Wie dies geschehen, ist in den Rapporten ausdrücklich zu bemerken. Dadurch erhält der Landrath davon Nachricht und diesem liegt es ob, nach Verlauf einiger Zeit Nachfrage darnach zu halten und sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, was von den Ortsobrigkeiten auf die Anzeigen der Gensdarmen geschehen ist. Diese bisher ganz fehlende Controlle wird der ganzen Polizeiverwaltung erst allgemeines Leben geben.

11) Ueberhaupt muß jeder Gensdarm, vom Offizier bis zum Hülfsgensdarm über seine tägliche Dienstverrichtung ein genaues Tagebuch führen und davon wöchentlich einen Auszug mit seinem Rapporte an seinen Vorgesetzten einreichen, durch welchen solche bis an den Landrath gehen, der daraus eine allgemeine räsonnirende Uebersicht durch den Kreisoffizier monatlich fertigen läßt und

an die Regierung einreicht. In einer besondren Colonne derselben wird, was auf die Anzeigen der Gensdarmerie von den Obrigkeiten geschehen ist, bemerkt, auch die noch unerledigten Fälle aus dem vorigen Monate übertragen. Es wird nicht übel seyn, wenn der Kreisoffizier diesen monatlichen Bericht in seinem Namen der Regierung erstattet, und solchen nur dem Landrathe vorlegt, um ihn entweder mitzuzeichnen, oder seine besondren Bemerkungen nachträglich beizufügen. Dagegen ist der Vorschlag, wornach die Gensdarmen ihre Dienstreisen von den Ortsobrigkeiten attestiren lassen sollen, ganz zu verwerfen. Der Rapport des Gensdarmen muß fidem haben, ihm und den Landeseinwohnern kein Mißtrauen dagegen bewiesen, und alle Veranlassung zu Durchstechereien abgeschnitten werden.

12) Haussuchungen in Privathäusern darf die Gensdarmerie in jedem Falle nur unter Autorität der Civilobrigkeit vornehmen, und bis dahin nur das Haus besetzen. Selbst das westphälische Gensdarmerie-Reglement gewährte diese Sicherheit. Schenk- und andre öffentliche Häuser dagegen sind allezeit ihrer Visitation unterworfen. Ebenso sind die strengsten Anweisungen über die

unverzügliche Ablieferung aller Arretirten an die obrigkeitlichen Behörden erforderlich.

13) Alles, was der Gensdarmerie ein gehässiges, oder auch nur verächtliches Ansehn in den Augen der übrigen Staatsbürger geben, und ihr Ansehn schwächen kann, muß auf das allersorgfältigste vermieden werden. Vielmehr müssen alle Einrichtungen dahin abzwecken, den Glauben an die unverletzlichste Integrität der Gensdarmerie, an ihren Werth und ihre Unverletzlichkeit aufrecht zu erhalten. Zu dem Ende ist es

a) unerlaßlich, daß kein Individuum und kein Stand im Staate der Gensdarmerie Widerstand oder Unfolgsamkeit ungestraft beweisen dürfe. Wenn dieselbe als Theil der Armee angesehen wird, und die Gensdarmen nach den Kriegsartikeln jedem Offizier den schuldigen Gehorsam und Subordination beweisen müssen; so giebt es gesetzlich einen ganzen Stand im Staate, der von der Autorität der Gensdarmerie exemt ist. Dies ist von den allerverderblichsten Folgen. Gleichheit vor dem Gesetze und vor dessen Vollstreckern ist ein so allgemeiner und so natürlicher Anspruch, daß auch der ungebildetste

Mensch ihn empfindet. Ein Gesetz und eine Autorität, von deren Ansehn und Beachtung der Bürger andre Mitbürger eximirt sieht, kann ihm nie als eine wohlthätige Staatseinrichtung, sondern nur als ein ihn treffender Zwang erscheinen. Er muß sich der Gewalt unterwerfen, aber er kann das Gesetz und die Autorität nicht achten. Er sucht sich dem lästigen Zwange zu entziehen und gewöhnt sich, eine Anstalt zu verachten, die er von andern Mitbürgern nicht achten sieht. Vielleicht ist diese Bemerkung die wichtigste unter allen, welche zu machen sich Gelegenheit gefunden hat. Man kann indessen überzeugt seyn, daß das Ansehn und der praktische Werth der Gensdarmerie hauptsächlich darauf beruht, daß alle Landeseinwohner, ohne irgend einen Unterschied, ihrer Autorität unterworfen sind.

d) Um dies zu erleichtern, ist es heilsam, der Gensdarmerie irgend ein Symbol beizulegen, dessen Vorzeigung an die Achtung der Gesetze erinnert, und dessen Verachtung wie ein Staatsverbrechen geahndet wird, z. B. die Berührung eines Schildes mit dem Wappen

des Staats unter dem Ausrufe: Im Namen des Gesetzes! Man braucht sich nicht bei der praktischen Brauchbarkeit der Symbole für die Menschen überhaupt aufzuhalten, um dies darzuthun, sondern nur darauf zu berufen, wie in England das Ansehn der Constables durch ihre Stäbe, selbst ohne Waffen, geschützt ist.

c) Da sonach die Gensdarmerie nicht zur Armee gerechnet werden darf, obgleich es im Felde selbst nützlich seyn wird, für die Armee eine besondre Gensdarmerie zu errichten; so wird es ebenfalls sehr gut seyn, sie schon durch ihre Montirung ganz von der Armee zu unterscheiden, und darin schon das Aeußere der Würde der Gensdarmerie sichtbar zu machen. Bei der französischen Gensdarmerie war dies besonders zweckäßig berücksichtiget, und mit Nutzen, da bei dem großen Haufen Kleider immer Leute machen.

b) Eben aus dieser Ursache ist auch die Besoldung der Gensdarmerie keinesweg gleichgültig. Wenn man erwägt, wie viel von der redlichen Pflichterfüllung der Gensdarmen abhängt, wie sehr es darauf ankommt, taugliche

Subjecte dazu zu bekommen, sie durch äußeren Anstand in der Achtung des Publikums zu erhalten, und jede Versuchung zu Bedrückungen und zur Bestechlichkeit möglichst zu entfernen; so leuchtet auch die Nothwendigkeit ein, die Besoldung so zu bestimmen, daß die Stelle wünschenswerth bleibt, und der Inhaber derselben von dem rechtlichen Ertrage anständig leben kann. Bei der Errichtung der sächsischen Gensdarmerie ist diese Betrachtung sehr beherziget worden, und die Erfahrung hat den Nutzen davon bewährt.

e) Um in der Gensdarmerie selbst den Sinn der Integrität zu erhalten, dürfen für dieselbe und deren Vergehungen gar keine Dienststrafen statt finden, ausgenommen gelinde Geld- oder Gefängnißstrafen für bloße Disciplinarfehler oder Versehen. Wenn aber diese nicht fruchten, oder größere Sünden vorkommen, welche jedoch noch nicht zur Cassation reif machen; so muß nichts destoweniger der Provinzial-Regierung die Versetzung aus der Gensdarmerie auf gewisse andre Posten frei gelassen bleiben.

f) Auf der andern Seite aber muß der

Gensdarm auch seine Schuldigkeit lediglich aus Pflichtgefühl erfüllen und dies durch verheißne Remunerationen, Denunciantenantheile oder Prämien nicht getrübt werden. Bei ganz besondrer Auszeichnung mag immerhin einem Gensdarm aus freier Bewegung eine Auszeichnung oder Gratification ertheilt, aber nicht als zu erwerbender Lohn für bestimmte Dienstleistungen versprochen werden. Dagegen wird die Aufmunterung der Gensdarmen hinlänglich bedacht seyn,

α) durch das sub Nro. 8 schon erwähnte Avancement;

β) durch die gesetzliche Beistimmung der Berechtigung zur weiteren Civilversorgung nach treu geleistetem Dienste in der Gensdarmerie.

γ) Durch alljährlich zu bewilligende Belohnungen, als Anerkenntnisse der besten Dienstleistung im Allgemeinen. (Das baiersche Reglement bestimmt alljährlich eine gewisse Zahl von Ordensdecorationen zur Vertheilung in der Gensdarmerie, was gewiß ermunternd ist).

g) In neueren Zeiten hat die Gensdarmerie besonders dadurch für die Lan-

deseinwohner etwas Gehässiges erhalten, daß deren Natural-Einquartierung eingeführt worden ist. Mit Ausnahme der Nachtquartiere bei Dienstreisen, taugt auch das Naturalquartier für die Gensdarmen nichts; sondern sie müssen entweder Dienstwohnungen, oder Quartiergeld erhalten. Schon die nach Nro. 2 beabsichtigte einzelne Stationirung der Gensdarmen, zum großen Theil auf dem platten Lande, erfordert dies. Bei weitem wichtiger aber ist die Rücksicht, daß die Gensdarmerie nirgends als eine Last des rechtlichen Bürgers, sondern nur als ein Schrecken des unrechtlichen erscheine; und daß zu Streitigkeiten zwischen der Gensdarmerie und den Einwohnern überall keine Gelegenheit gegeben werde.

14) Der erste Grund, der so eben erwähnt worden, führt zugleich auf den Wunsch, daß die Kosten der Erhaltung der Gensdarmerie nicht besonders erhoben, daher nicht von den Einwohnern besonders empfunden, sondern aus den allgemeinen Staatscassen hergegeben werden.

15) Der Kostenaufwand der Gensdarmerie zerfällt nun

a) in deren Besoldung, worüber sub Nro. 13 d) schon die regierenden Grundsätze vorgekommen sind. Jedoch brauchen die vorgeschlagenen Hülfsgensdarmen nicht so gut, als die Stationsgensdarmen besoldet zu seyn, da sie weit weniger Verantwortlichkeit und Versuchung haben.

b) Eine besondere Betrachtung aber verdient die Verpflegung der Gensdarmen bei ihren Dienstreisen, da sie, ihrer Bestimmung nach, fast immer unterwegs seyn sollen, und man mithin von ihnen nicht verlangen kann, daß sie sich von ihrem Tractamente außerhalb selbst verpflegen sollen. Aber ob diese besondre Verpflegung den Gensdarmen in Gelde zu vergütigen, oder ihnen aller Orten, wo sie sich befinden, in Natur anzuweisen sey, darüber sind die Stimmen getheilt. Man hat in Sachsen die anfänglich allgemein eingeführt gewesene Naturalverpflegung meistentheils wieder abgeschafft, angeblich weil mit den Bons Mißbrauch getrieben worden, und die Gensdarmen bei der Naturalverpflegung sich Excesse erlaubt hätten. Er mag seyn, daß

dies vorgekommen ist; unstreitig aber wird dazu noch größere Veranlassung gegeben, wenn dem Gensdarmen selbst überlassen wird, seine Verpflegung zu bezahlen. In jenem Falle kann der Gastwirth dem Gensdarmen nur etwa durch bessere Verpflegung eine Begünstigung angedeihen lassen; den Bon dafür könnte er nur dem Staate schenken; im letzteren Falle fällt außerdem die geschenkte Bezahlung dem Gensdarmen zu. Ueberhaupt hat der früher vorgekommene Mißbrauch wohl nur mehr seinen Grund gehabt in der gehaltlosen Stellung der besondern Gensdarmeriecommissarien, denen die Einlösung der einzelnen Bons lästig gewesen ist, und bei denen die Gensdarmen überhaupt fast ganz sich selbst überlassen, und ohne Aufsicht waren. Dagegen giebt die Naturalverpflegung den großen Nebenvortheil, daß sie die allereinfachste Controlle für die Dienstbeschäftigung der einzelnen Gensdarmen ist, indem die, von einem Jeden am Schlusse des Monats einzureichende, Verpflegungsrechnung nicht nur mit seinen wöchentlichen Rapporten, sondern auch mit den ausgegebenen

Bons genau stimmen muß. Bei dieser Naturalverpflegung werden folgende nähere Bestimmungen nicht ohne Nutzen beobachtet werden:

α) Nur wenn der Gensdarm unterwegs ist, erhält er Verpflegung; zu Hause muß er sich für sein Tractament beköstigen.

β) die zu verabreichende Verpflegung wird genau dahin bestimmt, daß

a) das Frühstück aus Brodt, Butter und ein Glas Brandtwein;

b) das Mittagsbrodt in ½ Pfund Fleisch, 2 Pfd. Zugemüse, Brodt und einer Kanne Bier;

c) das Abendbrodt aus einem Teller Suppe, Butter, Brodt und ein Glas Brandtwein

besteht. Ein Gensdarm der mehr begehrt, ist sofort aus dem Corps zu entlassen. Frühstück und Abendbrodt erhalten sie nur, wenn sie außer ihrem Stationsorte Nachtquartier erhalten, oder davon entfernte nächtliche Patrouillen gemacht haben.

γ) die Gensdarmen geben den Communen über die empfangene Verpflegung Quittungen nach einem gedruckten Formular, welche

δ) von der Kreiscasse bei Berichtigung der Abgaben statt baaren Geldes angenommen, und für Rechnung der Gensdarmerie berechnet werden. Aus fremden Kreisen berechnen sich die Kreiskassen.

ε) die Vergütigung erfolgt nach folgenden Sätzen:

a) für das Frühstück . . .	1 Gr.	6 Pf.
b) - - Mittagsbrodt	4 -	
c) - - Abendbrodt . .	2 -	6 -
in Summa	8 Gr.	

c) Bei der Bekleidung scheint es das Einfachste, nur die Montur zu bestimmen, deren Anschaffung aber den Gensdarmen für ein ihnen auszusetzendes Kleidergeld zu überlassen. Damit aber Geldmangel nicht Veranlassung zu einer unanständigen Bekleidung werde, dürfte es zweckmäßig seyn, dies Kleidergeld immer nur erst am Ablaufe des Jahres auszuzahlen, insoweit jeder Gensdarm solches nicht durch Anweisungen für wirklich neu angeschaffte Equipagestücken absorbirt hat. Diese Rechnung führt der Kreisoffizier ebenfalls.

d) Die Armatur kann jedem Gensdarm bei seiner Anstellung aus dem Zeug-

hause verabreicht, deren stete Unterhaltung aber ihm zugemuthet werden.

e) Für Unterhaltung des Hufbeschlages, Sattel- und Riemzeuges wird es am einfachsten seyn, jedem berittenen Gensdarm eine Bauschsumme von monatlich zwei Thalern zu geben.

f) Die Remonte müssen nach den meisten Gensdarmerie-Instructionen die Leute sich selber anschaffen und unterhalten. Dies hat freilich den Vortheil der Vereinfachung des Rechnungswerkes und der Aufsicht auf die Verpflegung der Pferde. Aber es hat die bei weitem überwiegenden Nachtheile, daß

α) bei Gelegenheiten, wo der Gensdarm seinem Pferde etwas bieten müßte, es ihm nicht zu verargen ist, wenn er es schont;

β) daß durch Unglücksfälle mit den Pferden brauchbare und gute Gensdarmen leicht in große Verlegenheit gesezt werden können, welches selbst durch eine, aus ohnehin lästigen Gehaltsabzügen gebildete, Remonte-Casse, bei öfteren Unglücksfällen, nicht verhindert wird.

γ) Wird dadurch nur die Einstellung untüchtiger Pferde aus persönlicher

Nachsicht erleichtert. Aus diesen Gründen ist die Gestellung von Dienstpferden ungleich vorzüglicher. Auf deren Behandlung haben die Obergensdarmen und Kreisoffiziere bei ihren Inspectionen zu achten, und nachlässige Leute unberitten zu machen. Endlich

g) was die Fourage anbelangt, so kann es nicht zweckmäßig seyn, den Gensdarmen die eigne Anschaffung derselben zu überlassen, wobei ihre Pferde zu kurz kommen würden. Diejenige Fourage, welche der Gensdarm zu Hause braucht, wird ihm also in Natur anzufahren seyn, er aber über den ihm gegebenen Vorrath Rechnung zu führen haben. Umgekehrt aber würde es auch nicht zweckmäßig seyn, den Gensdarmen den ganzen Naturalbedarf zu übergeben, so daß er für unterwegs den Futterbeutel mitnehmen müßte. Nur zu bald würde dieser öfter vergessen werden, und daraus Bedrükkungen der Einwohner erwachsen. Es ist daher am besten, es mit der Fourage unterwegs eben so zu halten, wie mit der Mundverpflegung, und den Communen das Heu und den Hafer

nach dem letzten Martinimarktpreise der Kreisstadt zu bezahlen, weil besonders die Haferpreise zu bedeutend variiren. Stroh dürfte gar nicht in Anschlag zu bringen seyn, weil das Lagerstroh durch den Dünger bezahlt wird, und statt des Herels lieber etwas mehr Heu gegeben werden kann. Hiernach würde auf jedes der 3täglichen Futter 1¼ berliner Metze Hafer und 3 Pf. Heu zu bewilligen seyn.

16) Schlüßlich folgen noch einige spezielle Bemerkungen, indem

a) die, bei der westphälischen Gensdarmerie vormals eingeführten, Correspondenztage, zur gegenseitigen mündlichen Mittheilung der Dienstangelegenheiten unter den benachbarten Gensdarmen, eine beifallswerthe Einrichtung zu seyn scheint.

b) Von den Stationsgensdarmen könnte ohne Nachtheil immer einer nach der Reihe bei dem Landrathe auf Ordonanz commandirt seyn, und von 3 zu 3 Tagen abgelös't werden.

c) Sollte jeder Gensdarm bei seiner Anstellung sich nicht nur aus eignen Mitteln equipiren, sondern auch überdem eine Caution bestellen, ein Stations-

gensdarm etwa von 300 Thaler, ein Hülfsgensdarm von 100 Thaler. Es giebt eine große Zuversicht, wenn die Leute etwas zu verlieren haben.

Wie gefällt Ihnen dieser Plan? Seyn Sie ganz aufrichtig! Ich bin sehr begierig, ihn zu verbessern, wenn Sie es nöthig finden. Leben Sie wohl!

Vierter Brief.

Das freuet mich gar sehr, daß es mir gelungen ist, Sie mit der Gensdarmerie auszusöhnen. Doch haben Sie sehr recht, daß es zu Nichts hilft, die unvergleiteten und verdächtigen Leute aufzugreifen, meinetwegen auch an ihren Wohn- oder Geburtsort hin zu transportiren, wenn man sie demnächst doch wieder laufen lassen muß und keine ausreichenden Anstalten vorhanden sind, sich ihrer zu versichern. Ich kann Ihnen auch nicht in Abrede stellen, daß, so weit ich in der Welt mich umgesehen habe, ich noch nirgends eben diese Zwangsanstalten in dem Umfange und in der Vollkommenheit angetroffen habe, daß dadurch das Bedürfniß vollständig befriediget worden wäre.

Sind denn aber wirklich so sehr ausgedehnte und kostbare Einrichtungen erforderlich, um der Sicherheitspolizei die Gelegenheit zu verschaffen, derjenigen sich zu versichern, die sie zu bewachen Ursache hat? Mir ist es immer vorgekommen, als wenn auch in dieser Beziehung die Sache häufig nicht ganz richtig an-

gefangen worden wäre. Es hat mir geschienen, als wenn man, um den Staatskörper von dem Aussatze der Landstreicher zu reinigen, dem Beispiele derjenigen Aerzte gefolgt wäre, welche gegen den Aussatz überhaupt Einreibungen geben, um ihn zu vertreiben, und bei allen Krankheiten auf die Hebung der Symptome unmittelbar loscuriren, anstatt die Ursachen der Krankheit zu heben, wornächst jene sich von selbst verlieren müssen. Jene Methode kann nur da vernünftigerweise Anwendung finden, wo die Wirkung eines krankhaften Zustandes bis zu dem Grade gesteigert ist, daß sie selbst wiederum die Ursache einer Destruction oder eines plötzlichen Stillstandes der Lebensverrichtungen werden würde; alsdann muß freilich ohne Zeitverlust dem nächsten drohenden Uebel abgeholfen und solches unterdrückt werden. Nimmermehr aber kann man auf diesem Wege die Gesundheit wieder herstellen; sondern die Krankheit dauert fort, verändert sich und bringt neue Symptome hervor, so lange der Stoff derselben nicht aus dem Körper gebracht und die Ursache der Unregelmäßigkeit nicht entfernt worden ist.

Auch der Staat ist ein Körper, ein sehr künstlicher organischer Körper. Seine Seele, die Regierung, hat den Beruf und die Fähigkeit, nicht bloß durch zweckmäßige Diät seine Gesundheit zu erhalten, sondern auch selbst die

Mittel zu verordnen um die Gesundheit wieder herzustellen, wenn sie gelitten hat. Es kommt nur darauf an, daß sie die Krankheit richtig behandle. Daß die einzelnen Theile des Staatskörpers nicht blos nach mechanischen Gesetzen zusammenwirken, sondern auch mit Willkür handeln, verändert nur die Beschaffenheit der Arzeneien, welche zum Theil mechanisch, zum Theil psychisch wirken müssen. Denn auch die Willkür der Menschen steht unter dem allgemeinen Gesetze der Causalität, dessen Daseyn zwar nur dem geistigen Auge sichtbar ist, dessen Erkenntniß aber auch die Mittel verschafft, durch moralische Motive die Entschließungen der Menschen zu bestimmen, wie Ursachen ihre Wirkungen haben müssen.

Wenn also die Ruhe und Ordnung im Staate schon gestört worden ist, oder wenn bereits Vorbereitungen gemacht werden, sie zu beeinträchtigen, dann ist es die Obliegenheit der Polizei, unmittelbar einzugreifen und nach mechanischen Gesetzen das Uebel aufzuheben. Sie würde aber nur den kleinsten Theil ihres Berufes erfüllen, wenn sie hierbei stehen bleiben, und nicht alle Aufmerksamkeit darauf verwenden wollte, die Ursachen und Veranlassungen jener Unordnungen zu entfernen. Sie handelt nach diesem Grundsatze schon, indem sie die Verdächtigen beobachtet, und sich der Gefähr-

lichen versichert. Allein das bloße Daseyn solcher Leute ist schon eine Erscheinung, welche nur eine Folge tiefer liegender Ursachen seyn kann, und deren radicale Heilung mithin von der Aufhebung dieser letzteren abhängig ist. Das schwierigste, aber auch das wichtigste Geschäft der Polizei wird hiernach darin bestehen, eben diese Grundursachen zu erkennen und zu vernichten.

Was mich betrifft, der ich über diesen Gegenstand oft Ueberlegungen angestellt habe; ich habe nur drei Ursachen entdecken können, die, als Regel, die Quelle aller moralischen Uebel sind, mit denen es die Sicherheitspolizei zu thun hat. Sie heißen: Rohheit, Armuth, Faulheit!! Denken Sie, verehrter Freund, nur einmal nach, wie viel diese drei Worte in sich fassen; verfolgen sie einmal diese Quellen in ihrem Laufe, die gleich im Hervorspringen so reichhaltig sind, und fast alle andre Thätigkeitsquellen nach und nach in sich aufnehmen: — und Sie werden mir zugeben, daß, sollte ich auch noch nicht Alles erschöpft haben, doch wenigstens, nach Abgrabung dieser drei Quellen, der Strom des Verbrechens und der öffentlichen Unsicherheit nur wenig Nahrung noch finden wird. Zwar werden die Leidenschaften ihm immer noch von Zeit zu Zeit einiges Wasser zuführen; allein daß er ganz versiege, ist auch keine Forderung, die in

diesem Erdenleben gemacht werden darf. Die plötzlichen und in ihrer Erzeugung so mannichfaltigen Ausbrüche der Leidenschaft lassen keine Berechnung zu, worauf die Polizei vorkehrende Maaßregeln gründen könnte. Das allgemeine Hülfsmittel dagegen, Erweiterung und Befestigung der Vernunft-Herrschaft, ist dasselbe, was der Rohheit überhaupt vorbeugen soll.

I.

Roh, als Gegensatz von gebildet, bezeichnet den Zustand der Menschen, wo sie, den natürlichen Anlagen und Antrieben folgend, noch im Besitze keiner Mittel und Kräfte sich befinden, das Böse und Schädliche zu vermeiden, und nur das Gute und Nützliche zu wählen. Diese Kräfte lassen sich insgesammt auf zwei Hauptclassen zurückbringen: Berichtigung der Erkenntniß und Stärkung des Willens. Die eine, wie die andere kann nur durch Uebung, und zwar durch eine angemessene, fortschreitende und ununterbrochene Uebung hervorgebracht werden. Hineinlegen läßt sich in die Seele nichts; nur ihrer Thätigkeit eine zweckmäßige Richtung geben, sie antreiben, durch eigne Anstrengung zuzunehmen und zu ergreifen, was festzuhalten das Gewicht ihrer eignen Kraft nicht übersteigt, das vermag man. Sehen Sie den Magnet! Er ist die einfachste sinnliche Darstellung jeder

Kraft und jedes Wachsthums oder Vernichtung derselben. Nun aber, was thun die Staaten zur Bildung und Uebung der moralischen Kräfte ihrer Unterthanen? — Das allerwichtigste, die Stärkung und Befestigung des Willens in der Besiegung der Begierden und Leidenschaften, in der Bekämpfung der Selbstsucht, mit einem Worte in der Beherrschung der Sinnlichkeit — ich weiß nichts, was von Staatswegen dafür geschähe. Man müßte denn die Androhung von Strafen auf die Uebertretung der Gesetze hieher rechnen wollen, was jedoch nur eine negative, aber keine positive Hülfe gewährt. Auch kann und darf der Staat die erwachsenen Menschen nicht mehr in die Schule nehmen wollen, weil dadurch alle bürgerliche Freiheit aufgehoben werden würde, welche zu ehren und zu schützen der Staat die Pflicht hat. Aber die Jugend, das Alter des zarten und beugsamen Gemüthes, welches unterstützt und angebunden werden muß, um nicht zerknickt zu werden, sondern grade und gesund aufzuwachsen, diese Zeit, in der der Character aller Menschen für seine ganze Lebenszeit seine Richtung erhält, wo Selbstständigkeit und Freiheit noch nicht in Anspruch genommen werden kann, sondern durch Uebung und Gewöhnung erst für die Zukunft eigene Haltung erlangen soll; was geschieht frage ich Sie, für die Erziehung der Jugend? Was kann

es viel fruchten, die Kinder etwas lernen zu lassen und ihren Verstand aufzuklären, wenn sie nicht von Jugend auf an Gesetzmäßigkeit, an die unverbrüchliche Beobachtung feststehender Regeln, an Versagung ihrer Lüste, an Selbstverleugnung und an Achtung der Rechte und selbst der Vorzüge ihrer Nebenmenschen ununterbrochen gewöhnt werden? Wie soll Tugend, welche nichts anders ist als die Fertigkeit in der Ausübung des Guten, gedeihen, wenn die empfängliche Seele das Gegentheil von dem, was sie in der Schule gehört, zu Hause sieht und erfährt, wohl gar darüber verspottet oder gescholten wird; wenn die Vorurtheile, die Lebensart, die Sitten oder gar die Laster der Aeltern und Erzieher der Jugend täglich Beispiele liefern, welche nachzuahmen die eigne Sinnlichkeit sie antreibt? Sagen Sie mir nicht dagegen, daß dies Gemälde doch nur zu der kleinern Zahl von Haushaltungen passe, und daß die Mehrzahl im Gegentheil gerade durch das gute Beispiel sehr wohlthätig auf die Bildung der Jugend wirke! Ich kann Ihnen dies nicht einmal für die gebildeten Stände zugeben, ohne deswegen zu behaupten, daß die Menschen mehr böse, als gut wären. Es handelt sich hier nicht ums Bösesenn, sondern ums Schwachseyn, ums Nachgeben bei den Versuchungen der Eigenliebe, der Vorurtheile und der Neigungen —

und im Gegentheil um die Unterdrückung derselben und die Gewöhnung an die Befolgung der Gesetze sowohl der eignen Vernunft, als der Gesellschaft, der man angehört. Gilt dies von den gebildeten Classen, wie viel mehr muß es von der zahlreicheren Classe der Ungebildeten gelten, die nicht einmal durch Verstandes-Ausbildung Bewegungsgründe zur steten Aufmerksamkeit erhalten haben, sondern sich gehen lassen, wie es ihre natürlichen Anlagen mit sich bringen. Wahrlich, wenn die Staaten es nicht erkennen, daß ihre höchste Wirksamkeit und der größte Schatz für ihre eigne Dauer, Ruhe und Wachsthum, in der Erziehung der Jugendliege, und daß diese die wichtigste Staatsangelegenheit sey; wenn sie vielmehr dieselbe ferner dem Ungefähr und dem Privatbelieben überlassen; so wird die moralische Vervollkommnung der Menschheit nur einen Schneckengang fortschreiten, wie bisher!

Also wollen Sie mir meine Kinder fortnehmen, um sie mit aller Welt Kindern in öffentliche Erziehungsanstalten zu bringen? höre ich Sie im Geiste rufen. Ich lasse Ihnen Ihre Mädchen, mein Freund, weil sie nur für das Haus bestimmt, sich von Jugend auf an Häuslichkeit gewöhnen müssen; weil sie, die die Launen ihrer Männer durch ihr ganzes Leben ertragen und beschwichtigen müssen, dazu der Vor-

übung im älterlichen Hause bedürfen; endlich weil überhaupt die zarte Weiblichkeit nicht von öffentlicher Hand berührt werden darf. Aber Ihre Knaben, die künftigen Bürger des Staats, müssen Sie, wie auch ich es gethan habe, je eher je lieber in eine öffentliche Anstalt bringen; und wenn es auch nur aus dem einzigen Grunde wäre, damit sie nicht die Launen und die Willkür ihrer Aeltern mit den Geboten des Gesetzes zu verwechseln sich angewöhnen, damit sie bei Zeiten sich üben, allgemeine Regeln der Gesellschaft zu befolgen und sich darnach zu richten, damit sie selbstständig werden, und sich selbst regieren lernen. Denn in dem Gehorsam vor dem Gesetze besteht alle Freiheit; und es giebt außerdem keine Freiheit, weder im bürgerlichen noch moralischen Leben.

Viel besser, als um die Erziehung, steht es bereits um den Unterricht. Doch mag ich auch hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß man eher an die Volksschulen, als an die gelehrten Anstalten denken möchte. Es ist zwar sehr natürlich, daß man mehr um die Paradepferde, als um die Arbeitsgaule besorgt ist; aber ein guter Oeconom wird die letzteren nicht über die ersteren vergessen, und wenn es ihm an Futter mangelt, nicht diese, sondern jene abschaffen. In der That besitzen wir nach Verhältniß viel zu viel Gelehrtenschulen; und ich

zweifle keinen Augenblick, daß wenn die sämmtlichen Schulfonds, in jedem Lande zusammengenommen würden, sie vollkommen hinreichen würden, allen Anforderungen einer guten Schulordnung zu genügen, wobei immer noch die Privatstiftungen respectirt werden könnten, wie es sich gebührt. Daß unsre Volksschulen bei weitem nicht leisten, was sich gehörte, darüber kann kein Streit seyn. Eine Menge unentbehrlicher, wenigstens höchst gemeinnütziger Kenntnisse, werden darin gar nicht mitgetheilt. Es ist nicht meine Absicht, Ihnen ein Register derselben zu liefern. Ich begnüge mich, hier nur die nothwendige Gesetz- und Verfassungskenntniß namhaft zu machen. Gleich nach der Erscheinung des neuen Landrechts erließ der hochselige König in Betreff der ersteren sehr ernstliche Befehle. Es erschienen auch verschiedene Schriften für den Volksunterricht, deren keine mir jedoch für den Unterricht in Trivialschulen ganz geeignet scheint. Vielleicht hat es hieran gelegen, daß die Sache seitdem ganz in Vergessenheit gerathen ist. Gleichwohl ist es von wesentlichem Nutzen, daß jeder Mensch wenigstens wisse, was er in den Verhältnissen des alltäglichen Lebens zu thun und zu unterlassen habe, um Schaden oder Ungemach zu vermeiden. Für die allgemeine Sicherheit indessen ist diese Verbreitung der Gesetzkenntniß eben nicht

so sehr wesentlich. Denn um seine Nebenmenschen nicht in Gefahr zu bringen, ist es im allgemeinen gar nicht nöthig, die mancherlei Arten der Verbrechen zu kennen, welche das bürgerliche Gesetzbuch verpönt. Es reicht zu, die zehn Gebote zu wissen und zu befolgen, alle andere in Frieden und Ruhe zu lassen und gemein gefährliche Unternehmungen zu unterlassen. Wichtiger als die Gesetzkenntniß ist daher die allgemeine Verfassungskenntniß, durch welche die Menschen eine Idee von dem Wesen des Staats, von dem Verhältnisse der Obrigkeit und der Unterthanen zu demselben, von der Nothwendigkeit des Gehorsams gegen die erstere, von der Heiligkeit der Gesetze, von der nützlichen Rückwirkung des Gemeinwesens auf den Privatzustand Aller, und von der desfallsigen Zweckmäßigkeit der Aufopferung des Privatnutzens für das allgemeine Beste, von der Unentbehrlichkeit aller Verwaltungsformen im Staate, und der Theilung der Verwaltungszweige, mithin von dem Wirkungskreise der verschiednen Behörden, erst bekommen und sich selbst im Staate zurecht finden lernen. Liebe zum Vaterlande, Ehrfurcht vor dem Gesetze und Achtung der Obrigkeit gehen von diesem Unterrichte aus.

Wenn durch Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung überall im Volke die Fähigkeit und die Fertigkeit wird vermehrt wor-

den seyn, in den Angelegenheiten des gewöhnlichen Lebens das Wahre vom Falschen, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, und nur jenes zu lieben und zu wählen; wie unendlich viel weniger wird die Polizei nöthig haben, unmittelbar einzugreifen und gewaltsam zu verhindern! wie unendlich wird dadurch ihre Mühwaltung und Anstrengung vermindert worden seyn! Zumal wenn der Religionsunterricht bei den Erwachsenen erhält und fortsetzt, was der Jugendunterricht vorbereitet hat.

Auf diesem Wege befördert und sichert sie positiv die allgemeine Ordnung und Sicherheit. Allein auch das Negative muß bedacht werden. Die Ursachen und Gelegenheiten, welche den ausgestreuten guten Saamen verderben, ersticken, und Unkraut und Gift hineinstreuen, die Versuchungen zur Sünde, müssen entfernt, und wo möglich, vernichtet werden.

II.

Die Armuth ist die eine dieser allgemeinen Ursachen, die andere die Faulheit. Häufig und am häufigsten ist die letztere der Grund von jener; aber nicht immer. Es giebt auch öfters Fälle, wo unverschuldete Armuth, entweder durch Unglücksfälle, durch Unvermögen, oder durch Mangel an Arbeit hervorgebracht wird. Der Müssiggang ist zwar immer aller Laster An-

fang, und es würde der Staat sich sehr wohl dabei befinden, wenn er ihn ganz aus seinem Gebiete verbannen könnte. Da aber das allgemeine Gebot, zu arbeiten, nicht viel fruchten möchte, und Zwang nur erst dann anwendbar wird, wenn der Müßiggang selbst die nächste Veranlassung der Belästigung des Staats oder seiner Mitbürger wird; so tritt hier der nicht zu umgehende Unterschied zwischen dem reichen und armen Müssiggänger ein, daß jener seiner Neigung so lange ungehindert folgen kaun, bis er entweder arm wird oder aus langer Weile auf tolle Streiche verfällt, dahingegen dieser sogleich zur Arbeit genöthiget werden muß, sobald sein Unterhalt seinen Mitbürgern zur Last fällt. Denn nichts würde unsinniger seyn, als die fleißigen, ehrliebenden und häuslichen Bürger zu nöthigen, einen Theil ihres Erwerbs dazu herzugeben, die Müßiggänger zu füttern, und dadurch den Müßiggang selbst zu befördern. Diese Folge ist aber nicht zu umgehen, wenn der Staat entweder die Bettelei duldet, oder gar Almosen ordnungsmäßig an Leute austheilen läßt, die noch ihr Brodt zu verdienen im Stande sind. Bis zu welchem Grade dies Uebel überhand nehmen kann, und welche fürchterliche Landplage es wird, davon liefert uns England bekanntermaßen ein trauriges Beispiel. Es sind aber die Einwohner um nichts

gebessert, vielmehr noch übler daran, wenn der Staat sich um die Almosenpflege gar nicht kümmern, sondern den Dürftigen überlassen wollte, durch Ansprechung mitleidiger Nebenmenschen Nahrung und Unterhalt zusammenzubringen. Denn auch hier zeigt uns die Erfahrung der Engländer, wie ungemein schnell das Bettlerhandwerk wegen seiner Bequemlichkeit, Zügellosigkeit und Einträglichkeit überhand nimmt; zu welcher Sittenverderbniß und Verworfenheit es führt; wie zudringlich und trotzig die Bettler-Schaar bald wird; und wie vom Straßenbettler der Uebergang zum Straßenräuber nur einen Schritt kostet. Das Bettelwesen darf daher in einer ordentlichen Staatsverwaltung auf keine Weise geduldet werden; aber eben so gewiß ist es, daß die Regierungen diejenigen Unterthanen, die sich selbst nicht zu ernähren vermögen, nicht verhungern lassen darf. Was ist also zu thun, um beiden Anforderungen gerecht zu werden? Gedulden Sie sich bis zu meinem nächsten Briefe! Dieser hier ist lang genug, um Ihnen und mir eine Erholung zu gönnen.

Fünfter Brief.

Die Ursachen, weshalb Einwohner eines Landes außer Stand kommen, sich selbst zu ernähren, sind entweder individuelle oder allgemeine. Jene haften an der Person des Darbenden, diese sind Begebenheiten, welche das ganze Land oder doch einen großen Theil seiner Einwohner gemeinschaftlich betreffen. Diese letztern sind wiederum entweder Krieg, oder Gewerbestillstand, oder Mißwachs.

A. Der Krieg zerstört viel Menschenglück, und viel Erwerbsmittel gewaltsam. Allein eben darum kann die Regierung zur Abwendung seiner Greuel wenig oder nichts andres thun, als den Feind zum Lande hinaus schlagen. Erst wenn ihr dies gelungen ist, kann sie daran denken, den Unglücklichen zu helfen, welche für die Gesammtheit, die den Krieg geführt hat, die bedauernswürdigen Opfer geworden sind. Es ist zwar bequemer und schneller aus der Sache zu kommen, wenn man von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß jeder Einzelne sein Schicksal tra-

gen müsse, wie ihm das Loos gefallen sey. Aber gerecht ist diese Ansicht auf keine Weise; noch viel weniger billig. Denn der Staat ist eine allgemeine Gesellschaft, welche den Krieg für einen gemeinschaftlichen Zweck unternommen hat, folglich auch den Verlust, der eine unabwendbare Folge der Unternehmung gewesen ist, mit gemeinschaftlichen Kräften tragen, mithin nach Verhältniß ersetzen muß, in soweit ein Ersatz möglich ist. Daß entgangener Gewinn hieher nicht gehöre, bedarf kaum einer Erinnerung. Die allgemeinen traurigen Folgen des Krieges, nämlich Kriegsschulden, schwere Abgaben und Nahrungslosigkeit erfordern auch allgemeine Maaßregeln, indem nach hergestelltem Frieden für alle Kriegsschulden Tilgungsfonds errichtet, die Bedürfnisse des Staats eingeschränkt und dem Nahrungsstande mit besondrer Bereitwilligkeit zu Hülfe gekommen werden muß. Fehlt es dazu an Gelde, so ist es besser, dasselbe anzuleihen, als das Land herabkommen zu lassen. Eine solche Anleihe ist durch die vermehrten Staatseinkünfte bald wieder erübriget und getilgt, wenn das Geld nur wirklich mit Einsicht auf den Nahrungsstand verwendet, und nicht in andern unfruchtbaren Dingen vergeudet worden ist.

B. Gewerbestillstand entsteht entweder aus politischen Ursachen, oder aus öconomischen.

Jene aufzuheben, steht nicht immer in der Macht der Regierung, obgleich sie nichts unterlassen wird, was dafür zu thun ist. Bei unübersteiglichen Hindernissen ist es nur in dem einzigen Falle, daß die kurze Dauer derselben mit Zuverlässigkeit vorherzusehen ist, gerathen, durch directe Unterstützungen das einmal im Gange befindliche Gewerbe zu unterhalten. Außerdem muß die Größe dieser Unterstützungen bald die Kräfte des Staats erschöpfen, welcher inzwischen durch seine fruchtlosen Verwendungen sein Geld verschwendet, und die Empfänger an Almosen und Müßiggang gewöhnt hat. Stockt also ein Gewerbe in Folge politischer Ursachen auf längere oder doch ungewisse Zeit; so hat die Regierung nichts besseres zu thun, als den an Fleiß gewöhnten Arbeitern bald möglichst ein anderes Unterkommen und Arbeitsgelegenheit nachzuweisen. Mit Hülfe gewerbskundiger Männer läßt sich in diesem Puncte viel thun. Fände sich aber hierzu keine Gelegenheit oder doch nicht hinreichende; so bleibt der Regierung immer noch übrig, neue gemeinnützige Unternehmungen und Bauten auszuführen, und dadurch jene Menschen zu beschäftigen, welche, wenn sie sonst nur einen staatsklugen Zweck haben und gescheut angelegt sind, niemals ein verlornes Capital seyn können. Auf jeden Fall bleibt der Regierung übrig, neue Colonien an=

zulegen. Noch giebt es kein Land in Europa, das so bevölkert und so cultivirt wäre, daß nicht noch eine große Menge neuer landwirthschaftlicher Etablissements angelegt werden könnten. Noch giebt es in allen Ländern große Lehdungen und Almenden, die in fruchtbare Aecker zu verwandeln wären; noch giebt es große und allzuweitläuftige Domänen anzubauen, Brüche auszutrocknen und Wälder zu rohden. Dies sind die schönsten und nutzbarsten Eroberungen, die ein Staat machen kann. Preußen würde noch lange nicht übervölkert seyn, wenn es fünf Millionen Einwohner mehr hätte, da noch wenigstens ¼ seines tragbaren Bodens todt und unbenutzt, oder doch schlecht benutzt ist. Gesetzt aber, es wäre keine Gelegenheit mehr im Lande zu neuen Ansiedelungen, so bieten die übrigen Welttheile noch Plätze genug zu Colonien, die dem Mutterlande von dem größesten Nutzen seyn werden, wenn es sie nur eine Zeitlang freigebig unterstützt, und nicht stiefmütterlich und mit kurzsichtigem Eigennutze behandelt, sondern im Gegentheil sie sobald als möglich emancipirt und ihnen Selbstständigkeit und Freiheit gönnt, wie ein guter Vater seine Kinder zu etabliren bemüht ist.

Liegt die Ursache einer Gewerbestockung nicht in politischen Begebenheiten, so kann sie nur in der Veränderlichkeit der menschlichen Ge-

sinnung, oder in Verhältnissen liegen, die aus der Beschaffenheit des Gewerbes und aus seinem Verhältnisse zu andern Gewerben entstehen, oder aus Hindernissen, die dem freien und zweckmäßigen Betriebe entgegenstehen. In Ansehung der von der Regierung dabei zu ergreifenden Maaßregeln gilt ganz dasselbe, was sie beim Eintrittte politischer Begebenheiten zu thun hatte. Denn die Gesinnungen der Menschen und die natürlichen Eigenschaften der Dinge stehen noch weit weniger in ihrer Gewalt, als die politischen Verhältnisse. Ueberdem tritt ihre Wirkung auch nicht so plötzlich ein, sondern wird nur allmählich sichtbar, so daß der Noth und dem Bedürfnisse mit desto größerer Umsicht abgeholfen werden kann, Man pflegt hier von Seiten der Regierungen eher zu viel, als zu wenig zu thun. Aber auch jenes schadet durch unnütze Verwendung von Geld und Menschenkräften. In der Regel lehrt der Eigennutz von selbst die Menschen am besten, was sie zu unternehmen haben, um Vortheil davon zu ziehen; man braucht sie also nur ungestört gehen zu lassen. Nur wenn sie durch äußere Stürme aus ihren Verhältnissen herausgestoßen werden, sind sie häufig zu überrascht, zu muthlos, zu unwissend, und einander selbst zu sehr im Wege, als daß ihnen nicht eine größere Klugheit zu Hülfe kommen müßte.

Auf der andern Seite hat es auch Leute gegeben, die zu weit gegangen sind, indem sie behauptet haben, daß die Regierung sich gar nicht um das Gewerbe kümmern dürfe, weil jeder Privatmann am besten wisse, was ihm fromme. Wenn dies wahr wäre, so würden wir ja nicht so viele unrichtig berechnete und falsch angefangene Unternehmungen, so viele verunglückte Speculanten, so viele arbeitslose Menschen sehen, die nicht arbeiten mögen, und andere die gern arbeiten wollen und nicht unterkommen können. Außerdem ist es ein ganz unrichtiges Princip, den Eigennutz als die alleinige Triebfeder der menschlichen Handlungsweise anzusehen und darauf alle Berechnungen der Nationalökonomie zu gründen. Es giebt außer dem Eigennutze noch eine Menge anderer Triebfedern, die wenigstens von gleichem, oft von überwiegendem Einflusse sind, und alle in Anschlag gebracht werden müssen, wenn die Rechnung richtig seyn soll, als da sind Trägheit, Angewöhnung, Eitelkeit, Vorurtheil oder Vorliebe, u. s. w.

Es gehört nicht hieher, die Grundsätze der Nationalöconomie durchzugehen, insofern dieselbe der Polizei in die Hand arbeitet. Nur eine einzige Bemerkung bitte ich Sie mir zu erlauben, welche unmittelbar den Gegenstand unserer Unterhaltung betrifft. Da jedwede Be-

schäftigung, welche zum Nutzen und sittlichen Vergnügen der Menschen gereicht, für den Arbeiter fruchtbar ist, indem er Andern mit seinen Talenten oder Waaren nur gegen Vergeltung dient, mithin alle dergleichen Beschäftigungen für den Staat productiv sind; so verdienen sie auch alle seinen Schutz und seine Unterstützung. Nichts desto weniger ist ein großer Unterschied in Absicht des Ranges und der Art der letztern nach Maaßgabe der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungen. Meines Erachtens müssen sie in drei Classen getheilt, oben an Wissenschaft und Kunst, in die zweite Classe Landwirthschaft und Bergbau, in die letzte aber Handlung und Fabrication gestellt werden.

Die Weisheit und die Schönheit sind es, welche das Leben veredlen und zieren. Ohne sie giebt es kein Glück, keine Ruhe und keinen Frieden im Staate. Die eine erhellt die Vernunft, und die andere besänftiget das Gemüth. Beide vereint umfassen, was zur Schule der Menschheit gehört. Was immer die Weisheit und die Schönheit fördern kann, alle Hülfsmittel und alle Ausbeute derselben, muß der Staat sich zu eigen zu machen suchen, wie er es auf rechtmäßige Weise und ohne Druck seiner Unterthanen vermag. Schätze, wie diese, tragen unsichtbare, aber auch unzählbare Zinsen. Die Regierung wird überdem wohl thun, jedes aus-

gezeichnete Talent zu unterstützen und zu begünstigen, und auch dafür reichliche Früchte ernten. Allein nur das ausgezeichnete Genie, der hervorstechende Kopf sind dieser Auszeichnung werth. Die Menge von Stipendien, womit armen Leuten von mittelmäßigen Geisteskräften fortgeholfen wird, halte ich für Verschwendung. Sie wären besser tüchtige Gewerbsleute geworden, und der Staat hätte jene Ausgaben ersparen können, ohne besorgen zu dürfen, daß es ihm an unterrichteten Leuten für die öffentlichen Stellen fehlen werde, die sich auf eigne Kosten dazu vorbereitet haben.

Mit dem Reichthume der Production, welche die vereinte Natur- und Menschenkraft im Land- und Bergbau erzielt, vermag sich der Erwerb des Handels und der Fabrication nicht im entferntesten zu messen, die nur das erübrigen können, was die größere Klugheit, Geschicklichkeit und Geschmack der schwächeren Aufmerksamkeit, Sachkenntniß und Thätigkeit abzugewinnen vermag. Dieser Grund ist schon allein hinreichend, die Regel aufzustellen, daß nur das, was der Regierung nach der Begünstigung des Land- und Bergbaues von den Mitteln, die zur Unterstützung der Industrie bestimmt sind, übrig bleibt, zur Beförderung des Handels und Gewerbes angewendet werden dürfe; daß aber jede nützliche Anstalt, jede Verbesserung und jeder

zweckmäßige Versuch zum Besten des Land- und Bergbaues die Regierung zur erforderlichen Beihülfe bereit finden sollte, insoweit, als solche nicht allein auf den Vortheil des Unternehmers berechnet sind, sondern zugleich zum Besten des Ganzen dienen. Hierzu kommt noch die wichtige Betrachtung, daß die Production der Natur unabhängig ist von allen den Einflüssen, die so oft den Handel und die Fabriken stören oder gar vernichten, und daß also die auf den Land- und Bergbau angelegten Capitale sicherer angelegt sind, und die damit beschäftigten Menschen dauerhafter gegen Nahrungslosigkeit gesichert sind, als wenn sie beim Handel oder der Fabrication angestellt worden wären.

Vorzüglich sind es die eigentlichen Fabriken und Manufacturen, welche durch besondre Begünstigung im Lande hervorzubringen und zu verbreiten man großen Anstand nehmen sollte. Handwerk hat goldnen Boden! Die Städte voller Handwerker sind nie reich, aber erfüllt von wohlhabenden, ehrbaren, selbstständigen, und verständigen, und eben deswegen auf sich selbst, auf ihre Stadt und auf ihr Vaterland etwas haltenden Bürgern. Man kann nur mit Vertrauen und Achtung diese rechtlichen und mannbaren Meister ansehen. Aber nun kommen Sie mit mir an Fabrikenorte! Sehen Sie den Luxus, den Uebermuth und die Leichtigkeit der

Mehrzahl der Fabrikherren! halten Sie dagegen die Dürftigkeit, die Abhängigkeit und die Dummheit fast aller Fabrikenarbeiter! denn von Jugend auf werden diese Menschen an bloß mechanische Arbeiten gewöhnt, die sie wie lebendige Maschinen betreiben und wobei ihnen alles Denken vergeht, zugleich auch der Körper siech zu werden pflegt. Ein bedauernswürdiges, schwächliches, muthloses und einfältiges Geschlecht ist die Umgebung der Fabriken; und die Anhäufung großer Reichthümer in den Händen Weniger neben der dürftigsten Armuth Vieler ihr Erfolg. Diese Armuth und diese große Ungleichheit des Vermögens vergiften beide in der Wurzel die innere Ruhe, den Frieden und die Sicherheit der Staaten. Es ist außerdem noch die Unsicherheit des Bestandes dieser Anstalten in Betracht zu ziehen, welche von einer Menge Umständen abhängen, deren Fortdauer durch Nichts versichert wird. Der Geschmack und die Laune der Menschen, neue Entdeckungen, neue Handelswege, Krieg, Auflagen, und was weiß ich, was Alles im Stande ist, Manufacturen und Fabriken zu vernichten. Dann fällt dem Lande mit einemmal eine Menge von elenden Menschen zur Last, die weder Geschick, noch Geist, noch Muth, noch Vermögen zu andrem Nahrungserwerbe haben, und wenn ihnen nicht geholfen wird, in Meutereien und Gewaltsam-

keiten verfallen. Alles dies ist kein hinreichender Grund, das Aufkommen von Manufacturen zu unterdrücken, wo sie von selbst entstehen. Denn was der Gang des Gewerbes von selbst ins Leben ruft, kann nur ein diesem Leben angemessenes und nützliches Organ seyn. Aber es reicht vollkommen hin, das Daseyn der Manufacturen nicht an sich für ein Glück des Landes zu erachten, und sie nicht künstlich zu schaffen, wo sie sich nicht von selbst bilden. Es folgt hieraus, daß auf Handel und Fabrication directe Unterstützungen nicht verwendet werden dürfen; sondern daß ihnen nur mittelbar zu Hülfe gekommen werden darf, durch Errichtung allgemeiner Anstalten und Anlagen, die den Verkehr überhaupt erleichtern, und gemeinnützig sind, als Posten, Kanäle, Chausseen, Maschinen und Verbreitung technischer Kenntnisse. Nur allein bei neuen Erfindungen, oder doch bei der Einführung eines neuen, im Lande bisher unbekannten Gewerbes, wenn dessen Nutzbarkeit für das Land erwiesen ist, muß die Regierung zu Hülfe kommen, sofern die eignen Mittel des Unternehmers zur Anlage und zum ersten Betriebe nicht ausreichen.

Die allergrößte und allerumfassendste Sorge der Regierung ist auf die letzte Veranlassung der Erwerblähmung zu richten, auf die mannichfaltigen Hindernisse, welche dem ungehinderten,

umsichtigen und einträglichen Gewerbebetriebe entgegen stehen. Diese kommen entweder von Menschen her, oder von Naturbeschaffenheiten, oder von bestehenden Einrichtungen und damit in Verbindung stehenden Rechtsverhältnissen. Die Naturhindernisse sowohl als die politischen sind ohne Ausnahme Gegenstände der Thätigkeit und Wirksamkeit der Regierung. Ihre Wegschaffung oder doch Einebnung ist immer geboten, weil es die Pflicht des Staats ist, die freie Entwickelung der Kräfte aller Unterthanen, so weit nur möglich ist, zu befördern und zu schützen. Selbst die Gerechtsame Einzelner, oder ganzer Corporationen und Classen, dürfen daran keinen Augenblick hindern, weil der Staat kein Recht schützen darf, was mit seiner Pflicht nicht bestehen kann, und weil es mit dem Wesen des Staatsverbandes im Widerspruche steht, daß ein Bürger um seines Vortheils willen die Kraftentwickelung der übrigen verhindern dürfe. Gewährten jedoch dergleichen Gerechtsame dem Besitzer theile, welche ersatzfähig sind, und hat er jene in Gemäßheit der Rechtsformen erworben, unter denen der Staat das Recht anzuerkennen und anerkennen zu lassen verkündet hat; so ist der letztere, indem er jene Gerechtsame aufhebt, allerdings verbunden, dafür vollständigen Ersatz zu leisten, um nicht mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Dieser Ersatz muß natürlich von

denen geleistet werden, die den Vortheil davon haben, so weit solcher reicht; ist aber dieser, oder jene, nicht auszumitteln, so kann die Regierung sich nicht entbrechen, ihn auf die Staatscassen zu übernehmen. Das erheblichste politische Hinderniß des Nationaleinkommens sind drückende Abgaben, besonders diejenigen, die den Fleiß besteuern, oder die Betriebscapitale selbst angreifen. Dies zu ändern, hat die Regierung immer in ihrer Gewalt, und sündiget also, wenn es dennoch nicht geschieht. — Sind es nur die Menschen, welche willkürlich der Industrie Hindernisse in den Weg legen, sey es aus Vorurtheil, wie es gewöhnlich der Fall ist, oder aus Eigennutz oder Bosheit; so kommt es darauf an, ob sie nur sich selbst, oder auch ihren Mitmenschen schaden. Wäre jenes, so kann die Regierung nur allein auf dem Wege der Belehrung und des Beispiels wirken, weil es kein Zwangsrecht geben kann, Menschen wider ihren Willen reicher und glücklicher zu machen. Stehen aber die Vorurtheile, Eigennutz oder Bosheit auch Andern im Wege, ihre Geschäfte vernünftiger zu betreiben und ihr Eigenthum besser zu benutzen, so ist der Staat so befugt, als verpflichtet, Vorschriften zu geben, durch welche jene Hindernisse, welche gar keine moralische und rechtliche Achtung verdienen, aufgehoben und aus dem Wege geräumt werden. Un-

ter dieser Voraussetzung ist der Zwang der öffentlichen Macht wohl begründet; und es macht keinen Unterschied, ob solcher gegen wirkliche Handlungen, oder gegen bloße Unterlassungen gerichtet wird, vorausgesetzt immer, daß darüber kein Zweifel ist: es könne die Unterlassung oder Begehung nur aus Unverstand oder Unrechtfertigkeit geschehen seyn.

Sie könnten mir den Vorwurf machen, daß ich noch eine sehr ergiebige Quelle der Armuth und innerer Unordnungen im Staate außer Acht gelassen hätte, nämlich die Uebervölkerung. So viel über diesen Gegenstand schon geschrieben worden ist, so gestehe ich Ihnen doch, daß ich die Sache selbst nur für eine Chimäre halte. Allerdings kann eine Uebervölkerung durch künstliche Veranstaltungen des Staats hervorgebracht werden, sey es durch Ernährung einer großen Menge unproductiver Menschen, Müßiggänger oder Staatspuppen, oder durch directe Begünstigung des Handels, und besonders der Fabriken und Manufacturen. Von beiden ist aber schon die Rede gewesen. Eine natürliche, sich von selbst erzeugende Uebervölkerung hingegen scheint mir ein Unding. Denn die Erfahrung zeigt durchgängig, daß die organische Zeugungskraft der Menschen überall mit der industriellen Productionskraft in der allergenauesten Wechselwirkung steht, und die Menschenzahl ge-

nau nach der Größe der Ernährungsmittel ab- und zunimmt. Seitdem aber das Geld der Stellvertreter alles dessen geworden ist, was der Mensch bedarf, ist es ganz gleichgültig geworden, ob die Nahrungsmittel, welche die Bevölkerung eines Landes erfordert, im Lande selbst wachsen, oder aus der Fremde angekauft werden müssen, wenn sie nur herbeigeschafft werden. Von den Menschen, die ihr Brodt haben oder verdienen, kann man daher nicht behaupten, daß ihnen der Platz ihres Aufenthaltes im Lande nicht zu gönnen sey, daß das Land durch sie übervölkert werde. Nur in so weit durch äußere Umstände ihr Verdienst unterbrochen und zerstört werden kann, oder insofern es unmöglich wäre, für sie die unentbehrlichen Nahrungsmittel jederzeit vorräthig zu halten, könnte der Fall eintreten, daß die Menschenmenge selbst eine Plage und ein Unglück des Landes würde. Von dem ersteren habe ich Sie schon unterhalten und glaube erwiesen zu haben, daß die Regierung dadurch nie in Verlegenheit gesetzt werden kann, weil ihr, eintretenden Falles, immer das letzte Mittel übrig bleibt, Colonien anzulegen, was freilich auch seine Vorbereitungen verlangt, die indessen eine vorsichtige Regierung bei Zeiten machen wird, und die auch nicht sonderlich groß sind. Ueber den Mangel an Lebensmitteln werde ich mich in meinem nächsten

Briefe verbreiten. Schon gegenwärtig aber werden Sie mir zugeben, daß dies überhaupt kein Maaßstab zur Bestimmung der Größe der Bevölkerung seyn, und aus dieser Rücksicht von keiner Uebervölkerung gesprochen werden kann. Denn wenn die allnährende Erde einmal in einem Lande ihre Hülfe ganz versagen wollte, und auch aus andren Ländern keine Zufuhr zu bewerkstelligen wäre; so müßten nicht bloß die Beamten, Rentiers, Kaufleute und Fabrikanten, sondern auch die Landleute rein verhungern. Es müßte daher in keinem Lande irgend ein Mensch geduldet werden, damit er nicht in Gefahr käme, zu verhungern; es müßte das Menschengeschlecht mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, bis auf diejenigen, welche vom Thierreiche, von Gras, Flechten und Baumrinde ernährt zu werden, die frohe Aussicht hätten. Vor einer solchen Polizei bewahre uns doch lieber Herr Gott! Sie wird ihrem Berufe besser nachkommen, wenn sie Veranstaltungen trifft, welche die im Lande lebenden Menschen vor Hunger sichern und eine solche Landplage unmöglich machen. Daß sie solches vermag, hoffe ich Ihnen in meinem nächsten Briefe darzuthun rc.

Sechster Brief.

Was die gesegnete Erde dem Menschengeschlechte alljährlich spendet, unterliegt keiner Berechnung. Daher ist auch die Noth überschwenglich, wenn sie ihren Schooß einmal verschließt, oder die Elemente des Himmels mit ihr sich entzweien. Der Mißwachs eines Jahres wird kaum durch die Vorräthe vieler vorhergehenden Jahre gedeckt, und eine zweite Mißernte führt in der Regel wahren Mangel herbei. Das schlimmste dabei ist, daß die Leidenschaften das wirkliche Uebel allemal weit über die Wahrheit hinaussteigern. Sobald der Mangel bemerkbar wird, hält die Gewinnsucht die wirklich vorhandenen Vorräthe zurück, um dadurch die Preise der Lebensmittel zu steigern, nach denen immer gleich große Nachfrage ist, und deren Kaufwerth daher in eben dem Verhältnisse steigen muß, als die Nachfrage die Anerbietungen auf dem Markte übersteigt. Schlimmer noch wirkt die Furcht, welche die Vorstellungen von dem Verhältnisse des Vorraths zum Bedarfe verwirrt, jenen in der Idee in eben dem Maaße

herabsetzt, als sie diesen vergrößert, durch Angst die Menschen entmuthiget, zweckmäßige Vorkehrungen verhindert und zu Mitteln räth, die gewaltsam das Eigenthum und die Sicherheit des Verkehrs stören, ohne welche die ganze Gesammtheit der Privatpersonen keinen Entschluß zu abhelfenden Maaßregeln fassen kann. So entsteht bei reichlichen Vorräthen zuweilen, bei knappen immer ein künstlicher Mangel, der den wahren allemal um Vieles übersteigt. Die unmittelbare und unzertrennliche Folge davon ist Theurung, welche für den Armen mit dem wirklichen Mangel von gleicher Bedeutung ist. Denn wer das Brodt nicht bezahlen kann, für den ist es nicht vorhanden. Wer aber nicht soviel zu verdienen vermag, als er zu Brodte braucht, der muß entweder stehlen, oder hungern, oder sein sonstiges Eigenthum verstoßen, oder zu unnatürlichen Nahrungsmitteln seine Zuflucht nehmen. Das letztere untergräbt die Gesundheit und vertilgt langsam die Bevölkerung; das andere macht Bettler, zerstört die Industrie und gefährdet die Sicherheit. Das Stehlen darf im Staate gar nicht gelitten werden; und das Hungern vermögen die Menschen nicht lange zu leiden, ohne zu verhungern.

Theurung ist daher ein furchtbares, und um so größeres Uebel, je allgemeiner es ist, wenn sie einmal eintritt. Der Einzelne kann

sich dagegen weder sichern, noch, wenn sie da ist, sie von sich abwenden. Seine Kräfte haben ihr Maaß und Ziel in Raum und Zeit, über welche hinaus er nichts bewirken, sondern sich nur in sein Schicksal ergeben kann. Was aber der Einzelne nicht vermag, das kann die Gesammtheit; und weil sie es kann, so muß sie auch. Sie ist dazu aus mehr, als einem Grunde verpflichtet. Denn

1) Noth hat kein Gebot! Der Hunger treibt unwiderstehlich dazu, sich dessen zu bemächtigen, womit er zu stillen ist. Alle Zurechnungsfähigkeit und alle Criminaljustiz hat hier ihr Ende. Gleichwohl leben die Bürger nur im Staate, um von ihm Sicherheit für ihr Eigenthum zu erlangen. Kann er solche auf dem physischen Wege nicht bewerkstelligen, so darf er nicht unterlassen, sie durch physische Mittel zu beschaffen, d. h. er muß die Nahrungsmittel herbeischaffen, deren Mangel das Eigenthum unsicher macht.

2) Der Staat, als eine Anstalt zur Beförderung der Vollkommnung seiner Bürger, setzt vor allen Dingen deren Leben voraus, um seinem Endzwecke entsprechen zu können. Er hebt sich selbst auf, indem er die angemessenen Vorkehrungen unterläßt, von

denen die Erhaltung des Lebens seiner Bürger abhängig ist.

3) Indem der Staat einen großen Theil der Freiheit seiner Bürger in Anspruch nimmt, und sie insonderheit behindert, beliebige Verbindungen im In- und Auslande einzugehen, hat er sie außer Stand gesetzt, nach eignem Ermessen in der Noth zu ihrem Besten zu thun, was ihnen helfen kann und schon vorher dazu ausreichende Vorkehrungen zu treffen. Der Verstand und Wille für die Gesammtheit, das ist eben die Regierung.

4) Eine Theurung verzehrt allemal einen ansehnlichen Theil des Nationalcapitales ganz unnöthig, indem es erhalten seyn würde, wenn der Bedarf an Lebensmitteln wohlfeiler zu erhalten gewesen wäre. Dieser Verlust ist ein Nachtheil für das ganze Land; und die Armuth, die in demselben Verhältnisse vermehrt wird, der zweite Nachtheil, deren Abwendung der Regierung obliegt.

5) Jede Theurung ist für die Industrie von langen Nachwehen dadurch, daß sie das Arbeitslohn gewaltig steigert, welches demnächst, wenn auch wohlfeilere Zeiten kommen, nie auf den früheren Satz wieder zurückgeht.

6) Jeder Mensch, und mithin auch jede Gesellschaft von Menschen, hat von Natur die Verpflichtung, das Unglück und das Elend der Menschen nach Kräften zu mindern. Die Regierung kann alles Uebel einer Hungersnoth abwenden; also soll sie es.

Diese Gründe sind so einfach, daß der gesunde Menschenverstand sie nicht ableugnen kann, und deshalb überall die Stimme des Volks an die Regierungen verweis't, von diesen Hülfe verlangend, wenn es von einer Hungersnoth heimgesucht wird. Schwerlich möchte ein Regent im Kreise vor Hunger sterbender und sich krümmender Unterthanen sein Gewissen durch den Zuspruch eines Ministers beschwichtigen lassen, der behauptete: Jeder habe für sich selbst zu sorgen, der Staat für Keinen. Er wird sich nicht verleugnen können, daß jenes bekannte Lied aus der Jagd von einer richtigeren Philosophie und einem natürlicheren Gefühle eingegeben ist:

Es lebe der König, mein Hannchen und ich!
Der König für Alle, mein Hannchen für mich.

Vielleicht schämt man sich, dies zu bestreiten; wendet aber ein: der Staat müsse aus Klugheit unterlassen, sich in die Proviantirung des Landes zu mischen, weil dadurch derselben nur mehr geschadet, als genutzt werde. Denn das=

jenige, was an dem Bedarfe bei den eignen Landeserzeugnissen fehle, könne nur in der Fremde aufgekauft, mithin durch den Handel herbeigeschafft werden. Die Regierung sey aber immer ein schlechter Kaufmann, und thue daher besser, auch diesen Handelszweig lediglich dem Privatverkehre zu überlassen, der nicht ermangeln werde, dem Bedürfnisse abzuhelfen, wenn dabei etwas zu verdienen und er nicht der Gefahr ausgesetzt sey, durch die Concurrenz der Regierung um seinen Verdienst, wohl gar um seine Auslagen gebracht zu werden.

Daß dem nicht so ist, beweis't schon die Theurung des Jahres 1817. In den Niederlanden und in Preußen hatten die Regierungen nichts gethan, was die Kaufleute hätte abhalten können, das Land zu versorgen. Nichts desto weniger stiegen die Preise bis zu einer Höhe, die großes Elend anrichtete und dadurch die Regierung bewog, sich ins Mittel zu schlagen; leider aber zu spät. Wer nur die Natur des Getreidehandels ein wenig kennt, wird absehen, daß dieselbe Erscheinung sich immer wiederholen wird, zumal in Ländern, die nicht einen lebhaften und ausgebreiteten Seehandel besitzen.

Es kommt dazu, daß nur sehr wenig Länder so gelegen sind, daß der Gang des Getreidehandels lediglich von ihnen abhängig wäre

und dessen Freiheit von ihnen allein geschützt werden könnte. Jedes Ausfuhrverbot, jede Sperre, jede Zwangsmaßregel anderer Staaten wirkt darauf zurück, und setzt die Unterthanen eines Mangelleidenden Landes dem Hungertode aus, dessen Regierung unvorsichtig und unbekümmert blieb. Es ist gar nicht die Frage darum, ob die Regierung vortheilhafter Handel treiben könne, als der Kaufmann? sondern darum handelt es sich, ob die Regierung, da sie die Verpflichtung hat, dem Mangel vorzubeugen, sich versichert halten könne, daß ein solcher auch ohne ihr Zuthun, durch den Privatverkehr allein, gewiß verhütet werden werde. Diese Gewißheit ist eine wesentliche Bedingung. Denn es ist nur um 8 Tage zu thun, wo das Brodt fehlt, und tausende von Unterthanen sind verhungert, und tausende von Verwünschungen verdient worden. Eben diese Gewißheit, sogar die Wahrscheinlichkeit dafür, fehlt durchaus; und darum muß die Regierung selbst thätig seyn und sich nicht auf Andre verlassen. Ob sie dabei gewinnt oder verliert, ist ganz gleich. Sie soll gar nicht durch diesen Handel gewinnen wollen; und das Leben, die Gesundheit und der Wohlstand ihrer Unterthanen kann sogar durch kein Opfer zu theuer bezahlt werden.

Die Natur des Getreidehandels, habe ich gesagt, macht es unwahrscheinlich, daß durch

den Privatverkehr allein jeder Theurung, die einem wirklichen Mangel gleich wirkt, vorgebeugt werden werde. Leicht ist es, dies zu beweisen. Das Getreide ist eine Waare, die nicht allzulange und nur mit bedeutenden Kosten aufzubewahren ist, und daher nothwendig einen baldigen Absatz voraussetzt, wenn darauf mit Nutzen speculirt werden soll. In Ländern, die in der Regel kein fremdes Getreide bedürfen, kann sich aus diesem Grunde kein regelmäßiger Frucht-Einfuhrhandel bilden, keine fortdauernden desfallsigen Handelsverbindungen entstehen; sondern nur, wenn besondre Umstände eine Wahrscheinlichkeit starker Nachfrage erzeugen, werden zu dem Ende neue Unternehmungen angefangen. Schon um deswillen wird die Getreideeinfuhr nach ganz andern kaufmännischen Grundsätzen behandelt, indem hier nicht ein stehender Artikel durch häufigen Umsatz einen vervielfachten und sichern Gewinn gewährt, sondern mit einem Schlage für großes Wagniß auch großer Vortheil gezogen werden soll. Denn daß der Getreidehandel unter allen der gewagteste seyn muß, wird man leicht daraus erkennen, daß einmal kein Privatmann zu übersehen vermag, wie viel wirklich das Landesbedürfniß ist, so daß er nur dabei muthmaßlich verfahren und leicht in die Gefahr kommen kann, Vorräthe anzuschaffen, die ihm hiernächst auf dem

Halse bleiben; und ferner, daß der Getreidehandel nur im Großen und mit baarem Gelde geführt werden kann. Wer nicht Schiffsladungen in entfernten Ländern aufzukaufen vermag, darf gar nicht daran denken, sich damit abzugeben. Die Remessen des Betrages müssen in der Regel sogleich mitgeschickt werden, weil von dem Producenten nur für baares Geld einzukaufen, und daher auch nicht auf langen Credit zu verkaufen ist. So bedeutende Summen aus dem gewöhnlichen Handelsverkehr zu ziehen und auf eine außerordentliche Unternehmung zu verwenden, vermögen nur sehr bemittelte Häuser. Mangel an Gelde, an Muth oder an Handelsverbindungen muß die Mehrzahl davon zurückhalten; und aus diesen Ursachen ist die allgemeine Erscheinung, daß immer nur wenig Kaufleute, selbst in theuren Jahren, Getreide anfahren lassen, sehr natürlich. Diese Wenigen befinden sich eben deshalb im Besitze eines Monopols und gebrauchen dasselbe wie Monopolisten. Sie haben ihr Geld nicht aufs Spiel gesetzt, um der leidenden Menschheit zu helfen, sondern um davon den größtmöglichsten Gewinn zu machen. Sie werden sich also hüten, den Markt zu überfahren; vielmehr werden sie ihre Waare so heranbringen, daß sie der täglichen Nachfrage immer noch nicht ganz genügt, und wegen des Uebergewichts des Bedürfnisses über

den Vorrath die hohen Preise sich erhalten. Mit der Zeit wird freilich die Zufuhr das Loch stopfen; aber bevor solches sich durch das ganze Land ausgleicht und davon eine allgemeine Ueberzeugung erwächst, geht eine geraume Zeit hin, in welcher die Theurung alle ihre Qualen ausschüttet, und deren mögliche Verlängerung das eigne Interesse aller derer erfordert, welche Getreide zu verkaufen haben. Tritt dieser Zeitpunct ein, welches gewöhnlich mit der Wahrscheinlichkeit einer neuen reichlichen Ernte zusammenfällt, dann pflegen mit einemmale die Preise gewaltig zu fallen; bis dahin aber erhalten sie sich auf gleicher Höhe. Die pflichtvergessene Regierung aber, die sich lediglich auf die Zufuhr der Kaufleute verlassen hat, sieht unterdessen mit Schmerzen zu, wie einige Wenige reich werden, aber Tausende vor Noth vergehen.

Wollte ich Ihnen sogar zugeben, was Sie nicht einmal verlangen werden, daß die Kaufleute aus lauter Menschlichkeit, mit Hintenansetzung alles eignen Vortheiles, ihre Vorräthe auf den Markt bringen würden, sobald sie nur herangebracht werden können, und daß sie sich alle Mühe geben würden, die Kornpreise bald möglichst herabzudrücken; so wird man von ihnen doch nimmermehr begehren können, daß sie ihr Vermögen dem allgemeinen Besten aufopfern und absichtlich mit Schaden verkaufen sol-

len. Dieser Umstand allein aber reicht hin, die von den Kaufleuten zu erwartende Hülfe jederzeit so zu verspäten, daß die Regierung sich dabei nicht beruhigen kann. Der Kaufmann kann vernünftigerweise aus der Ferne nur Getreide kommen lassen, wenn er eine hohe Wahrscheinlichkeit vor sich hat, solches bis zur nächsten Ernte theurer zu verkaufen, als es ihm im Einkaufe zu stehen kommt, das heißt, daß die Preise im Lande so hoch steigen werden. Die Getreidepreise in einem Lande, in welchem sonst nur der Verkehr nicht gehemmt ist, gleichen sich aber, mit Hinzurechnung der Transportkosten, überall aus. Die Höhe derselben hängt also nicht von dem Ausfalle der Ernte irgend einer Gegend, sondern von deren Ertrage im Ganzen ab. Wie die Ernte im ganzen Lande ausfallen werde, darüber vermag der Kaufmann sich keine Nachricht auf directem Wege zu verschaffen, worauf er ein Unternehmen zu wagen im Stande wäre. So ausgebreitet seine Correspondenz seyn mag, so können ihm doch seine Freunde darüber von ihrer Gegend nicht mehr melden, als er von der seinigen weiß. Selbst die Regierung, welche durch ihre Behörden aus dem ganzen Lande die genauesten Nachrichten einziehen kann, vermag doch nur erst nach der Ernte eine Uebersicht und Balance des Ertrages derselben und des Bedarfes zusammenzustellen. Denn so lange

das Getreide noch auf dem Felde steht, ist kein Ueberschlag des Ertrages möglich. Erst wenn die Garben eingefahren sind und Probe gedroschen worden ist, läßt sich eine Schätzung machen. Daher auch bis zur Ernte die Preise immer nur sehr mäßig, nachher aber plötzlich steigen. Auf indirectem Wege also muß der Kaufmann die Wahrscheinlichkeit ermitteln, welche ihn antreiben soll, das Fehlende zu verschreiben, indem er von der Wirkung auf die Ursache, von dem Steigen der Preise auf die allgemeine Besorgniß des Mangels zurückschließt. Denn der Preis ist nicht das Resultat des wahren Verhältnisses zwischen Vorrath und Bedarf, sondern vielmehr der allgemeinen Meinung über diesen Gegenstand. Allein diese Meinung selbst muß doch eine triftige Veranlassung haben, und diese muß um so gegründeter seyn, da in ihrem Entstehen die Leidenschaft noch nichts dazu thut, vielmehr die Hoffnung das Gesicht schärft. Sie muß überdem sich nicht auf die Beobachtung einzelner Gegenden, sondern auf die Uebereinstimmung der Nachrichten aus dem ganzen Lande stützen, welche die Hoffnung geraubt haben, das jeder Gegend fehlende aus der Nähe zugeführt zu sehen. So rasch auch die Besorgniß, wenn sie einmal erweckt ist, diese Nachrichten verbreitet; so gehört doch immer Zeit dazu, und erst nach deren Verlauf fängt

die Furcht an, die Preise in die Höhe zu treiben. Möge der Kaufmann immerhin nunmehr sogleich Anstalten machen, in der Ferne Korn aufzukaufen; so gehört hierzu abermals Zeit. Er muß erst Auftrag geben, einladen und heranfahren lassen. So lange die Luftschifffahrt noch nicht so vervollkommnet ist, daß ganze Schiffspfunde durch die Luft geführt werden, vergehen darüber Monate, und es ist von großem Glücke zu sagen, wenn die Schiffe vor dem Winter ankommen. Denn nur zu Wasser sind solche Transporte zu beziehen, die für ein ganzes Land einige Bedeutung haben sollen. Schon diese Ungewißheit der Ueberwinterung gestattet nicht, auf die mögliche Anfuhr, bei Ueberschlagung des Winterbedarfs, im Voraus Rücksicht zu nehmen. Es kann dies auch um so weniger geschehen, da die Kaufleute dem Publicum nicht Nachricht davon zu geben pflegen, wie viel sie verschrieben haben; vielmehr die dringendste Veranlassung haben, solches zu verschweigen. Die allgemeine Meinung kann daher für die Monate November bis März auf die Hülfe der Zufuhr gar nicht rechnen, und rechnet auch darauf wirklich nie. Diese Zeit ist es in der Regel, wo die Theurung, wenn Alles sich selbst überlassen bleibt, überhand nimmt, das Vermögen, Gesundheit und Leben der ärmeren Volksclassen angreift, und der Regierung

die unerlaßliche Pflicht auflegt, diesem Uebel durch weise Veranstaltungen vorzubeugen.

Doch wie vermag sie solches? Wenn die Noth erst da ist, vermag sie sehr wenig. Alles, was sie alsdann unternehmen kann, ist nur ein Geständniß, daß es ihr an Einsicht gebrochen habe, das Unglück zu rechter Zeit vorherzusehen und es abzuwenden. Sie kann alsdann nur entweder Zwangsmittel anwenden, wodurch verhindert werden soll, daß von den Vorräthen nichts außer Landes gehe, daß sie nur zu Brodte und zu keinen andern Zwecken verwendet werden, endlich daß sie nicht zurückgehalten, sondern dem Bedürfnisse feil geboten werden; oder sie kann selbst Veranstaltungen machen, daß aus der Ferne angefahren werde. Sie muß dies letztere thun, weil sie die Pflicht hat, die unersetzlichsten Güter ihrer Unterthanen nicht dem Zufalle und der Möglichkeit der Ermangelung oder des Fehlschlagens der Privathülfe auszusetzen. Hier aber findet es Anwendung, daß die Regierungen schlechte Handelsleute sind. Sie werden sich nicht nur langsamer zu dem unvermeidlichen Aufwande entschließen, sondern auch schlechter einkaufen, unterwegs das Getreide schlechter erhalten und wahrscheinlicher einwintern, als die Getreidehändler. Nichts desto weniger muß sie selbst ankaufen und anfahren lassen; weil es sich um das Daseyn der ersten

Lebensbedürfnisse handelt; es sey denn, daß sie ganz zuverlässige Nachricht darüber habe, wie durch Privatunternehmungen dem Bedürfnisse auf hinreichende Weise werde abgeholfen werden. Alle Zwangsmittel hingegen können und dürfen nur in der äußersten Noth und nur retorsionsweise angewendet werden. Denn sie hindern den freien Verkehr, der allein die verschiedenen Gegenden ausgleichen kann; vermehren die Consumtion in den reichlicher versorgten Gegenden; erhöhen die Preise an andern Orten, wohin es aus entfernteren Gegenden geholt werden muß, als außerdem geschehen würde; unterbrechen den Nahrungsbetrieb und das Gewerbe; greifen in die Freiheit des Eigenthumes und dessen Gebrauchs ein; und lassen durch alles dies eine Menge von Unterthanen für die Schuld der Sorglosigkeit der Regierung büßen. Am meisten schaden alle Zwangsmaaßregeln für die Zukunft, indem sie die landschaftliche Indüstrie ersticken und die innere Production des Landes verringern, weil nur hoher Gewinn und ungestörte Freiheit zu außerordentlichen Anstrengungen in der Landwirthschaft reizen können.

Hieraus ziehe ich denn den Schluß, daß die Regierung nicht erst dann für Vorrath sorgen muß, wenn in Folge des Mißwachses Mangel oder Theurung im Anmarsche ist; son-

dern daß darauf vorher schon Bedacht genommen werden muß.

Also Magazine? Ja, Freund, Magazine! Ohne Magazine giebt es keine Sicherheit gegen Theurung, und hinfolglich keine Sicherheitspolizei, die ihrer Pflicht im vollen Umfange genügt. Auch dürfen diese Magazine keine Sodenschen, idealisirte seyn, so daß jeder Producent eine bestimmte Quantität Getreide zur Verfügung der Regierung selbst aufbewahren muß. Denn entweder muß sich die Regierung durch häufige, lästige und kostbare Controllen vergewissern, daß diese Obliegenheit von Allen erfüllt werde; oder sie bleiben in der Zeit der Gefahr auch nur eine Idee, ohne Wirklichkeit, von der kein Mensch satt wird. Außerdem legen sie der Production eine Bürde auf, die das Land schwerer drücken würde, als die kostbarsten Magazine.

Ich habe die Kosten und die Verluste des Magazinwesens wohl berechnet, die Größe des Verlagscapitales und seiner Zinsen nicht übersehen, und die übrigen Unbequemlichkeiten und Nachtheile ebenfalls erwogen; — aber alles dieses verschwindet vor der gebieterischen Nothwendigkeit der Pflicht, von welcher sich die Polizei nicht losmachen kann. Es kann nur darauf ankommen, daß die Einrichtung der Magazine, die einmal nicht entbehrt werden können, so

gemacht werde, wie sie am wenigsten Lasten, hingegen die meisten Nebenvortheile gewähren. Vielleicht entspricht Ihnen nachfolgender Plan, den ich Ihren Verbesserungen gern unterwerfe.

I.

Im Kriege hört alles Magazinwesen von selbst auf. Freund und Feind bemächtiget sich der Mundvorräthe, wo er ihrer habhaft werden kann. Dagegen muß der Staat im Kriege nicht nur seine Festungen verproviantiren, sondern sogar Magazine zur Verpflegung der im Felde stehenden Truppen anlegen. Beide Erfolge des Krieges stehen im umgekehrten Verhältnisse und bieten einander die Hände. Soll der Proviant erst beim Ausbruche des Krieges aufgekauft werden, so muß er bezahlt werden, wie er eben gilt; und der Krieg selbst zieht die Preise in die Höhe. Kauft man hingegen zur wohlfeilen Zeit ein, so erspart man leicht am Capitale soviel, als die Zinsen der Auslage betragen.

II.

Das platte Land bedarf keiner Magazine, mit Ausnahme der Fabrikdörfer, indem ein so ungeheurer Mißwachs, daß selbst die Landwirthe nicht Saat und Brodt gewonnen haben sollten, durch das ganze Land zu den unerhör-

ten Dingen gehören würde, Es ist also nur für die Städte und Fabrikdörfer zu sorgen; auch für diese nur für den Bedarf von vier Monaten, indem, wie wir gesehen haben, wenn der Mangel größer seyn sollte, während des Winters noch Zeit genug ist, die nöthigen Gegenvorkehrungen zu treffen. Auch darf die Regierung nicht fürchten, durch diesen viermonatlichen Vorrath die Kaufleute abzuhalten, den fernerweiten Bedarf anzuführen. Allerdings wird sie dadurch bewirken, daß die Preise den Winter hindurch nicht übermäßig steigen; aber wenn der Vorrath in den Magazinen nicht für das ganze Jahr hinreicht, so muß die Vergleichung des Vorraths und Bedarfs für dasselbe doch immer um etwas die Preise in die Höhe treiben. Da die Magazinquantitäten allgemein bekannt und gemessen sind; so hat die allgemeine Meinung, indem sie dieselben zu dem Ertrage der Ernte hinzurechnet, keine größere Mühe, jene Vergleichung anzustellen und darnach die Preise zu reguliren, als sie ohne dieselbe gehabt haben würde. Uebersteigen dennoch die Preise den Betrag des Einkaufes und des Transportes, so hat auch der Kaufmann Veranlassung, darin zu speculiren. Gewinnen will er, und muß die Wahrscheinlichkeit dazu haben. Wieviel er aber gewinnt, hängt von den Umständen ab, und er wird einen mäßigen Profit um

so weniger verschmähen, da einmal die Größe des Geschäfts auch bei einem mäßigen Vortheile eine ansehnliche Bereicherung abwirft, andern Theils die Erfahrung des Winters ihm gestattet, mit größerer Vorsicht und Sicherheit zu Werke zu gehen.

III.

Nichts ist in der Nationalökonomie nachtheiliger als ein plötzlicher bedeutender Wechsel der ersten Lebensbedürfnisse, noch mehr eine allzugroße Wohlfeilheit derselben, wobei der Landwirth nicht auf seine Culturkosten kommt, und deswegen seine Wirthschaft nicht mit Lust betreibt. Unmittelbar kann die Regierung nichts dagegen thun; dahingegen bieten die Magazine ein leichtes und allgemeines Mittel dar, dem plötzlichen Steigen und Fallen der Preise entgegen zu wirken, indem sie bei einer gewissen Höhe geleert, und bei einer gewissen Tiefe wieder gefüllt werden.

IV.

Diese beiden Normalsätze lassen sich nicht allgemein bestimmen; sie müssen nach Verschiedenheit der Provinzen festgesetzt und von 25 zu 25 Jahren erneuert werden.

V.

Die Gefahr des Verlustes und der Kosten der Magazinirung dürfen nicht dem Staate zur Last fallen, sondern denjenigen Communen, die den Vortheil der Magazine genießen. Sie werden aber noch gering seyn, wenn

1) nicht Getreide aufgeschüttet, sondern Mehl aufbewahrt wird, welches von aller Kleie gereiniget, in Luftdichte Fässer geschlagen, und diese an trockne Orte gestellt, sich leicht und gut erhält; wenn

2) dieses Mehl alle Jahr verbacken, und wieder angeschafft wird, dafern der Getreidepreis nicht den Normalsatz übersteigt. Die Communen können bei diesem bloßen Tausch nichts von Erheblichkeit verlieren. Endlich

3) würde es noch auf den Versuch ankommen, ob es nicht rathsam wäre, eine gewisse Quantität Gersten- und Kartoffelmehl, oder Hülsenfrüchte, die sich besser halten, statt bloßen Roggenmehles zu magaziniren.

VI.

Die Errichtung der Magazine geschieht hiernach in besonders wohlfeilen Zeiten, auf alleinige Kosten des Staats, der auch davon Eigenthümer bleibt. Die Größe des Vorraths be-

stimmt sich durch den 4monatlichen Bedarf der Städte und Fabrikdörfer, nach Abzug der in denselben wohnenden Ackerbesitzer.

VII.

Die Verwaltung der Magazine wird den Communen übergeben, mit der Verpflichtung

a) nach Nro. V. dafür einzustehen;

b) sobald die Preise über den Normalsatz steigen, daraus täglich eine gewisse Quantität Brodtes zu dem bestimmten Preise verbacken zu lassen, welches nothwendig ist, um zu verhindern, daß die Magazinvorräthe nicht ein Gegenstand des Wuchers und der Ausfuhr werden können;

c) die Magazine wieder zu füllen, sobald die Preise unter den Normalsatz gefallen sind.

Der Profit, der hierdurch herauskommen muß, würde zwischen dem Staate und den Communen nach dem Verhältnisse, wie 2 zu 1 getheilt werden können, um jenen für die Zinsen, diesen für die Verwaltungskosten zu Gute zu kommen.

VIII.

Sollten mehrere schlechte Ernten einander folgen, so kann die Regierung so lange, als die

Magazine leer sind, sich nicht entbrechen, bei der ersten Wahrscheinlichkeit einer Theurung die Magazine durch zeitigen Aufkauf in der Fremde wieder füllen zu lassen.

IX.

Dagegen überkommen die Communen die Verbindlichkeit, beim Ausbruch eines Krieges die ganzen Magazinvorräthe nach der Anweisung der Regierung, auf zehn Meilen, unentgeldlich in die Festungen oder Etappenorte abzuliefern.

Dieser Plan hat mir eben so einfach, als umfassend geschienen. Ich werde mir etwas darauf zu Gute thun, wenn er Ihren Beifall findet ꝛc.

Siebenter Brief.

Es freut mich, daß Sie meinem Magazinplane Ihren Beifall nicht versagen; und es stört mich nicht, daß Sie behaupten: wie ich die Grundsätze, worauf derselbe beruht, von Galiani entnommen hätte. In der That kenne ich nichts Verständigeres und Scharfsinnigeres, als dessen Abhandlung oder Gespräche über den Getreidehandel. Ich wollte, daß ich ihn auswendig könnte; mehr noch gäbe ich dafür, wenn ich schreiben könnte, wie Galiani, der von sich selbst mit Recht sagt, daß in jenem Buche das Wichtigste nicht in den gedruckten Zeilen, sondern zwischen denselben stehe. Leider haben es Viele dort nicht gesucht, oder nicht zu finden verstanden. Daran liegt es, daß der große Werth der Schrift nicht genugsam anerkannt ist.

Unmöglich kann ich Ihnen beistimmen, wenn Sie die Magazinversorgung zu einem Vorwurfe der Wohlfahrtspolizei machen, und solche aus der Sicherheitspolizei verweisen wollen. Aus der Sicherheit erwächst zwar von selbst die

Wohlfahrt der Bürger, indem diese ohne jene nicht bestehen kann. Allein der nächste Zweck und der unmittelbare Bewegungsgrund der Anlegung von Magazinen besteht nicht in der Absicht, dadurch die Wohlhabenheit und den Lebensgenuß der Bürger zu erhöhen, sondern darin, eine der erheblichsten Quellen der Nahrungslosigkeit und der daraus entspringenden Unordnung und Unsicherheit zu verstopfen. Es ist unstreitig eine der einflußreicheren Ursachen gewesen, warum die Magazinverpflegung verworfen worden ist, weil man sie lediglich als einen Zweig der Wohlfahrtspolizei angesehen, und mit dieser überhaupt beseitiget hat, aus dem Grunde, weil der Staat jedem Einzelnen die Beförderung seines Glücks nach Belieben lediglich überlassen, und ihm nur den Schutz gewähren müsse, daß er es auf rechtliche Art könne, keineswegs aber die Gesammtkräfte selbst dazu zu verwenden habe. Wir können den ganzen Grund oder Ungrund dieses Vorgebens auf sich beruhen lassen, ohne auf die weitläuftigen Untersuchungen einzugehen, die zu einer unwiderleglichen Entscheidung erfordert werden. Darüber ist überall weniger Streit, daß der Staat wenigstens Schutz und Sicherheit gewähren müsse. Mithin muß er auch alle, an sich rechtmäßigen Mittel anwenden, ohne welche dieser Zweck nicht zu erreichen ist. Ob diese Mittel

positiv oder negativ den Zweck verwirklichen, ändert nichts in ihrem Verhältnisse zu der Staatsgewalt, die sich ihrer bedient. Es ist immer die Sicherheitspolizei, welche ihr Amt ausübt, sie möge die gesetzliche Ordnung und Ruhe geradezu handhaben, oder die Ursachen der Unordnung und Unruhe entfernen; sie möge Anstalten und Anordnungen für das eine oder das andre treffen; sie möge gebieten oder verbieten.

Weil Armuth, Nahrungslosigkeit und Trägheit so ergiebige Quellen des Lasters und böser Vorsätze gegen die Sicherheit Andrer sind; so liegt es der Polizei ob, zu wirken, soviel sie vermag, um sie zu verstopfen. Wie sie des bewerkstelligen könne, und was sie dabei zu thun habe, davon haben meine beiden letzten Briefe gehandelt. Wenn sie aber auch dem überall nachkäme und unermüdet besorgt wäre; so würde sie doch nicht verhindern können, daß es nicht noch Arme und Hülflose im Lande gebe, welche entweder gar nicht arbeiten können, oder keine Arbeit finden, die sie zu verrichten vermögen, oder die nicht arbeiten wollen. Alle diese Leute, die sich selbst ihren Unterhalt nicht erwerben, müssen ihren Mitbürgern zur Last fallen, von denen sie durch Bitten oder Drohungen, in Güte oder mit Gewalt, die Mittel ihrer Fortdauer, ja selbst des Vergnügens, erhalten, und sich zu verschaffen wissen. Es springt in die Augen

daß es ungerecht und hart seyn würde, die boshaften Müßiggänger mit den schuldlos Arbeitlosen auf gleiche Weise zu behandeln. Es ist nicht minder klar, daß es eine Ungerechtigkeit gegen die arbeitsamen Mitbürger seyn würde, wenn sie auf gleiche Weise diejenigen Mitbürger ernähren sollten, die sich ihr Brodt noch erwerben können, als diejenigen, die ganz arbeitsunfähig sind. Es müssen also die eben angegebenen drei Classen von arbeitslosen Menschen sorgfältig unterschieden werden, um jede so zu behandeln, wie es recht und billig ist. Kümmern muß sich aber der Staat um alle, und sorgen, daß sie alle rechtmäßigen Unterhalt finden, damit weder die Bettelei, noch die Eigenmacht, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährde.

Daß die Bettelei nicht geduldet werden darf, glaube ich schon früher dargethan zu haben. Es ist aber nicht möglich, sie zu verbieten und zu bestrafen, wenn nicht zugleich für den Unterhalt derer gesorgt wird, welche sich ihn selbst zu verschaffen außer Stande sind. Eine zweckmäßige Armenordnung muß deshalb dem Verbote der Bettelei vorausgehen. Es ist billig, daß solche von dem Grundsatze der Reciprocität der Rechten und Pflichten ausgehe. Indem der Staat das Erbrecht einführt, welches außer demselben gar nicht existirt, tritt er den

nächsten Verwandten, die er zur Erbschaft ruft, nicht zu nahe, wenn er ihnen auch die Verbindlichkeit auflegt, diejenigen, welche sie beerben würden, wenn sie Vermögen hätten, auch zu unterstützen, wenn sie hülflos sind. Jedoch kann diese Verbindlichkeit nicht über das eigne Vermögen hinausgehen, und es muß dabei sogar auf die Nähe der Verwandtschaft Rücksicht genommen werden. Ein Familienvater, der nur gerade so viel hat, seine Kinder zu erziehen, kann nicht angehalten werden, seinen Bruder zu ernähren. Wenn sonach keine Verwandten vorhanden sind, von denen Unterstützung zu erholen ist; alsdann tritt die Verpflichtung der Communen ein. Denn so wie jeder Mitbürger zu den Communeallasten für seine Person und nach seinem Vermögen beitragen muß; so ist auch die Commune gehalten, ihre hülflosen Mitbürger nicht verschmachten zu lassen.

Es wäre nur die Frage, ob nicht der Staat, als der Inbegriff aller Communen, mehr Vortheil davon hätte, wenn er sogleich diese allgemeine Verpflichtung Aller als eine Angelegenheit der Gesammtheit behandelte, indem er auf Staatskosten, nach einem allgemeinen Plane, Armenhäuser einrichten ließe, in welche alle und jede dazu geeignete Personen aufgenommen würden. Es würde dadurch nicht nur die Verwaltung vereinfacht, sondern auch die Verpflegung

regelmäßiger geleistet werden können. Dem steht aber entgegen:

a) daß es viele Arme giebt, die noch nicht ganz unfähig zur Arbeit sind, wenn sie auch nicht ihren ganzen Unterhalt sich zu verdienen vermögen; die auch wohl von ihren alten Freunden unter der Hand freiwillige Unterstützung erhalten, welche aber nicht hinreicht, sie ganz zu ernähren. Die große Anzahl dieser Personen kann offenbar am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes weit wohlfeiler und leichter erhalten werden, als in einer großen Anstalt. Es reicht in den meisten Fällen hin, ihnen nur Wohnung und Feurung zu verabreichen, höchstens eine kleine Beihülfe an Wochengeld. So lange dies der Fall ist, würde es Verschwendung werden, sie in eine öffentliche Armenanstalt zu versetzen. Denn

b) in jedem Fall weiß jeder Einzelne sich vortheilhafter zu verpflegen, als solches für allgemeine Rechnung geschehen kann. Nicht zu gedenken, daß die allgemeinen Administrationskosten großer Armenanstalten, welche auf jeden Pflegling repartirt werden müssen, den Betrag der Unterhaltung erhöhen, kön-

nen auch alle die kleinen Vortheile in denselben nicht benutzt werden, von denen der Einzelne Gebrauch zu machen weiß, und deren Totalität ins Bedeutende geht. Endlich

c) giebt es Hülfsbedürftige, die entweder gar nicht von einem Orte fortgebracht werden können, oder deren Unglück so vorübergehend ist, daß ihr Transport leicht den Betrag der ganzen Unterstützung übersteigen könnte, deren sie bedürfen. Dieser Fall tritt vornämlich bei acuten Krankheiten ein. Unbedenklich gehören diese in die Reihe derjenigen Ursachen, welche bei eignem Unvermögen, einen Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung auf öffentliche Kosten begründen. Es sollte daher nicht nur an jedem Orte ein Local vorhanden seyn, dergleichen Kranke aufzunehmen, sondern es sollte auch keinen Ort geben, der nicht mit einem approbirten Arzte in dem Contracte stünde, nach welchem er diese armen Kranken unentgeldlich zu behandeln gehalten ist. Die allgemeine Verpflichtung der Aerzte, sich den Armen nicht zu entziehen, will nichts sagen, hat auch kein zureichendes Fundament.

Nichts desto weniger sind die Provinzial-Armen und Krankenhäuser unentbehrlich, zu dem Ende

α) damit dorthin diejenigen Kranken gebracht werden können, welche an chronischen Uebeln, besonders äußeren Schäden leiden, und deren Heilung, unter vorzüglicher ärztlicher Behandlung, zu hoffen ist. Denn eine solche langwierige und ausgezeichnete ärztliche Vorsorge ist aller Orten zu verschaffen gar nicht möglich.

β) Kommen die Fälle nicht selten vor, daß gar keine Commune zu ermitteln ist, welcher mit Recht und Billigkeit die Zumuthung gemacht werden kann, sich eines Armen anzunehmen. Dieser Fall tritt besonders bei Menschen ein, die seit langer Zeit ein vagabondirendes Leben geführt haben, und keiner Commune Mitglied gewesen sind, oder nur auf so kurze Zeit, daß die Last der Verpflegung in gar keinem Verhältnisse zu den Vortheilen steht, welche die Mitbürgerschaft der Communen hätte bringen können. Vielleicht erinnern Sie hiergegen, daß es ja

in dem Belieben einer jeden Commune stehe, welche Mitglieder sie aufnehmen wolle. Darauf will ich indessen sogleich antworten, wenn ich zuvor noch erst

γ) erwähnt habe, daß auch besondre Umstände eintreten können, welche die Armuth an einem Orte plötzlich so verbreiten und überhand nehmen lassen, daß die übrigen Mitbürger die Menge der Armen nicht mehr zu unterhalten im Stande sind. Krieg, Stillstand von Fabriken, Feuer oder Wassersnoth können dies, mit noch vielen andern Ursachen, zu Wege bringen. Alsdann ist die Commune selbst arm und tritt im Verhältniß zum Staat in dieselbe Lage, in welcher die einzelnen Hülfsbedürftigen Mitbürger sich zu ihrer Commune befinden. Der Staat muß alsdann einer solchen Commune wenigstens die Last der Verpflegung der Ueberzahl von Armen abnehmen.

Die Armenversorgung der Communen hat hiernach nicht nur ihre qualitativen, sondern auch ihre quantitativen Bedingungen und Grenzen, deren Beobachtung die subsidiarische Verpflich-

tung des Staats für denselben Gegenstand zur Folge hat. Die Armenpflege zerfällt also in die Local- und Staats-Vorsorge.

Sind die Communen gehalten, ihre Armen zu ernähren, so ergiebt sich daraus von selbst ihre Befugniß, die Aufnahme solcher Mitglieder zu verweigern, die ihnen bloß zur Last fallen können. Allein diese Befugniß ist nicht unbeschränkt, und darf nicht nach Willkühr ausgeübt werden. Es steht ihr das größere Recht aller und jeder Staatsbürger entgegen, sich ehrlich zu ernähren, wo man es am besten vermag, so wie das Recht der Gesammtheit, die freie Kraftentwickelung aller Einzelnen, die Fundgrube des Nationalreichthums, nicht zu behindern. Ueberhaupt dürfen Rechte und Befugnisse nicht von bloßen Möglichkeiten und Zufälligkeiten abgeleitet, und daraus Bewegungsgründe zur Verkümmerung der Freiheit Andrer entnommen werden. Die Versagung der Aufnahme in eine Commune muß sich deshalb stützen, entweder auf gegründete Vorwürfe gegen die bisherige Aufführung, oder auf schon vorhandene, oder doch mit Wahrscheinlichkeit voraus zu sehende Ursachen der Hülfsbedürftigkeit. Außerdem kann keinem unbescholtenen, und sich und die Seinigen zu ernähren geschickten Unterthan des Staats die Aufnahme versagt werden, wenn er auch kein weiteres Ver-

mögen hat, als gesunde Arbeitskräfte. Diese sind ein gar ansehnliches Capital, dessen Verlust ein Unglück ist, das nicht erwartet werden darf. Indessen können die Veranlassungsgründe dieses Ereignisses schon wirklich vorhanden seyn, ohne entdeckt und nachgewiesen werden zu können. Billig ist es um deswillen, eine gewisse Frist zu bestimmen, nach deren Verlauf erst die Communalverpflichtung zur Armenversorgung eintritt. Zweckmäßig ist es, mit eben dieser Frist diejenige gleich zu setzen, welche die Dauer dieser Verpflichtung nach dem Wegziehen eines Einwohners beschränkt. Denn verdrüßlich und hart ist es, wenn den Gemeinden in manchen Ländern nach 40 bis 50 Jahren Leute zur Verpflegung zugeschickt werden, welche keine lebende Seele am Orte mehr kennt, weil sie sich seit der ganzen Zeit herumgetrieben haben. Es scheint, daß eine Frist von drei Jahren für beide angegebene Fälle die längste seyn dürfte; es würde aber auch schon eine einjährige Frist dem Zwecke entsprechen, weil die Allgemeinheit der Vorschrift durch das ganze Land eine Ausgleichung aller Communen zur Folge hat. Eben diese allgemeine Ausgleichung begreift auch in sich den verhältnißmäßigen Antheil einer jeden Gemeinde an der Verpflegung derer, die sie als Mitbürger aufnehmen müssen, die aber durch

Krankheit oder andre Unglücksfälle zur Arbeit unfähig werden.

Aus dem allen ziehe ich nun folgende Regeln ab.

I.

Die Tontinen-Anstalten und Hospitale, in welche sich Personen für ihr Geld einkaufen und Unterhalt oder Renten ausbedingen können, gehen die Armenpolizei nur in soweit etwas an, als sie auf die Erhaltung und zweckgemäße Verwendung der Fonds dieser Anstalten zu sehen hat.

II.

So lange Hülfsbedürftige, Kranke oder Preßhafte bei Verwandten und Freunden bleiben und verpflegt werden können, müssen sie dort gelassen, und ihnen nur die allenfalls erforderlichen Zuschüsse gegeben werden.

III.

Für diejenigen Hülfsbedürftigen, bei denen dieses nicht statt findet, muß in jedem Orte, nach Verhältniß der Einwohnerzahl, ein Armen- und Krankenhaus bestehen und gehörig unterhalten werden.

IV.

Mehrere kleinere benachbarte Gemeinden

(desselben Kirchspiels) mögen sich für diesen Zweck associiren.

V.

Uebersteigt die Zahl der zu Verpflegenden, oder auch nur zu Unterstützenden, den Etat der Commune für diesen Titel; so muß der Staat ihr zu Hülfe kommen und ihr die Dürftigsten abnehmen. Diese, ferner die heimathlosen Armen, so wie die heilbaren Kranken, die an keiner acuten Krankheit leiden, gehören in die Provinzialarmenhäuser.

Ich wende mich nun zu der zweiten Classe der Armen, die an und für sich arbeiten können, auch gern arbeiten wollen, aber keine Arbeit finden, sey es darum, weil sie nur Geschick zu einem Geschäfte haben, das nicht betrieben wird; oder weil sie Untugenden haben, wodurch Andre abgehalten werden, ihnen Arbeit zu geben, z. B. Zanksucht, Unreinlichkeit rc.; oder endlich weil ein gewisser Ort oder Gegend mit Arbeitern überfüllt ist. Meistentheils und im Großen tritt dieser Fall ein, wenn lebhaft betriebene Gewerbe zu stocken anfangen, oder gar still stehen. Für solche außerordentliche Begebenheiten können keine Anlagen im Voraus berechnet und unterhalten werden. Außerordentliche Erscheinungen erheischen außerordentliche Maaßregeln, von denen schon die Rede gewe-

sen ist. Allein auch ohne dergleichen besondere Veranlassungen stößt man häufig auf Arme, welche vorgeben, gern arbeiten zu wollen, wenn es nur Arbeit gäbe. Allerdings würde ohne einen gewissen Grad von Ungeschicklichkeit oder Trägheit in der Aufsuchung der Gelegenheit, dieser Zustand nicht vorhanden seyn können; aber Geschicklichkeit und guter Wille lassen sich nicht befehlen, noch darf die Obrigkeit Jemandem Zwang zufügen oder Unannehmlichkeiten verursachen, wenn ihm nicht seine individuelle Verschuldung nachgewiesen werden kann. Wenn daher Leute vorgeben, daß sie aus Mangel an Arbeit müßig gehen; so würde es nicht zu rechtfertigen seyn, sie zur Arbeit zu zwingen, bevor ihnen nicht die Gelegenheit verschafft worden ist, sich durch Arbeit zu ernähren. Erst wenn sie diese unbenutzt gelassen, oder muthwillig verschlagen haben, ist es erlaubt, sie denen beizuzählen, die nicht arbeiten wollen, obgleich sie können. In der Regel wird nun jede Ortsobrigkeit leicht Gelegenheit finden, und deshalb auch die Pflicht auf sich haben, solchen einzelnen Hülfslosen, Arbeit und Unterkommen auszumitteln. Dieselbe wird daher auch nachzuweisen haben, was in dieser Beziehung von ihr geschehen ist, bevor die Hülfe des Staats in Anspruch genommen werden mag. Auf der andern Seite weiß aber auch jeder practische Po=

lizeibeamte, daß es Fälle giebt, wo es den Ortsobrigkeiten ganz unmöglich fällt, etwas auszurichten. Ausgezeichnete Dummheit und Ungeschicklichkeit, besondre Untugenden, oder Anrüchigkeit legen zuweilen unübersteigliche Hindernisse in den Weg. In einem solchen Falle wird eine Correction der Menschen, eine Entwöhnung von gewissen Eigenschaften nöthig, wozu die Ortsobrigkeiten weder Zeit, noch Hülfsmittel haben. Denn es gehören dazu ordentlich eingerichtete Anstalten, in denen die Gelegenheit zur Arbeit nicht fehlt, aber eine unausweichbare Disciplin dafür sorgt, daß böse und nachtheilige Eigenthümlichkeiten nicht nachtheilig werden können, daß man sich davon entwöhnen, und an Ordnung, Reinlichkeit, Verträglichkeit und Folgsamkeit gnwöhnen müsse. Dergleichen Arbeitshäuser sind daher ebenfalls unentbehrlich. Die Entweichung derer, die dahin von den Ortsobrigkeiten gewiesen und darin aufgenommen worden sind, hat die Folge, daß sie nunmehr ohne Härte als Arbeitsscheue behandelt werden können.

Diese letzte Classe von Armen ist es, mit welcher es die Sicherheitspolizei unmittelbar zu thun hat, von der sie aber die beiden vorhergehenden Classen absondern muß, um mit jener desto ernster und strenger verfahren zu können. Denn diese Menschen zeigen den

bösen Willen, durch unerlaubte Mittel ihr Leben zu erhalten und ihrer Faulheit zu fröhnen. Es muß ihnen also Arbeit gegeben und sie dazu durch Zwang angehalten werden, damit sie durch eigne Thätigkeit ihr Brodt erwerbend, sich daran gewöhnen, und aufhören, der bürgerlichen Gesellschaft zur Last zu fallen und sie zu bedrohen. Dazu sind Zwangsarbeitsanstalten erforderlich, welche nur im Großen angelegt werden können, sowohl wegen der Befriedigung, die ihnen verschafft werden muß, als auch wegen der inneren Disciplin des Hauses, endlich wegen der Zweckmäßigkeit der einzuführenden Arbeiten, wodurch der Kostenaufwand soviel als möglich zu verringern ist.

Erst wenn solchergestalt der Staat für Armen- Arbeits- und Zwangsarbeitshäuser hinlänglich gesorgt, und dadurch sich in den Stand gesetzt hat, ohne Grausamkeit und Härte, seinen Anordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben, und diejenigen zu bestrafen, welche solche übertreten; erst alsdann wird er im Stande seyn, eine durchgreifende und genügende Gesetzgebung gegen Bettler und Vagabonden vortreten zu lassen. Alsdann erst ist es ihm möglich anzuordnen, ungefähr wie folgt:

I.

Alles Vagabondiren im Lande ist verboten.

Vagabond ist, wer, ohne den Erwerbzweck seiner Reisen und die Mittel zur Bestreitung der Kosten derselben nachweisen zu können, sich im Lande herumtreibt.

II.

Alles und jedes Betteln ist gleichfalls im Lande verboten.

III.

Jeder Vagabond, so wie jeder Bettler, wird von der Polizei, wo sie ihn betritt, aufgegriffen, auf den Schub gesetzt, und in seine Heimath gebracht.

IV.

Wer solchergestalt zum erstenmal mittelst Schubes seiner Ortsobrigkeit überliefert wird, soll von derselben vor der Wiederholung zu Protocoll verwarnt, 48 Stunden ohne Nahrung ins Gefängniß gesetzt, und auf eine bestimmte Zeit unter polizeiliche Aufmerksamkeit gestellt werden.

V.

Handwerksbursche, welche mit dem Wanderbuche gehörig versehen sind, und den Wandergroschen erhalten haben, zu dessen Empfang sie sich gebührend zu melden haben, dennoch aber

fechten gehen; sollen das erstemal auf 12 Stunden, zum zweitenmal aber auf 3 Tage ins Polizeigefängniß eingesetzt, bei der dritten Wiederholung aber nach dem vorhergehenden §. behandelt werden. Die erlittene Strafe muß in dem Wanderbuche vermerkt werden.

VI.

Wer zum zweitenmale auf dem Vagabondiren oder Betteln betreten wird, hat eine, seiner Leibesbeschaffenheit angemessene, körperliche mäßige Züchtigung verwirkt, wird abermals verwarnt, und unter strengere Polizeiaufsicht gestellt, in Folge deren er sich, ohne besondre Erlaubniß der Obrigkeit, bei Vermeidung anderweitiger Züchtigung, nicht von seinem Wohnorte entfernen darf.

VII.

Im dritten Betretungsfalle wird der Vagabond oder Bettler in das Zwangsarbeitshaus eingeliefert, auch aus demselben nicht eher wieder entlassen, bis, nach dem Reglement der Anstalt, von ihm die Ueberzeugung gegeben worden ist, daß er sich zur Arbeit gewöhnt habe. Wird er dennoch später wieder eingeliefert, so wird bei seiner anderweitigen Entlassung um so strenger und vorsichtiger zu Werke gegangen.

VIII.

Dagegen ist jeder Einwohner des Landes befugt und verpflichtet, wenn er sich und die Seinigen zu ernähren außer Stande kommt, oder keinen Verdienst finden kann, davon seiner Ortsobrigkeit sofort Anzeige zu machen, welche die Angabe unverzüglich zu untersuchen und zu bestimmen hat, ob der Fall einer Unterstützung vorhanden sey, und wer und wie solche zu verabreichen ist.

IX.

Kann der Ansprechende sich sein Brodt noch verdienen, und die Obrigkeit hat ihm Gelegenheit dazu angewiesen; er läßt solche aber unbenutzt oder vereitelt durch seine Schuld die Gelegenheit zum Verdienste; so wird derselbe, wenn er fernerweit um Hülfe anspricht oder gar bettelt, auf 6 Monat ins Zwangarbeitshaus geliefert; im Wiederholungsfalle aber auf unbestimmte Zeit nach § 7.

Wenn ich nicht sehr irre, so wird Niemand Ursache haben, sich über eine Behandlung nach diesen Bestimmungen, zu beklagen. Dennoch werden dieselben hinreichen, das Land von Bettlern und Vagabonden zu reinigen, ohne solches mit sonderlich großen Armenunterstützungen zu beschweren oder die öffentlichen Versorgungsanstalten und Arbeitshäuser zu überfüllen. Denn

die Menschen brauchen nur zuverläßig zu wissen, daß sie in jedem Falle arbeiten müssen, und sich auf keine Weise der Arbeit entziehen können; so ist gar keine Frage, daß sie es lieber freiwillig, als daß sie es gezwungen thun. Die Wenigen, die dennoch den Versuch machen, ob es auch mit der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften strenge gehalten wird, werden durch die zu machende Erklärung sich selbst bessern lassen, und Andre warnen.

Ich biete Ihnen wenigstens die Wette an, daß in Gemäßheit meiner Vorlchläge, in unserem Lande auf 500 Einwohner im Durchschnitte nur ein Unterstützungsbedürftiger, und auf 3000 Einwohner nur ein Mensch kommen würde, der in dem freiwilligen = oder Zwangsarbeitshause mit Einschluß der Strafanstalten, zu beschäftigen wäre. Sollten Sie damit nicht zufrieden seyn können? ꝛc.

Achter Brief.

„Das wäre sehr viel, meinen Sie', wenn auf 3000 Einwohner immer einer käme, der sich in den Arbeits- und Strafhäusern des Staats befände? Darnach würden an 4000 Menschen im preußischen Staate von der Polizei mit Arbeit zu versorgen seyn?" — Freund! fragen Sie einmal, wieviel sich jetzt in den Armen- und Arbeitshäusern befinden — und wie viel es dennoch Vagabonden und Bettler giebt!!

Noch mehr, es giebt außer den Personen, die nach meinem vorigen Briefe, in die Zwangsarbeitshäuser gehören, noch andre, für welche sie ebenfalls offen stehen müssen. Diese sind von dreierlei Art. Denn

1) finden sich hin und wieder Personen, welche von der Polizei als verdächtig angehalten werden, und bei ihrer Vernehmung durchaus nicht dahin zu bringen sind, anzugeben, wer sie und woher sie sind. Gewöhnlich binden sie den vernehmenden Beamten eine ganze Reihe falscher Nachrichten auf, an denen sich, bei näherer Erkundigung

nicht ein wahres Wort findet. Werden sie der Lüge überführt, so stellen sie sich dumm und unwissend, verrathen sich aber dennoch nicht. Es sind mir sogar einigemal Menschen vorgekommen, welche sich mehrere Monate als blödsinnig, oder als taub und stumm anstellten, und nur zufälligerweise in ihrer Comödie verrathen wurden. Das ist eine höchst gefährliche Classe von Menschen. Wer sich so sehr zu verbergen Ursache hat vor der Obrigkeit, muß deren genauere Bekanntschaft sehr zu fürchten haben. Es hilft zu gar nichts, sie der Justiz auszuantworten, die nur bestimmte Verbrechen zu ahnden hat, und diese bloß im allgemeinen verdächtigen Leute an die Polizei zurückgiebt, welche sich nicht entbrechen kann, sie in sichere Verwahrung zu nehmen, bis sie dahinter gekommen ist, mit wem sie es zu thun hat.

2) Eine gute Einrichtung der Sicherheitspolizei ist es, von denjenigen Personen, welche aus den Strafanstalten entlassen werden, Kenntniß zu nehmen und sie noch einige Zeit im Auge zu behalten, bis man sich überzeugt hat, daß von ihnen keine Rückfälle zu besorgen sind. Wenn dergleichen Personen wieder gefährliche Verbindungen und heimliche Gänge unternehmen, so muß

die Landespolizei befugt seyn, sie unter speziellere Aufsicht zu stellen, dergestalt, daß sie ohne besondre Erlaubniß zu keiner Zeit ihren Aufenthaltsort verlassen dürfen. Eben dies gilt von denjenigen Personen, welche, nach Vorschrift der Gesetze, wegen gefährlicher Drohungen oder Unternehmungen, aus einem Orte oder Gegend verbannt, und an einen andern hingewiesen worden sind. Dafern nun diese Leute, selbst durch anderweitige Polizeistrafen, nicht dahin zu bringen sind, von ihren Gängen der Obrigkeit Anzeige zu machen und sich nicht, ohne deren Erlaubniß, zu entfernen; so bleibt nichts übrig, als sie in eine Anstalt einzusperren, aus welcher sie nicht fortkommen können. Endlich.

3) verbinden manche Criminalgesetze, auf eine überaus zweckmäßige Weise, mit der Wiederholung gewisser Verbrechen die Verschärfung, daß der Verbrecher, der einen so unwiderstehlichen Hang zu dieser Störung der öffentlichen Sicherheit an den Tag gelegt hat, selbst nach überstandener Strafe, nicht eher wieder in Freiheit gesetzt werden soll, bis er entweder den Nachweis, wovon er sich künftig ehrlich ernähren könne und wolle, beigebracht, oder wohl gar die Vorgesetzten der Gefangenanstalt

überzeugt habe, daß er auf dem Wege ernstlicher Besserung sey. Eine solche Verlängerung des Gefängnisses ist nicht mehr Strafe, und soll es nicht seyn; sondern lediglich eine polizeiliche Maaßregel. Sie verfehlt zum großen Theil ihren Zweck, wenn der zu bessernde in der Strafanstalt bleibt und unmittelbar aus der Gesellschaft der Verbrecher in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten soll. Damit jene Maaßregel ihren Zweck erfülle, muß es polizeiliche Besserungsanstalten geben, die einen Uebergang von dem langen Aufenthalte in Strafanstalten zur bürgerlichen Freiheit und Ordnung bilden.

Unstreitig ist es eins der erheblichsten, und in seinen Folgen verderblichsten Gebrechen der Staatsverwaltung, daß die verschiedenen Arten der Gefangenanstalten, deren der Staat benöthiget ist, nicht gehörig gesondert sind, so wie solches ihr verschiedener Zweck und die Mittel zur Erreichung desselben gebietet. Die Absicht des Gefangenhaltens wird dadurch in allen Fällen vereitelt, wenigstens nur halb erfüllt. Jeder Landwirth hütet sich wohl die verschiedenen Gattungen seines Nutz- und Arbeitsviehes in einen Stall zu bringen; er trennt sogar sorgfältig die einzelnen Stücke derselben Gattung, die einer verschiedenen Pflege bedürfen. Und Menschen,

deren Einsperrung überhaupt nur zuläßig ist, in genauer Beachtung des Zweckes und des zureichenden Grundes der Gefangenhaltung, hat man kein Gewissen, zusammenzuwerfen, und mit einander zu vermischen, ohne die traurigen Wirkungen dieser Vernachläßigung nothwendiger Unterscheidung zu bedenken?

Längst sind die Nachtheile dieser Confusion erkannt, officiell zur Sprache gebracht und als Mißbräuche anerkannt worden. Sie dürfen, mein Freund, nur die Verhandlungen im 11ten Bande der Kleinschen Annalen S. 125 und den Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminal-Gerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten in Matthis juristischer Manatsschrift B. 1. S. 155 darüber nachlesen. Sie werden in dieser letztern finden, daß schon damals die sorgfältige Absonderung aller Polizei- und Criminalgefängnisse, und unter den letztern wieder der eigentlichen Gefängnisse von den Strafanstalten als wesentliche Bedingung der Verbesserung aufgestellt worden ist. Eben so erheblich, und eben so unerlaßlich scheint mir die Absonderung derjenigen Polizeianstalten, welche ihrer Bestimmung und Behandlung nach ganz verschieden sind. Man scheint im Ministerium des Innern zu Berlin dieser Meinung nicht zu seyn, da auf dessen Befehl für das ganze Herzogthum Sach-

sen zu Zeitz eine neue Anstalt im dasigen Schlosse eingerichtet wird, welche zu gleicher Zeit Polizei- Staatsgefängniß, Besserungs- und Zwangsarbeitshaus, Landarmen- und Krankenanstalt seyn soll. Es kann keine andre Absicht dieser Verbindung das Wort geredet haben, als die Vereinfachung und Ersparung an Administrationskosten. So sehr ich indessen ebenfalls für diese Absicht eingenommen bin; so halte ich doch dafür, daß sie nie die erste Rücksicht werden dürfen, und daß man vielmehr alle Kosten wegwirft, wenn man Einrichtungen macht, die ihrer inneren Beschaffenheit nach, zweckwidrig und unvereinbar sind. Ich kann aber nicht umhin, zu bekennen, daß mir die Verbindung polizeilicher Straf- und Zwangshäuser mit Wohlthätigkeitsanstalten als überaus unzweckmäßig und gegenseitig störend von jeher erschienen ist. Im Gegentheil will es mir scheinen, daß solche nicht nur eine wesentlich verschiedene innere Einrichtung erheischen, sondern daß sie sogar dem Orte nach so sehr von einander abzusondern sind, daß sie nicht einmal in einer Stadt sich mit einander vertragen würden. Eben diese Bemerkung findet auch auf die Entfernung der Criminalstrafanstalten von den polizeilichen Instituten volle Anwendung. Wenn auch mit der Gefängnißstrafe keine gesetzliche Ehrlosigkeit verbunden ist, (infamia juris), so ist doch davon

die Ehrenrührigkeit (infamia facti) gar nicht zu trennen. Es würde auch nicht gut seyn, wenn es anders wäre, weil eben diese Ehrenrührigkeit ein sehr bedeutender Theil der Strafe, und das Gewicht, was das Volk darauflegt, von dem größten Einflusse ist. Eine Ungerechtigkeit aber würde es eben darum seyn, wenn die Regierung die Strafanstalt mit andern Polizeianstalten in so nahe Verbindung bringen wollte, daß die Anrüchigkeit jener auch auf diejenigen leicht zurückfallen könnte, die sich nur in diesen befunden haben. Die Masse der Menschen weiß die wissenschaftlichen Unterschiede der öffentlichen Anstalten nicht zu unterscheiden; sondern erkennt ihre Verschiedenheit nur nach dem Erfolge, indem es wahrnimmt, daß die überführten Verbrecher in die Strafanstalten, bloße Müßiggänger und Landstreicher in die Besserungsanstalten, unschuldig Nothleidende aber in die Wohlthätigkeitsanstalten kommen. Weil aber das Volk diese verschiednen Anstalten nicht nach ihrem technischen Character unterscheiden kann, so bezeichnet sie dieselben nur dem Orte nach, indem die Anstalt selbst den sinnlichen Repräsentanten ihrer Bestimmung abgiebt. Der hat in Lichtenburg gesessen, der ist nach Zeitz gekommen, heißt es in der Sprache des gemeinen Lebens, anstatt zu sagen, der hat Criminalstrafe erlitten, und der im Zwangsarbeitshause gearbeitet.

So lange es der Regierung nicht möglich ist, die Vorstellungsart und die Begriffe des Volks umzuändern und bis zu dem Grade zu schärfen, daß dasselbe Straf-, Zwangs- und Wohlthätigkeitsanstalten gehörig unterscheiden kann, muß sie sich nach demselben accommodiren, indem sie seiner Unterscheidungskraft durch die Verschiedenheit der Orte zu Hülfe kommt. Sie darf dies um so weniger für gering achten, da ihr selbst daran gelegen seyn muß, daß die drei erwähnten Gattungen der öffentlichen Anstalten sich soviel immer möglich in der allgemeinen Vorstellung von einander unterscheiden. Denn so wie eine Uebertragung der Ehrenrührigkeit der Strafanstalten auf die Besserungsanstalten gegen die Einwohner der letztern ungerecht und zweckstörend seyn würde, da dieselbe aus eben diesen Häusern als gebesserte, und der bürgerlichen Freiheit würdige Menschen hervorgehen sollen; eben so schädlich würde die Verwechselung der Besserungsanstalten und der freiwilligen Arbeits- und Versorgungshäuser in der öffentlichen Meinung wirken. Denn mit den Besserungsanstalten soll nothwendig der Begriff des Zwanges und der Freiheitsberaubung verbunden seyn, welche als ein Uebel, die Menschen antreiben soll und wird, diese Häuser zu vermeiden. Umgekehrt darf den Versorgungs- und freiwilligen Arbeitshäusern nicht die allerge-

ringste gehässige Vorstellung ankleben, sondern es muß ihrer, als eine ehrenwerthe Zuflucht unverschuldeter Armuth, mit Achtung und Theilnahme gedacht werden.

Eine weit höhere und weiter eingreifende Betrachtung, welche die Absonderung der erwähnten Anstalten gebietet, ergiebt sich aus der Erwägung ihrer Bestimmung, und der durch diese bedingten inneren Einrichtung. Keineswegs ist es meine Absicht, mich so weit zu verbreiten, um diese Organisation bis ins Detail zu verfolgen und vollständige Reglements für jede dieser Anstalten auszuarbeiten. Ich werde Ihre Aufmerksamkeit schon zu lange fesseln, wenn ich nur den Hauptzweck einer jeden, und die wesentlichen Bestimmungen angebe, welche um deswillen verfolgt werden müssen.

Bevor ich jedoch hierzu schreite, erlauben Sie mir noch eine allgemeine Bemerkung. Ueberall hört man die Klage über die Kostspieligkeit aller dieser Anstalten, und über die unüberwindliche Schwierigkeit, hinreichende und nutzbare Arbeit für diese öffentlichen Anstalten aufzufinden. Das Wollspinnen ist fast die einzige, allgemein eingeführte, Beschäftigung. Ich behaupte aber, daß diese Schwierigkeit nur allein aus dem Mangel an Uebereinstimmung in den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen, und einer gehörigen Centralisation aller Staatsan-

gelegenheiten, entsteht. Der Staat hat eine Menge Bedürfnisse, besonders für die Armee und deren Material, mit Einschluß des Trainwesens. Es kann ihm also auch durchaus nicht an Gelegenheit fehlen, Arbeit für diejenigen zu finden, welche von ihm beschäftiget werden sollen. Man wendet ein, daß der Staat nicht Fabricant seyn könne, und ihm seine Bedürfnisse, wenn er sie für eigne Rechnung verfertigen lassen wollte, viel zu hoch zu stehen kommen würden. Auch hier verwechselt man wieder Zweck und Mittel. Unbedenklich würde es verkehrt seyn, wenn der Staat mit Privatpersonen in Fabrikunternehmungen wetteifern und für eigne Rechnung Gewerbe, um der Gewerbe willen, betreiben wollte. Darum aber handelt es sich hier gar nicht. Die Regierung hat Leute, denen sie Arbeit geben soll; sie muß ihnen deshalb solche geben, nicht um daran zu gewinnen, sondern um ihren Obliegenheiten nachzukommen. Ob dabei gewonnen oder verloren werde, ist eine untergeordnete Rücksicht. Das erstere muß überhaupt nicht einmal beabsichtiget werden, weil nicht um des Gewinnes willen diese Arbeiten aufgetragen werden sollen. Vielmehr muß es so eingerichtet werden, daß aller Gewinn den Arbeitern selbst zufließe und sie dadurch bewogen werden, sich um ihres Vortheils willen, aus Zwangsarbeitern in freiwillige zu

verwandeln. Verloren aber kann bei einer vernünftigen Einrichtung nicht werden. Denn wenn schon es unbestreitbar ist, daß alle Zwangsarbeit die kostbarste bleibt; so ist doch hier zu erwägen:

1) daß die Werkmeister keine Zwangsarbeiter sind, noch seyn dürfen; vielmehr dergestalt auf Tantieme gesetzt werden müssen, daß sie dadurch genöthiget sind, das Werk, wie ihr eignes zu betreiben;
2) daß Maschinen, und alle übrigen Erfindungen, wodurch Manufacturen gehoben und verbessert werden, in den Anstalten des Staats ebenfalls benutzt werden müssen;
3) daß der Unterhalt der eigentlichen Arbeiter in diesen Anstalten in der Art zu bestimmen ist, daß sie denselben nothwendig verdienen müssen, und dazu durch Zwang angehalten werden können; dahingegen sie durch die Unterlassung des Mehrverdienstes zum Fleiß und Betriebsamkeit Antrieb erhalten. Der Arbeitslohn kostet daher dem Staate nichts. Es steht auch nichts im Wege, den geschickteren Arbeitern Waaren in Verding zu geben.
4) Bei dem allen wird freilich immer noch die Regierung von Lieferanten wohlfeiler kaufen, aber auch schlechtere und unzuverlässigere Waare erhalten, so daß die bessere

Güte des eignen Fabricats den Preis vollkommen ersetzen wird.

Bei einer Einrichtung nach diesen Grundsätzen kann mithin dem Staate nur

a) die Anlage und Unterhaltung der Gebäude zu den in Rede stehenden Anstalten;

b) die Besoldung der beaufsichtigenden Beamten, wozu die Werkmeister nicht zu rechnen sind;

c) die Verpflegung derjenigen Personen, die arbeitsunfähig sind,

Ausgaben verursachen, welche eines Theils ein unvermeidlicher Aufwand für die innere Sicherheit, andern Theils von keiner großen Erheblichkeit sind.

Außer den Bedürfnissen des Staats für seine Institute, giebt es noch andre Arbeiten, die der Staat dingen und bezahlen muß, insofern sie Vorbereitungen zur Benutzung gewisser niedrer Regalien sind, z. B. Spielkarten, Münzen, Salzsieden rc., welche füglich ausschließlich den polizeilichen Arbeitsanstalten überwiesen werden können.

Es versteht sich ohnedem, daß alle Verrichtungen der inneren Oeconomie in allen diesen Anstalten, z. B. Kleider, Schuh, Gartenbau, Bäckerei, Wäsche, Seifekochen rc. durch die Einwohner derselben selbst besorgt werden müssen,

jedoch ebenfalls gegen Abrechnung auf die Unterhaltung und Ueberlassung des Mehrverdienstes.

Endlich giebt es Arbeiten, wozu wegen ihrer Beschwerlichkeit, z. B. Raspeln, oder Mühsamkeit, z. B. Federschließen, oder Eckelhaftigkeit, z. B. Leimsieden, oder Gefährlichkeit, z. B. Giftpräparate, im bürgerlichen Leben nur gegen außerordentliche Vergeltung Arbeiter gefunden werden. Von dergleichen Arbeiten wird vorzüglich in den Strafanstalten Gebrauch zu machen seyn. In Ansehung der, für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Giftarbeiten setze ich jedoch voraus, daß das Gesetz die Verurtheilung dazu androhe und solche rechtskräftig erfolgt sey. Denn, dieses vorausgesetzt, sehe ich nicht ab, warum die, welche der bürgerlichen Gesellschaft schädlich gewesen sind, nicht auf diese Art den angerichteten Schaden zum Theil ersetzen sollten, oder warum diese Strafe nicht der Todesstrafe zunächst stehen sollte?

Ueberhaupt verdient es gerechten Tadel, daß die Behandlung der mit dem Verluste ihrer Freiheit bestraften Personen ganz dem richterlichen Ermessen, und demnächst dem Gutbefinden der Gefängniß-Directionen überlassen ist. Die Gesetzgebung hat sich dadurch das Mittel einer zweckmäßigen Classification und Stei-

gerung der Strafen aus der Hand gegeben, indem alle Freiheitsstrafen

α) Entweder in blotzer Entbehrung der Freiheit bestehen, oder

β) durch Einsamkeit, oder andre Entbehrungen verschärft, auch

γ) durch mühsame Arbeit, erschwert, oder

δ) außerdem noch mit Ehrenstrafen verbunden seyn sollten.

Gegenwärtig hat die Willkühr der Criminalgerichte und der Gefängnißdirectionen zu vielen Spielraum. Der schon angeführte Plan zur Verbesserung des Criminalwesens stellt sogar in Betreff der Verschiedenheit der Strafgefängnisse, den richtigen Grundsatz auf, daß ein großer Unterschied zu machen sey zwischen den Verbrechern, die nur ein einzelnes Gesetz aus einer Veranlassung übertreten haben, welche keine moralische Verdorbenheit zur Grundlage hat, oder solchen, deren Verbrechen ohne Nichtswürdigkeit der Gesinnung nicht hätte beschlossen werden können. Im erstern Falle können wiederum diejenigen, die sich während der Dauer ihres Gefängnisses selbst zu unterhalten vermögen, auf mehr Berücksichtigung ihrer sonstigen Verhältnisse Anspruch machen, als diejenigen, welche sich in diesen Umständen nicht befinden. Denn für die ersteren ist die Entbehrung des

Genusses ihrer Freiheit an und für sich ein größeres Uebel, als für die letzteren. Hieraus ergiebt sich, daß für zwei ganz von einander verschiedene Arten von Strafanstalten gesorgt werden muß.

Entschuldigen Sie, daß ich mich von meinem Hauptgegenstande habe abbringen lassen. Ich kehre sogleich zurück zu den Arbeiten, welche in den Straf-, Besserungs- und Versorgungsanstalten vorzunehmen sind. Die große Mannigfaltigkeit derjenigen, auf welche ich hingewiesen habe, ist ein wesentliches Erforderniß, indem nur dadurch:

1) die nothwendige Unterscheidung der Beschäftigung in den verschiedenen Anstalten, die dem Endzwecke derselben entspricht, zu bewerkstelligen ist; auch
2) es nur dadurch möglich wird, die Einwohner dieser Anstalten an Beschäftigungen zu gewöhnen und in Geschicklichkeiten zu üben, von denen sie Nutzen haben, wenn sie die Anstalt verlassen; da hingegen Menschen gegenwärtig durch mehrjähriges Wollspinnen fast für alle übrige Arbeiten untauglich gemacht werden. In Folge meines Planes werden Schneider, Schuhmacher, Nähterinnen, Bäcker, Gärtner, Tischler, Drechsler, Schmiede, Gelbgießer, Strumpfwirker, Huthmacher, Leinweber, Tuchmacher,

Maler, und noch viele andre Fertigkeiten nicht bloß gleich beim Eintritt in die Anstalten mit Nutzen an die Arbeit gestellt werden können, sondern es wird auch die darin erworbene Geschicklichkeit demnächst den Leuten, nach dem Austritte aus der Anstalt, forthelfen.

Wenn wir über alles Vorhergehende einverstanden sind, so wird es nun nicht schwer halten, die verschiednen Anstalten gehörig zu ordnen und einzutheilen, so daß sie zu einander in einem stufenweisen Verhältnisse stehen und einander zu Hülfe kommen. Alle die Anstalten sind entweder Orts- oder allgemeine Landes- (Provinzial) Anstalten.

Die ersteren zerfallen in Armen- und Krankenhäuser, (Hospitäler) von denen ich nichts weiter zu sagen habe, als was mein voriger Brief enthält, und in Gefängnisse, welche entweder Civil- oder Criminalgefängnisse sind. Daß diese beiden gänzlich abgesondert werden müssen, bedarf keiner Erinnerung. Dahingegen werden die Civil-Gefängnisse gemeinschaftlich als Bürgergehorsam, überhaupt als Polizei-Gefängnisse, und als Schuld- und Wechselgefängnisse gebraucht werden können, wenn man es nicht vorziehen sollte, die bösen Schuldner, die es bis zum Gefängniß kommen lassen, in die öffentlichen Arbeitsanstalten zu verweisen, um

wenigstens nicht noch ihren Gläubigern Alimentationskosten zu verursachen. Für diese Art der Gefängnisse, in denen der Aufenthalt fast nie lange dauert, ist nichts weiter erforderlich zu bedenken, als daß sie sicher und gesund sind, so wie, daß hinlänglicher Gelaß für den gewöhnlichen Bedarf und zur Absonderung der anständigen Personen von dem gemeinen Gesindel vorhanden ist. Eine Vermengung beider würde für die ersteren in eine wahre Strafe ausarten. Die Criminalgefängnisse dienen theils zur Aufbewahrung der noch in Untersuchung befangenen Personen, theils zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer, welche mit keiner Verschärfung verbunden sind, oder an solchen Sträflingen, denen keine Niederträchtigkeit der Gesinnung beigemessen werden kann und die sich selbst unterhalten. Für beide Zwecke müssen die Abtheilungen der Gefängnisse zwar getrennt werden, was jedoch nicht hindert, daß sie nicht unter einer und derselben Administration, und in einem Locale, bestehen sollten. Sicherheit, und wo es nöthig ist, Einsamkeit, sind hier die ersten Erfordernisse, denen die Gesundheit zur Seite steht. Der längere Aufenthalt dieser Gefangnen macht es nöthig, sie zu beschäftigen und dadurch zugleich den Unterhalt der ärmeren zu beschaffen. Diese Arbeit aber darf auf keine Weise die Natur einer Strafe,

oder Erschwerung des Gefängnisses annehmen, und deshalb weder angreifend, noch ekelhaft, noch erniedrigend seyn.

Die allgemeinen Landesanstalten können entweder den Zweck haben, verwirkte Strafen zu vollstrecken; oder durch polizeilichen Zwang die Gesellschaft vor gefährlichen Personen zu sichern und diese daran zu gewöhnen, sich ihren Lebensbedarf ehrlich zu erwerben; oder endlich diejenigen, die sich nicht selbst forthelfen können, durch Arbeit oder gar durch Pflege, zu unterstützen.

A. Da in diese Strafanstalten nur solche Sträflinge kommen sollen, deren Freiheitsberaubung durch die Art ihrer Beschäftigung noch erschwert werden soll, oder deren Verbrechen doch nur durch ein langes Gefängniß abzubüßen ist; so muß die Einrichtung dieser Anstalten darauf gegründet seyn: gänzliche Absonderung von der übrigen Menschheit, mit Sicherheit gegen alle zuwiderlaufende Unternehmungen, zu bewerkstelligen, und außerdem den Aufenthalt selbst durch strenge Behandlung und unangenehme Beschäftigung zu verleiden, ohne jedoch in Grausamkeit, oder Gefahr für die Gesundheit auszuarten, dafern das letztere nicht selbst einen Theil der Strafe ausmacht. Die Anstalt muß daher unzugänglich für alle Menschen, die Disciplin im innern streng und un=

erbittlich, die Arbeiten schwer, mühsam oder ekelhaft seyn, je nachdem es die persönliche Beschaffenheit der Sträflinge am räthlichsten macht. Dabei muß der Unterhalt sich auf das Nothwendigste beschränken, und nur als besondre Belohnung für ein ausgezeichnetes Betragen kleine Genüsse oder Erleichterung in der Arbeit verstattet werden. Aller Mehrverdienst muß daher aufgesammelt, und nur erst bei der Beendigung der Strafe ausgezahlt, jedoch häufig berechnet und dem Stäfling bekannt gemacht werden, damit solches einen Reiz zur Arbeitsamkeit abgebe und die Sehnsucht nach dem Ende der Strafe erhöht werde. Doch sind dies nur Nebenzwecke; die Hauptabsicht bei dieser Gattung von Anstalten bleibt immer: Zufügung des in der Strafandrohung enthaltenen Ungemachs.

B. Bei den polizeilichen Besserungsanstalten, oder Zwangsarbeitshäusern, ist hingegen die Hauptabsicht auf Entwöhnung von schädlichen Neigungen und Unordnungen, und auf Gewöhnung zur Ordnung und Arbeitsamkeit gerichtet. Einsperrung und Zwang ist deshalb nur Mittel, nicht höchster Zweck. Jene braucht, mit alleiniger Ausnahme der, wegen besondrer Gefährlichkeit genau zu verwahrenden Subjecte nicht über den Zweck ausgedehnt, und der Zwang nur erst außerdem geltend gemacht zu werden,

wenn gelindere Erinnerungen nicht fruchten wollen. Wenn gleich daher die Gefangenen in der Regel, und ohne besondre Erlaubniß, die Anstalt nicht verlassen dürfen; so kann doch der Zutritt zu derselben Jedermann offen gelassen werden. Selbst die Kleidung muß diese Leute nicht aus der menschlichen Gesellschaft ausschließen, obgleich sie die Erkennung der Entweichenden zu erleichtern angethan seyn kann.

Die innere Disciplin muß zwar erstlich, aber nicht rauh seyn und eine umsichtige Gradation der Behandlung mit sich bringen. Die Arbeiten dürfen nicht entehrend, noch sehr anstrengend seyn, vielmehr muß bei deren Zutheilung auf frühere Beschäftigung, Neigung und natürliche Anlage vorzügliche Rücksicht genommen werden. Der Mehrverdienst wird für die erste Classe der Arbeiter auch hier aufzusparen, den Arbeitern der besten Classe aber zur beliebigen Verfügung ganz zu überlassen seyn. Denn sowohl in diesen, als in den Strafanstalten ist es nützlich, die Gefangenen in zwei oder drei Classen einzutheilen, deren graduirte Behandlung eine Verschlechterung oder Verbesserung des Zustandes zuläßt. Erprobte Leute aus den Zwangsarbeitshäusern können als die untersten Aufseher in diesen, so wie in den Strafanstalten, angestellt werden.

C. Die Versorgungsanstalten haben die Bestimmung zur Aufnahme der heilbaren Kranken an hartnäckigen Uebeln, der Verpflegung derjenigen, die arbeitsunfähig sind, und endlich der Beschäftigung derer, die in ihrer Heimath keinen Verdienst finden können. Alles, was einem Zwange nur ähnlich sieht, muß also daraus entfernt bleiben. Ordnung und Disciplin muß zwar in jeder Gesellschaft walten, also auch hier; aber die Behandlung darf nur eine väterliche und vormundschaftliche seyn. Wo sie nicht ausreicht, sind die Widerspenstigen auf bestimmte Zeit in das Zwangsarbeitshaus abzuliefern. Die Pfleglinge behalten ihre volle Freiheit und ihre gewöhnliche Kleidung, nur daß auf Reinlichkeit, Ordnung und Sittlichkeit dabei gesehen wird. Die Verpflegung der Kranken muß mit der äußersten Sorgfalt, die der Armen und der Arbeiter gesund, schmackhaft und ausreichend, aber nicht besser seyn, als sie sich solche vom eignen Verdienste außer dem Hause zu verschaffen vermögen. In der Anstalt müssen die Arbeiter ihren Unterhalt von ihrem Verdienste bezahlen, worüber ihnen die freie Verfügung zusteht, zu dessen beliebiger Auffammlung aber auch eine Zinsen tragende Sparkasse vorhanden ist. Doch muß auch das Reglement darauf bedacht nehmen, daß die Leute nicht sich in der Anstalt besser gefallen, als außer derselben zu Hause,

und deshalb nicht sie zu verlassen verlangen. Trennung beider Geschlechter, selbst der Familienglieder, in der Anstalt, Versagung mancher Genüsse in derselben, z. B. des Tabackrauchens, Entfernung aller gemeinschaftlichen Vergnügungen aus derselben, und strenges Verbot öffentlicher Belustigungen außer derselben, so wie des Besuches öffentlicher Häuser, möchten wohl dahin wirken.

Ich bin mit dem, was Sie von mir, über den Umfang und die Gegenstände des Berufes der Sicherheitspolizei, zu vernehmen verlangt haben, am Rande. Meine Briefe haben das Maaß gewöhnlicher Schreiben weit überschritten, und ich habe manchmal gefürchtet, Ihnen lästig zu werden. Auf der andern Seite habe ich es auch vermeiden wollen, durch zu kurze Andeutungen unverständlich zu werden, oder Mißverständnisse zu veranlassen, oder Streitfragen zu übergehen, über welche oft schon dicke Bücher geschrieben worden sind, ohne daß sie darum ausgemacht worden wären. Nehmen Sie vorlieb! Wenigstens enthält meine Auseinandersetzung nichts, wovon ich nicht durchaus überzeugt wäre, und entweder die Erfahrung für mich habe, oder da, wo diese aufhört, auf die Gesetze des Rechts und der Staatsklugheit zurückgegangen wäre. Unveränderlich 2c.

Neunter Brief.

Sie wollen mich noch nicht entlassen? Sie behaupten, daß ich mein Thema noch nicht erschöpft hätte, weil ich der höheren Polizei, und ihres Verhältnisses zur Sicherheitspolizei noch mit keinem Worte gedacht habe? Sagen Sie mir doch, Freund, erst, was Sie unter höherer Polizei verstanden wissen wollen. Das Wort hat erst seit wenigen Jahren Eingang gefunden; es scheint aber eins von denen, die, weil sie vornehm klingen, gern gebraucht werden, ohne daß man eigentlich selbst weiß, was man damit sagen will. Die höhere Polizei scheint mir hiernach so eine Art von Erbadel unter den Polizeien zu seyn. Wie jener existirt und sich geltend macht, obgleich seine Natur noch sehr im Dunkeln ist, und die Beantwortung der Frage, wodurch sich denn ein Adlicher von andren Menschenkindern eigentlich unterscheide, noch zu den Preisaufgaben gehört; so verrichtet die höhere Polizei ihre Verrichtungen, und erhält sogar eigne Ministerien, ohne sich um die ei-

gentliche Bedeutung, die sie hat, und den Wirkungskreis, der ihr gebührt, zu kümmern. Wenigstens ist mir noch keine Begriffsbestimmung zu Gesichte gekommen, welche mir eine deutliche Vorstellung von der Sache gegeben hätte. Da Sie indessen nun einmal vernehmen wollen, was ich davon weiß und denke; so müssen Sie Sich auch gefallen lassen, mit mir die Untersuchungen anzustellen, die uns zur Erkenntniß führen können.

Daß die höhere Polizei eine Art der Polizei überhaupt seyn soll, ergiebt schon der Name. Es müßte denn der Comparativ von hoch sich auf das folgende Hauptwort selbst beziehen sollen, und der Ausdruck also soviel sagen wollen, als: ein Zweig der inneren Staatsverwaltung, der zwar der Polizei analog, aber höher, wichtiger ist, als diese. So unteutsch und ungrammaticalisch aber alsdann die Zusammensetzung des Ausdruckes wäre, so unlogisch und unrichtig würde die Sache selbst seyn. Denn die ganze innere Staatsverwaltung kann, nach Ausscheidung der Justiz- Finanz- und Militärverhältnisse, nur noch allein die Handhabung der gesammten Rechte und Pflichten betreffen, welche der Staat als solcher, oder die Regierung als Repräsentant des Staats, in Bezug auf die Unterthanen zur Erreichung des Staatszweckes auf sich hat. Der Inbegriff eben die-

ser Befugnisse und Obliegenheiten, das ist gerade das, was, im weiteren Sinne des Wortes, Polizei heißt. Man kann aber aus dem Kreise dieser Geschäfte noch alle diejenigen ausscheiden, welche lediglich die Gesammtheit des Staats angehen und die Erhaltung, oder vielmehr Handhabung der Verfassung und seiner Oberherrlichkeit betreffen, mit einem Worte: die Ausübung der, die inneren Verhältnisse betreffenden, Hoheitsrechte. Geschieht diese Absonderung, so wird dafür ein eignes Departement der Staatsverwaltung gebildet, das Ministerium des Innern. Alsdann bleiben für das Polizeidepartement nur diejenigen Geschäfte, die darauf hinausgehen, den Zweck des Staats für die sämmtlichen einzelnen Unterthanen im Innern in Erfüllung zu bringen, oder mit andern Worten, die Kräfte der Regierung zum Schutze der Sicherheit und Freiheit aller Einzelnen, und zur möglichen Beförderung der Verbesserung des Zustandes Aller, zu verwenden. Ganz auf die nämliche Art theilt sich gegenwärtig das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in zwei Departements, davon eins mit den übrigen Staaten zu thun hat, wo es sich um Verhältnisse des gesammten Staates handelt; das andre aber mit den auswärtigen Regierungen verkehrt, wo das Interesse einzelner Staatsbürger

der Unterstützung des Staats werth befunden worden ist.

In dieser engeren Bedeutung des Wortes hat die Polizei hiernach eine doppelte Verrichtung, eine negative und positive. Sie soll verhindern, daß Nichts unternommen werde, was den Staatszweck für irgend einen Unterthanen unerfüllt lassen, was den ihm zugesicherten Schutz vereiteln würde; und sie soll anordnen und verwirklichen, was durch die Kraft der Gesammtheit für Alle Heilsames und Nützliches hervorgebracht werden kann. Jenes ist die Sicherheitspolizei, die es unmittelbar mit den Personen der Staatseinwohner zu thun hat; dieses die Wohlfahrtspolizei, welche zunächst nur auf Verhältnisse und Dinge einwirkt, durch diese aber mittelbar auf den Zustand der Personen. Die Sicherheitspolizei an ihrem Theil verfolgt, wie wir schon gesehen haben, ihren Zweck entweder direct, indem sie die Störungen des Friedens und der gesetzlichen Ordnung verhindert, oder indirect, indem sie denselben vorzubeugen und die Veranlassungen dazu zu entfernen sucht.

Wenn solchergestalt die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei alle gedenkbare Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Bezug auf die Unterthanen umfaßt, und die Verwaltung des Rechts, der Staatseinkünfte, und der kriegerischen Macht

der Nation bereits ihre eignen Verwaltungen haben; so möchte ich wohl wissen, was für Geschäfte nun noch der höheren Polizei zufallen können? Der Ausdruck muß daher wohl eine andre Bedeutung haben, und die Vergleichung des Beiwortes sich nicht auf das nebenstehende Hauptwort, sondern auf etwas anderes beziehen, was nur nicht genannt worden ist. Es soll also soviel sagen, als ein Zweig der Polizei, welcher höher ist, als ein andrer, oder gar als alle übrigen. Warum denn aber höher, und weshalb? Der Grund dieser Steigerung kann nur entweder in dem Gegenstande, oder den Mitteln, oder den verwaltenden Behörden zu suchen seyn.

Höhere Polizei könnte hiernach diejenige seyn, welche nicht von den gewöhnlichen Orts- und Provinzialbehörden, sondern von den höheren oder höchsten Staatsbehörden selbst verwaltet wird. Abgesehen indessen davon, daß schwer zu begreifen ist, wie die höchsten Behörden, ohne Hülfsleistung der Untergeordneten, und ohne große Störung der bestehenden Hierarchie unter den Behörden, die Verwaltung auszuführen im Stande sind, muß doch irgend ein zureichender Grund zu einer so erheblichen Abweichung von der Regel vorhanden seyn. Denn hätte bloß Willkür, Laune oder unrichtige Vorstellungen es so bestimmt; so wäre

unsre Untersuchung am Ende, weil die Anordnungen der Willkür oder des Unverstandes gar keiner Berechnung unterliegen. Jener zureichende Grund könnte aber wiederum nur durch Entdeckung einer besondern Beschaffenheit des Gegenstandes, oder der zu brauchenden Mittel, wahrgenommen werden.

In der That hat es Leute gegeben, welche höhere Polizei diejenige haben nennen wollen, welche alle Mittel zu ihren Zwecken zu gebrauchen ermächtiget ist, welche durch kein Recht und kein Eigenthum in ihren Maaßregeln aufgehalten werden darf, und an keine der Vorschriften oder Formen gebunden ist, welche die ordentlichen Polizeibehörden beobachten müssen, um nicht verantwortlich und strafbar zu werden. Mich überläuft es eiskalt, indem ich dieses niederschreibe, weil leider kein Vorwitz einer verkehrten Speculation oder überspannter Phantasie diese wahnwitzige Definition erfunden hat, sondern weil ich weiß, daß eine hohe Staatsbehörde in einem vorgekommnen Falle nicht bloß darnach gehandelt hat, denn das ist schon öfter vorgekommen, sondern sogar behauptet hat, daß von dieser Art ihre Befugniß und ihre Macht sey. Wie dabei bürgerliche Freiheit bestehen könne? — Freund, hüten Sie Sich vor dem Worte! Das gehört zu den geächteten; und wer die Sache vollends für etwas Wahres

und Schönes hält, mag sich nur vorsehen. Es ist aber ein Unglück, daß es kaum möglich ist, über Staatsangelegenheiten und Verrichtungen der Regierungsbehörden irgend etwas Vernünftiges zu sagen, ohne auf dies böse Wort zu kommen. Lassen Sie sehen, ob es mir gelingen wird, es zu vermeiden. Zugeben werden Sie mir müssen, daß, da die höhere Polizei doch immer ein Zweig der Polizei bleiben soll, von dem Theile nicht geleugnet werden darf, was dem Ganzen zukommt. Alle Merkmale, alle Regeln, alle Formen, welche von der Polizei überhaupt gelten, würden mithin auch von der höheren nicht zu trennen seyn, ohne ihr Wesen zu vernichten und etwas ganz Andres daraus zu machen, als sie seyn soll. Man könnte hiergegen noch einwenden, daß alle Regeln und Formen nur von Staatswegen der niederen Polizei vorgeschrieben wären, und daß es für die höhere gar keine dergleichen gebe. Dies würde aber nur dann der Fall seyn können, wenn jene Regeln und Formen lediglich aus der Stellung und Beschaffenheit der verwaltenden Polizeibehörden, oder aber aus der Eigenthümlichkeit derjenigen Gegenstände, welche zum Ressort der niederen Polizei gehören, entnommen sind und darin ihren zureichenden Grund einzig und allein haben. In diesem Falle würden dieselben für Behörden in einer andren

Stellung und für andre Gegenstände keine Anwendung finden. Ich bezweifle aber, daß Sie unter allen vorgeschriebenen Formen und Regeln einige entdecken werden, von denen sich dieses behaupten ließe. Zum wenigsten müßte der Bewegungsgrund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und ihr Zweck so außer allem Zweifel und so einfach seyn, daß sich dadurch jene Behauptung zur Gewißheit bringen ließe. Denn wären Zweifel übrig, so würde nur der Gesetzgeber sie lösen, nicht aber die Behörden sich eigenmächtig darüber, und über das Gesetz selbst hinwegsetzen dürfen.

Wenn hingegen die gesetzlichen Vorschriften dazu dienen, die Personen und das Eigenthum der Unterthanen gegen Eigenmacht, Willkür und Ungerechtigkeit zu schützen und zu dem Ende die Polizeibehörden zu nöthigen, über ihr Verfahren und dessen Rechtmäßigkeit sich auszuweisen; so wird man nicht in Abrede stellen können, daß eben diese Vorschriften auch für alle Polizeibehörden verbindend sind, uud keine sich darüber hinwegsetzen darf. Entweder der Staat hat einen Zweck oder keinen. Im letzteren Falle würde er eine unvernünftige Einrichtung seyn, wie alles Zwecklose, deren Daseyn vom Zufalle, von der Gewalt abhängig ist, und nur eine physische, aber keine moralische Nothwendigkeit, ihm zu gehorchen und für ihn zu leben, her=

vorbringt. Hat dagegen der Staat einen Zweck, so muß mindestens die Beschützung der Person und des Eigenthums jedes einzelnen Staatsgliedes, in demselben liegen, und Alles, was zur Erfüllung dieses Zweckes erforderlich ist, zu den unerlaßlichen Pflichten der Regierung gehören. Mithin würde diese den Staat selbst aufheben und ihrem eignen Berufe entgegen handeln, wenn sie irgend eine Behörde von den Vorschriften entbinden wollte, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums beschirmen, und die Willkür ausschließen sollen. Nichts ist für den Staat selbst gefährlicher als der Grundsatz, daß größere Macht zu größerer Willkühr berechtige; nichts verderblicher, als die Lehre, daß der Zweck die Mittel heilige. Wäre dem so, so käme es nur darauf an, die Macht zu besitzen, um auch das Recht zu allem gegen den Staat selbst zu haben; und Meuchelmord und Betrug hören auf, Verbrechen zu seyn, wenn sie in guter Absicht geschehen. Der Staat ist eine moralische Person und hat, wie alle Personen, zu bedenken, daß, was dem einen recht, dem andern billig ist; und daß, was er nicht will, daß ihm geschehe, er auch nicht thun dürfe. Nur wenn alle Staatsbehörden, von der niedrigsten bis zur höchsten, dem Gesetze unterworfen sind, und solches ihnen unverbrüchlich

ist, wird dasselbe für die Unterthanen heilig seyn.

In den Mitteln dürfte deshalb, meines Erachtens, schwerlich ein Eintheilungsgrund zur Unterscheidung der Polizei in höhere und niedere oder gewöhnliche aufzufinden seyn. Es bleiben noch die Gegenstände übrig. Vielleicht finden wir da, was wir suchen.

Die Wohlfahrtspolizei hat es mit der Beförderung der Vollkommenheit und des Glücks aller Staatsglieder zu thun, insofern solches zu bewerkstelligen steht. Da kein Staat seinen Zweck in sich selbst haben kann, und jeder Staat nur der Inbegriff aller seiner Mitglieder ist; so muß der Zweck des Staats selbst nothwendig in den allgemeinen Lebenszweck aller seiner Theilnehmer fallen. Die Summe ihres Glückes, ihrer Vollkommenheit, ihrer Wohlhabenheit, ihrer Kräfte im Leiblichen und Geistigen ist zugleich der Wohlstand, und die Macht des Staates. Sein Zustand verbessert und verschlechtert sich mit dem Zustande der Gesammtheit seiner Unterthanen. Jener ist von diesem abhängig, oder vielmehr gleichbedeutend mit diesem, bis auf den Gebrauch, und die organischen Constructionen, welche die Regierung um des Gesammtgebrauches willen ordnet und schafft. Die Polizei, indem sie für die Wohlfahrt aller Einzelnen sorgt, befördert dadurch also zugleich die Wohl-

fahrt der Gesammtheit, und kann für die letztere nur sorgen dadurch, daß sie für jene thätig ist. Es kann also auch nur eine einzige Wohlfahrtspolizei geben, welche in keine höhere und niedere einzutheilen ist.

Gerade umgekehrt verhält es sich allerdings mit der allgemeinen Sicherheit. Denn diese besteht theils in der Sicherheit jedes Einzelnen, theils in der Sicherheit der Gesammtheit, das heißt des Staats, seiner Verfassung und der Regierung, die ihn im Leben repräsentirt. Beides ist nicht einerlei. Es kann das Eigenthum und sogar die Person aller Bürger bedroht seyn, ohne daß darum irgend ein Angriff auf die Verfassung und Regierung des Staates im Werke sey. Hingegen können diese letzteren nicht gestört werden, ohne zugleich die Sicherheit aller Unterthanen zu gefährden. Unbedenklich ist diese letztere der höchste Staatszweck, für dessen Erreichung Staat, Verfassung und Regierung selbst nur Mittel sind. Aber eben diese Mittel sind die unerlaßliche Bedingung jener. Ohne Staat giebt es keine Sicherheit des Rechts noch der Personen. Wer jene will, muß nothwendig auch diesen wollen; und die Regierung, welche die Pflicht auf sich hat, die Sicherheit aller Unterthanen zu schirmen, muß zugleich darauf bedacht seyn, über ihre eigne

Sicherheit, über die Aufrechthaltung der Verfassung und über die Unverletzlichkeit des Staats zu wachen.

Die Sicherheitspolizei hat sonach einen doppelten Beruf, einmal die Erhaltung der Sicherheit aller Einzelnen, und sodann der Gesammtheit, des Staats selbst. Es würde richtiger seyn, jene die höhere, und diese die niedere zu nennen, weil jene unmittelbar für den höchsten Zweck des Staats wirkt, diese nur ein, wenn gleich unentbehrliches Mittel für denselben zum Gegenstande hat. Da aber jene immer in Thätigkeit erhalten wird und bleiben muß, zugleich aber zunächst immer nur zum Besten Einzelner handelt; diese hingegen nur selten, sich zu zeigen, Veranlassung erhält, dann aber häufig zu Maaßregeln greift, welche auf den Zustand Aller oder doch Vieler von großem Einflusse sind: so ist jene die Sicherheitspolizei schlechthin, die gewöhnliche, diese die höhere Polizei titulirt worden. In dieser irdischen Welt sind die Titel nicht so ganz gleichgültig. Höhere Titel rufen immer höhere Ansprüche hervor. Ich würde Ihnen deshalb recht vielen Dank sagen, wenn Sie jene Benennungen der beiden Hauptgattungen der Sicherheitspolizei abzuschaffen, und auf ihr natürliches Rangverhältniß zurückzubringen vermöchten. Sie würden Sich besonders ein Verdienst durch Einführung solcher

Namen erwerben können, durch welche die Staats-behörden unausgesetzt daran erinnert würden, daß der ganze Staat selbst nur ein Mittel zu seinem Endzwecke, und sein höchster Beruf der Schutz der Sicherheit aller seiner Unterthanen ist, mithin es ungereimt und unnatürlich seyn würde, die Sicherheit jedes Einzelnen für die Sicherheit des Staats zu vernichten und zu gefährden. Es würde damit nicht wenig gewonnen seyn. Bis dahin aber bleibt mir nichts übrig, als die einmal eingeführten Benennungen zu gebrauchen.

Die höhere Polizei also tritt in Wirksamkeit, wo die Existenz des Staats, die Erhaltung seiner Verfassung, das Ansehn der Gesetze und die Sicherheit des Oberhauptes und der Behörden des Staats gefährdet ist. In wie fern kann nun hierin ein zureichender Grund liegen, mit der Handhabung dieses Gegenstandes andre Behörden zu beauftragen, als die gewöhnlichen Orts- und Polizeibehörden, und andre Mittel anzuwenden, als die gewöhnlichen?

Man muß unbedenklich zugeben, daß alle Angriffe auf den Staat und die Regierung von der größten Wichtigkeit sind, und daß eben darin die höchsten Polizeibehörden hinlängliche Bewegungsgründe finden, dergleichen Angelegenheiten unausgesetzt im Auge zu behalten und die Thätigkeit der untergeordneten Behörden

zu controlliren. Noch mehr, Pläne der Art werden ihrer Natur nach sehr geheim gehalten und können deshalb auch nur im Geheimen beobachtet werden. Es sind also diese Unternehmungen ganz besonders dazu geeignet, die Thätigkeit der geheimen Polizei aufzurufen. Eben die Bewahrung des Geheimnisses der bereits entdeckten Spuren, deren weitere Verfolgung durch die Mitwissenschaft der Menge von Polizeibeamten in den gewöhnlichen Polizeibehörden leicht vereitelt werden kann, ist eine hinreichende Ursache, diese nicht davon in Kenntniß zu setzen, sondern die Verfolgung der nöthigen Maaßregeln außerordentlichen Polizeibehörden aufzutragen. Eben dies kann um der Menge und der Beschleunigung der dadurch entstehenden Arbeiten willen, rathsam werden, wenn dazu die ordentlichen Behörden nicht ausreichend sind. Hieraus ergeben sich folgende practische Regeln:

A) Alle und jede ordentliche Polizeibehörden haben die Pflicht auf sich, für den Gegenstand der höheren Polizei nach Kräften ihre Amtsthätigkeit zu verwenden; aber

B) die Wichtigkeit des Gegenstandes giebt außerdem hinreichenden Grund, nach Befinden der Umstände, außerordentliche Behörden einzusetzen, auch die

Thätigkeit der geheimen Polizei zu benutzen. Es versteht sich jedoch ganz von selbst, daß insbesondre die letztere ihre Wirksamkeit auch hier in keinem Falle über die Grenzen ausdehnen dürfe, die sie überhaupt beobachten muß und die ich schon im ersten Briefe zu bezeichnen bemüht gewesen bin.

C) Die Staatsklugheit gebietet jedoch, so viel möglich, die Ernennung außerordentlicher Behörden zu vermeiden, weil sie immer außerordentliches Aufsehn und Besorgniß erregen, weil sie das Ansehn und den Eifer der ordentlichen Behörden schwächen, und allezeit Reibungen und Unregelmäßigkeiten veranlassen.

Was die Mittel anbelangt, deren sich die höhere Polizei bedienen kann und darf; so habe ich mich darüber bereits erklärt, und ich glaube, daß dies hinreichend ist. Weder der höheren, noch der Sicherheitspolizei läßt sich für alle Fälle vorschreiben, was sie thun müsse. Aber weder die eine noch die andre darf etwas thun, was gegen das natürliche oder gegen das geschriebene Gesetz ist. Nicht einmal gegen die Gebote der Moral darf sie sündigen. Die Regierung würde ein böses, und ihr selbst am

schädlichsten werdendes Beispiel geben, wenn sie durch ihre Beamten die Vorschriften der Sittenlehre wollte vernachlässigen lassen, sie wohl gar dazu auffordern sollte. Die Pflichten der Sittlichkeit sind allgemein, gelten für jedes vernünftige Wesen; und die Regierungen, welche die höchste Vernunft im Staate vorstellen sollen, können sich am wenigsten davon entbinden. Preßzwang oder Censurzwang, Brieferöffnung, Belohnung des Verraths, gewaltsame Erpressungen, Tortur, unwahre Vorhaltungen, Betrug, listige Entwendung von Dingen, deren Besitz oder Einsicht gewünscht wird, Beeinträchtigungen des Eigenthums und der gesetzlichen Freiheit der Personen, das sind lauter Mittel, deren sich jede Regierung schämen muß, und zu denen sie schon aus Klugheit nie ihre Zuflucht nehmen darf, weil sie sich jederzeit furchtbar rächen. Mißtrauen und Unzufriedenheit, Widerstand und List, Empörung und allgemeiner Aufstand der Nation, sind die unausbleiblichen Früchte solcher Verfahrungsart, welche freilich nicht auf einmal reifen, aber mit den ersten Strahlen jener Aftersonne ansetzen, unmerklich wachsen und schwellen, und wenn sie so gereift sind, unwiderstehlich die bürgerliche Ordnung vergiften und zu einer allgemeinen Staatsumwälzung hinreißen. Doch was brauch ich das erst zu predigen. Die neueste Geschichte von

Spanien wird hoffentlich alle Regierungen zu ernstlichen Betrachtungen erwecken, und wenigstens einige Augen öffnen, zu erkennen, daß Vieles nicht gut sey, was bisher geschehen ist. Möge man bei Zeiten umkehren, da man seine Handlungen noch in seiner Gewalt hat. Die rechte Zeit versäumt, werden die Regenten ein Werkzeug, ein Geschöpf des Volkes, das sie zu regieren und zu beglücken berufen sind.

Ich verliere mich da in Betrachtungen, welche viel weiter gehen, als der Gegenstand, um welchen sie mich befragt haben, und über welchen ich Ihnen so viel gesagt habe, daß ich wohl schließen kann, indem ich mich ꝛc.

Zehnter Brief.

Sie haben wohl recht, mein theurer Freund, daß dasjenige, was ich in meinem letzten Briefe von den Mitteln, deren sich die höhere Polizei bedienen kann und darf, erwähnt habe, noch bei weitem nicht Alles umfaßt, was dazu nöthig ist, um einzusehen, wie sie in jedem Falle handeln müsse, welches die Grenzen ihrer allgemeinen Befugnisse sind, und wie weit bei außerordentlichen Vorfällen außerordentliche Maaßregeln gerechtfertiget werden. Um aber diese Bedenken aufzulösen, muß ich in meinen Betrachtungen viel weiter gehen, als es mein Vorhaben war. Dieses betraf nur den Organismus der Polizei im Staate, die Gestaltung der Polizeibehörden, und die Angabe der Gegenstände, das Materielle ihrer Wirksamkeit. Um Ihre Bedenken zu heben, müßte ich nun auch noch die Bestimmungen für die formelle Wirksamkeit der Polizei entwickeln, und sie dadurch zugleich von allen andren Organen der Staatsverwaltung in dieser Beziehung unterscheiden.

Doch es sey! Wer kann Ihnen Ihre Wünsche abschlagen? Ihr Lob hat mich zwar nicht bestrickt. Wäre es aber wahr, daß Sie von mir etwas gelernt hätten, so ist es gewiß noch richtiger, daß man am meisten durch Lehren selbst lernt. Zur Sache!

Ist der Staat eine Anstalt, deren Daseyn die Vernunft gebietet, so muß sie uns auch nicht bloß darüber vergewissern können, was der Staat seinem Wesen nach sey, sondern auch darüber belehren, wie er für die Erreichung seiner Aufgabe gestaltet seyn müsse. Aus der Vernunft müssen sich daher die wesentlichen Regeln für die Organisation eines jeden Staats, für das innere Leben desselben und für alle die Werkzeuge, welche dazu gehören, vollständig ergeben. Sie können alsdann zwar, nach Ort und Zeit, in ihrer äußeren Gestalt und Verhältniß modificirt werden, woraus eine unendliche Mannigfaltigkeit des Bestehenden erwächst; aber in das Wesen der Verrichtungen und der Beschaffenheit aller jener Werkzeuge dürfen diese Modificationen nicht eindringen, widrigenfalls Desorganisation, Stockung und Stillstand der lebenden Maschine der Erfolg ist.

Da wir uns nur mit der Sicherheitspolizei befaßt haben, so brauchen wir auch nicht weiter zu gehen, als die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit erheischt. Es wird überdem

einleuchten, daß die Regeln für die Sicherheitspolizei auch insgesammt für die Wohlfahrtspolizei gelten müssen, dahingegen diese noch näherer Bestimmungen bedarf, indem sie theils jener untergeordnet ist, theils einen positiven Zweck hat.

Wenn die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit des Staats dessen höchste Aufgabe ist, so muß seine Einrichtung von der Art seyn, daß die Lösung jener dadurch nicht bloß möglich, sondern vielmehr bewerkstelliget wird. Hierzu wird vor allen Dingen erfordert, daß jede willkürliche, das heißt, von der Vernunft nicht selbst gebilligte, Behandlung irgend eines Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft möglichst verhindert werde. Ob die Willkür von Privatpersonen, oder von Staatsbehörden herrühre, kann in ihrem Wesen keine Veränderung machen. Alle Staatsbeamte sind nur Gehülfen und Bevollmächtigte der Regierung, und so wenig diese sich selbst jemalen irgend eine Willkür gestatten darf, eben so wenig können diejenigen dazu befugt seyn, deren ganzes Ansehn von jener übertragen worden ist. Die Regierung aber, das Prinzip aller Thätigkeit im Staatsleben, ist schon darum von aller Willkühr ausgeschlossen, weil der Staat selbst eine von der Vernunft gebotene Anstalt ist, und weil Vernunft und Willkür einander geradezu ausschließen.

Die erstere gebietet oder verbietet nach unvermeidlichen Gesetzen, und gestattet also der letzteren nicht, auch das Gegentheil zu erklären. Eine Regierung benimmt sich als solche nur, und handelt als solche nur, insofern sie vernunftgemäß handelt.

Um nun alle Willkür aus dem Staate zu entfernen, wird zweierlei erfordert, einmal, daß die Entschließung zu alle dem, was in dem Verhalten gegen Andre der Vernunft entgegen ist, verhindert, und daß wenn dennoch ein solcher Entschluß gefaßt wäre, die Ausführung verhütet wird. Es ist der Wille und die That dem Vernunftgesetze zu unterwerfen. Die letztere, abgesehen von dem Entschlusse, der ihr voraus geht, gehört ins Reich der Erscheinungen, und die Mittel der Verhinderung müssen daher auch insoweit von physischer Beschaffenheit seyn. Der Wille hingegen wird bestimmt durch die Erkenntniß dessen, was die Vernunft gebietet oder verbietet, und durch die Reizungen der Sinnlichkeit. Jene fordert das Rechte und Gute; diese das Angenehme und Schöne. Beides ist nicht immer vereint, und daher kommt der Kampf der Vorstellungen von beiden, deren Ausgang den Entschluß des Willens nach sich zieht. Um daher zu verhindern, daß die Sicherheit Aller durch keine Willkür verletzt werde, muß die Regierung

1) keinen Zweifel darüber lassen, was die Vernunft in dem Betragen gegen Andre gebietet oder verbietet, sondern sie muß dieses, so viel möglich, bestimmt erklären, damit ihre Erklärung, als der Ausspruch der höchsten Vernunft im Staate, der Einsicht aller Einzelnen zum Anstalt und zur Richtschnur diene. Außerdem

2) aber ist es noch nöthig, durch Androhung eines gewissen Uebels auf den Fall der Verleugnung des Vernünftigen, dem Reize der Sinnlichkeit ein solches Gegengewicht zu geben, daß der Entschluß dadurch von der letzteren abgezogen wird.

Beides ist das Geschäft der Gesetzgebung, welche dadurch den Willen leitet und regiert. Da der Entschluß immer der That vorausgehen muß, so folgt schon daraus, daß die Gesetzgebung ihr Amt verrichtet haben muß, bevor die Regierung eine unternommene That hindern oder erzwingen kann, weil sie letzteres nur darf, insofern es gewiß ist, daß die Unternehmung oder Unterlassung vernunftwidrig sey. Außerdem würde ja die Regierung selbst willkürlich verfahren.

Hieraus ergiebt sich schon, daß die Verwaltung im Staate der Gesetzgebung untergeordnet seyn müsse, und jene nur zu dem befugt seyn könne, was diese ge- oder verboten

hat. Dies auf die Polizei angewendet, wird es klar seyn, daß, da dieselbe ein Verwaltungszweig ist, ihr nicht selbst die Befugniß der Gesetzgebung beiwohnen könne.

Die gesetzgebende Macht ist untheilbar, in aller Beziehung. Die Berathschlagung kann vielfältig seyn, und soll es seyn, damit alle Weisheit dabei zu Tage gefördert werde. Aber der Beschluß, derjenige Act, wodurch die Gesetzesvorschläge verbindliche Kraft für die Gesammtheit der Mitglieder des Staats erhalten, ist nur eine einzige Handlung, und kann deshalb auch nur in den Entschlusse einer einzigen Person (physischen oder moralischen) seinen Grund haben. Eben so wenig kann die Gesetzgebung den Gegenständen nach getheilt seyn. Denn die gesetzgebende Macht ist die eigentliche Souveränität; und es ist ein Unding, einen Staat mit mehrern Souveränen anzunehmen. Aus einem und demselben Gesichtspuncte müssen alle Gesetze eines Staates aufgefaßt und gegeben seyn, welche Gegenstände sie auch betreffen, damit sie nicht einander entgegenwirken und die Einheit des Staatslebens vernichten. Man kann daher wohl eine bürgerliche, peinliche, staatsrechtliche, Polizei- und Finanzgesetzgebung unterscheiden, wenn man darunter eine Sammlung oder den Inbegriff aller für jeden dieser Verwaltungszweige gegebnen Gesetze versteht; man kann so

gar die Politik dieser verschiednen Gesetzgebungen sondern, und in einer jeden diejenigen Regeln zusammenstellen, welche für die verschiedenen benannten Gegenstände der Gesetzgebung zu beobachten sind: aber man kann nicht von einer gesetzgebenden Gewalt der Justiz, der Polizei, der Finanzen rc. reden. Die gesetzgebende Macht steht dem Regenten ausschließlich zu, und kein Departementschef darf sich herausnehmen, daran Theil nehmen zu wollen; der Polizeiminister so wenig, als ein anderer. Darf die Polizei nicht selbst sich zum Gesetzgeber machen, so versteht es sich auch, daß sie die Gesetze nicht authentisch erklären darf. Dagegen kann ihr nicht gewehrt werden, sich darüber im Voraus allgemein auszusprechen, wie sie die bestehenden Gesetze auslegt, was sie also unter den gesetzlichen Begriff rechnet, und wie sie in Gemäßheit des Gesetzes verfahren werde. Welchem Untergebenen diese Auslegung nicht ansteht, der kann darüber höheren Ortes Beschwerde führen; wer dies aber unterläßt, hat keine Ursache, sich zu beschweren, wenn die Polizei demnächst in Gemäßheit einer solchen Bekanntmachung verfährt.

Die Gesetzgebung muß sogar, wenn sie weise ist, den Provinzial- und Ortspolizeibehörden einen gehörigen Spielraum der näheren Bestimmung und Anwendung der allgemeinen

gesetzlichen Vorschriften einräumen. Denn in keinem Theile der Gesetzgebung sind die näheren Festsetzungen und die Anwendung auf das wirkliche Leben so abhängig von den äußeren Verhältnissen der Zeit und des Orts, so mannigfach, so veränderlich und so unabsehbar, als solches bei den Polizeigesetzen der Fall ist. Allgemeine Polizeigesetze für ein Land von einigem Umfange, welche sehr ins Detail gehen, werden deshalb nur in einigen Gegenden, vielleicht auch nirgends recht passen. Die Gesetzgebung wird um deswillen besser thun, nur die Begriffe von dem, was sie beabsichtiget, die Art und Weise, wie es bewerkstelliget werden soll, und das höchste Maaß der Strafe auf die Uebertretung des Gesetzes, anzugeben, dabei aber den ausführenden Behörden zur Pflicht zu machen, die nähere Bezeichnung der unter das Gesetz zu rechnenden Gegenstände und der Modalitäten der Ausführung selbst, den Umständen nach, hinzuzufügen. Natürlich müssen dann auch die Justizbehörden dergleichen Polizeiverordnungen respectiren, und vorkommenden Falles anwenden, widrigenfalls die verschiedenen Staatsbehörden sich entgegen wirken und die Einigkeit in der Verwaltung zerstören würden. Keine Polizeiverordnung aber darf gegen ein bestehendes Gesetz anstoßen; noch den Unterthanen etwas gebieten oder verbieten, wofür kein Gesetz

vorhanden ist, (weder contra noch praeter jus seyn); endlich darf auch von den Polizeibehörden keine Strafe auferlegt werden, wovon das Gesetz nichts weiß. Die einem einzelnen Polizeiverbrecher, nach vergeblicher Anwendung der gesetzlichen Strafe, zu machende Androhung einer härteren Züchtigung auf den nochmaligen Wiederholungsfall, ist hieher jedoch keineswegs zu rechnen. Dies ist keine Strafe, sondern lediglich eine Caution, welche dem Gesetzübertreter, der seine große Neigung zu unerlaubten Handlungen der Art hinlänglich an den Tag gelegt hat, abgefordert wird, obgleich sie nicht sofort erlegt, sondern deren Berichtigung bis zur Verwirkung ausgesetzt wird. Die Abforderung einer solchen Caution ist nur ein Mittel, den schon Verdächtigen von den Unternehmungen zurückzuhalten, die er zu begehen geneigt ist, und solche Mittel anzuwenden, die keinem Unschuldigen schaden, sondern nur dem Verbrecher durch seine eignen gesetzwidrigen Handlungen nachtheilig werden, liegt vollkommen in den Befugnissen einer jeden Obrigkeit. Es versteht sich also auch, daß eine solche Caution eingezogen werden muß, wenn sie verfallen ist. Daß dieselbe gemeinhin uneigentlich als Strafandrohung ausgesprochen wird, verändert nichts in der Sache. Der Begriff der Strafe schließt nothwendig das Merkmal der

Allgemeinheit ihrer Androhung in sich, welches bei jener singulären Androhung nicht statt findet.

So wenig der Polizei eine gesetzgebende Gewalt zusteht, eben so wenig gebührt ihr eine richterliche. Daß diese letztere der Polizei beigelegt worden ist, kommt nur daher, daß man sie von der Justiz gar nicht gehörig zu unterscheiden gewußt, vielmehr sie als eine Art von leichterer Criminaljustiz betrachtet, und sie deshalb von dieser lediglich nach dem Maaßstabe der Strafen unterschieden hat, welche die Polizei zu verhängen ermächtiget worden ist. Natürlich hat hieraus die größte Unordnung und Ungewißheit entspringen müssen. Denn es giebt viele Polizeivergehen, die mit weit härteren Strafen verpönt sind, als wirkliche Criminalverbrechen.

Beide unterscheiden sich dadurch, daß die ersteren nur erst durch die Anordnung des positiven Gesetzgebers eine unerlaubte Handlung werden, dahingegen die Rechtswidrigkeit der letzteren schon in dem allgemeinen Vernunftrechte, oder in einer durch Vertrag übernommenen besondren Treue und deren Verletzung, gegründet ist. Sollte eine solche Unthat von dem Gesetzgeber mit keiner Steafe verpönt seyn; so kann zwar auch der Criminalrichter keine solche eekennen. Die Handlung gehört aber

darum nicht zu den erlaubten, sondern unterliegt, wenn auch keiner Strafe, doch einer Züchtigung. Alle Strafen aber, es mögen Criminal- oder Polizeistrafen seyn, gehören vor die Justiz, wenn es auf das Urtheil ankommt, ob sie verwirkt worden sind. Denn vor das Forum der Justiz, der ausführenden Behörden der richterlichen Gewalt des Staats, gehört Alles, worüber gerichtet werden muß, d. h. im materiellen Sinne, wo der Rechtszustand eines Unterthanen untergeordnet werden soll der Anordnung eines Gesetzes, oder im formellen Sinne, wo ein Urtheil ergehen soll, daß der Inhalt eines Gesetzes auf einen bestimmten Fall angewendet werden müsse. Diesen richterlichen Behörden darf nichts entzogen werden, was den Rechtszustand der Einwohner angeht; sie allein sind befugt, darüber abzusprechen, ob der Rechtsschutz, den jeder Unterthan vom Staate zu fordern hat, ihm in einem bestimmten Falle gebühre, oder ob er ihm widerrechtlich entzogen worden sey. Vor das **Forum** der Justiz gehören daher auch alle Vergehungen gegen Polizei, Kriegs- und Finanzgesetze, nicht minder die Beurtheilung der rechtlichen Folgen dessen, was die verwaltenden Behörden des Staats selbst einem Unterthan gethan haben. Denn sobald dieser behauptet, daß er dabei in seinem Rechte verletzt worden sey, daß die Gesetze das Ge-

schehen nicht mit sich bringen; so ist ein Rechtsstreit vorhanden, und der Eintritt der richterlichen Wirksamkeit dadurch geboten. Wollte die Regierung solche hemmen und den verwaltenden Behörden den Richterspruch selbst übertragen; so würde sie dadurch nicht nur die verschiedenen Staatsgewalten vermengen, sondern auch die Unpartheilichkeit aufheben, ohne welche gar kein Recht und Gericht bestehen kann. Niemand kann Richter in eigner Sache seyn, folglich auch keine Staatsgewalt über die Rechte und Pflichten aus ihrer eignen Verwaltung. Das Erkenntniß muß der Justiz übertragen werden, welche, insofern sie von allen Verwaltungsbehörden und von der Regierung selbst in ihren Amtsverrichtungen ganz unabhängig ist, wie sie es seyn soll, unpartheiisch zwischen dem Oberhaupte des Staats selbst und den Unterthanen Recht sprechen kann.

Indessen hat die Justiz, auf den Privatantrag von Unterthanen lediglich über die Folgen administrativer Handlungen zu urtheilen, so weit solche den Rechtszustand der Kläger betreffen, und es auf dessen Erhaltung oder Wiederherstellung ankommt. Keineswegs darf sie sich ein Urtheil über die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Anordnungen und Handlungen administrativer Behörden an und für sich erlauben. Denn sie hat kein Recht der Aufsicht

über die Staatsverwaltung, kennt die Instructionen der Behörden nicht, versteht selbst das Technische davon nicht, und kann die Begebenheiten nicht im Zusammenhange übersehen, was zu deren richtiger Beurtheilung doch ein wesentliches Erforderniß ist. Denn einzelne Theile einer Begebenheit, aus dem Zusammenhange herausgerissen, erscheinen oft in einem ganz andren Lichte, als in dem wahren. Anträge auf Bestrafung administrativer Staatsbeamten können daher niemals bei der Justiz angebracht, sondern müssen von dieser an die vorgesetzten Dienstbehörden gewiesen werden.

Diesen steht, vermöge des Rechts der Oberaufsicht, die Befugniß zu, zu beurtheilen, ob der beschuldigte Beamte seiner Vollmacht und Auftrage gemäß gehandelt habe, oder nicht, und ob also er im erstern Falle gerechtfertiget, oder im letztern strafbar sey. Ist er nicht ganz zu entschuldigen, so hat die Dienstbehörde noch ferner zu ermessen, ob die Sache bloß zu einer Belehrung und Ermahnung, zu einem Verweise zu einer disciplinarischen Correction, oder zur Anwendung der auf die Verletzung der Dienstpflichten gesetzten Strafen sich eigne. Nur erst in dem letzteren Falle muß die Sache an die Justiz gewiesen werden, weil es hier wieder auf die Unterordnung eines concreten Falles unter ein Gesetz und auf die Veränderung des

Rechtszustandes eines Unterthanen in Folge jenes Gesetzes ankommt. Eben dieses ist der Fall, wenn der Beschuldigte sich der disciplinarischen Ahndung seiner Vorgesetzten nicht unterwerfen will, weil er schuldlos zu seyn behauptet, indem auch dadurch ein Rechtsstreit entsteht, dessen Schlichtung vor die Justiz gehört.

Wenn solchergestalt jede richterliche Untersuchung gegen Staatsbeamte wegen Diensthandlungen nur auf den Antrag der höheren Dienstbehörden verfügt werden darf; so versteht es sich auch, daß wo es zweifelhaft ist, ob eine Thatsache eine Dienst- oder Privat-Handlung sey, darüber zuvor die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde eingeholt werden muß, weil die Entscheidung dieser Präjudicialfrage zur Beurtheilung der Hauptsache mit gehört, und diese jene in sich schließt. Wollte der Denunciant, oder die Justiz selbst, diese Entscheidung nicht als richtig anerkennen, so kann sie nur die höhere Entschließung der weiter vorgesetzten Behörde darüber einholen. Umgekehrt aber, wenn Jemand auf den Ersatz eines Schadens klagt, der ihm aus dem Verfahren eines administrativen Beamten erwachsen ist, und es ist zweifelhaft, ob der Beamte vermöge seines Amtes zu dem Verfahren berechtiget war oder nicht, so steht, ganz aus demselben Grunde,

hierüber die Entscheidung ebenfalls der Justizbehörde zu. Sie kann darüber das Gutachten der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einholen, aber der Richterspruch gebührt ihr.

Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß Fiscus und seine Beamten und Behörden vor Gericht vor keinem Privaten etwas voraus haben dürfen, mit alleiniger Ausnahme der Fristen, welche dergestalt verlängert werden müssen, daß nach dem Geschäftsgange keine Uebereilung zu besorgen ist. Auf der andern Seite kann der Justiz nicht gestattet werden, bevor durch ein rechtskräftiges Urtheil ein singuläres Recht festgestellt worden ist, die Anordnungen der administrativen Behörden aufzuheben, welche die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich haben. Lediglich wenn es sich um einen unersätzlichen Nachtheil, oder doch um einen Schaden von solchem Belange handelte, daß das Vermögen der anordnenden Beamten zu dessen Ersatz nicht hinreichen würde, und die Genehmhaltung der vorgesetzten Behörde von letzteren nicht beigebracht werden kann, würde eine Ausnahme eintreten müssen. Ohne eine solche ausdrückliche Genehmigung wird auch billigerweise der Zustand zur Zeit des ersten Erkenntnisses als Interimisticum fortzusetzen seyn.

Wenn ich aber auch der Polizei alle richterliche Gewalt abzusprechen nicht umhin ge-

konnt habe; so folgt doch daraus nicht, daß sie sich nicht einer vorläufigen Untersuchung der Gesetzübertretungen unterziehen müßte. Vielmehr ist sie

1) hierzu sogar bei allen Polizeivergehungen und Criminalverbrechen verbunden, insoweit es auf die Erhaltung oder Vergewisserung des Thatbestandes, oder auf die Entdeckung und Verfolgung der Straffälligen ankommt. Außerdem

2) ist es bei allen bloßen Polizeivergehungen, welche selten eine verwickelte Untersuchung oder schwierige Gesetzanwendung veranlassen, sehr zweckmäßig, wenn die Polizeibehörden den Auftrag erhalten, die Untersuchung abzuschließen und durch ein Resolut dem Angeklagten zu eröffnen: ob und welche Strafe er verwirkt habe. Unterwirft derselbe sich diesem Resolute, so geschieht ihm durch dessen Vollstreckung kein Unrecht. Will er sich aber dabei nicht beruhigen, so müssen die Acten sofort der Justiz übergeben werden, welche sodann darin, was Rechtens, entscheidet. Es wäre überflüssig, wenn bei der Justiz eine ganz neue Untersuchung geführt würde, da es völlig hinreichend ist, daß die Acten dem Angeschuldigten vorgelegt werden und er

darüber vernommen wird, was er gegen deren Inhalt zu erinnern habe.

Weder mit der Gesetzgebung, noch mit dem Richteramte ist hiernach die Polizeiverwaltung zu vermischen. Was bleibt ihr denn also zu thun? Noch sehr viel! Denn

I.

aus dem Bisherigen ergiebt sich schon, daß ihr

a) die Anzeige aller derjenigen Ereignisse und Umstände, welche die Gesetzgebung intressiren, und entweder die Erlassung neuer Gesetze, oder die Umänderung der bestehenden nöthig oder rathsam machen, so wie die Aeußerung ihrer gutachtlichen Ansichten und die Mittheilung ihrer Erfahrungen über den Gegenstand, obliegt.

b) Die Erneuerung der Bekanntschaft der bestehenden Gesetze, und die in Gemäßheit derselben zu erlassenden näheren Polizeiverordnungen, gehören zu ihrem Ressort.

c) Ihr fällt die Züchtigung derjenigen Schandthaten zu, welche das Criminalgesetzbuch übergangen hat, und welche dennoch nicht ungeahndet bleiben dürfen.

d) Die Aufnahme des Thatbestandes in

Abwesenheit der Justiz; und

e) die erste Untersuchung und Abfassung der Strafresolute bei Polizeivergehungen gebührt ihr ebenfalls.

II.

Außerdem aber umfaßt der Wirkungskreis der Sicherheitspolizei vornämlich:

a) die unaufhörliche Beobachtung auf die Befolgung der ergangenen Polizeivorschriften;

b) die Ausführung, oder doch die Bewirkung der angeordneten Polizei-Maaßregeln; nicht minder

c) die Aufsicht auf die Verwaltung aller polizeilichen Anstalten und Einrichtungen;

d) die Aufsicht auf diejenigen Personen und Häuser, die unter ihre besondre Sürveillance gestellt, oder ihr selbst als verdächtig bekannt sind;

e) die Entdeckung böser Anschläge gegen die öffentliche oder privat-Sicherheit;

f) die Verhinderung derselben durch physische Gewalt, wenn sie zur Ausführung kommen; nicht minder die Vorbeugung gefährlicher Naturereignisse;

g) die Abwendung der nachtheiligen Folgen böser Handlungen oder auch blo-

ßer Naturbegebenheiten, so weit solches durch öffentliche Veranstaltung geschehen kann;

h) die Ausmittelung derer, welche durch Gesetzübertretungen eine Strafe verwirkt haben, deren Verfolgung und Ergreifung.

i) Die Ertheilung derjenigen Atteste und Beglaubigungen, welche durch Polizei-Ordnungen und einzelne Edicte vorgeschrieben sind.

Rechnen Sie hierzu, daß die Wohlfahrtspolizei den Polizeibehörden wenigstens eben so viel zu schaffen macht; so werden Sie gestehen, daß dieselben alle Hände voll auf zu thun haben. Alle die angegebnen Verrichtungen bedürfen weiter keiner Erläuterung, bis auf die einzige unter I. c, worüber ich noch einige Worte hinzufügen muß.

Wer gegen die Gebote der Vernunft schändliche Handlungen vornimmt, wodurch die Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit seiner Mitmenschen beleidiget oder doch in Gefahr gebracht wird, kann zwar, wenn die positiven Gesetze darauf keine Strafe gesetzt haben, nicht von dem Criminalrichter bestraft werden. Gleichwohl darf die Polizei auch um dergleichen Handlungen, die ihrem Berufe geradezu zuwider laufen, sich nicht unbekümmert lassen. Wer die Vernunft ver-

läugnet, beweis't in jedem Falle, daß er sich selbst nicht zu regieren versteht, daß er noch der Vormundschaft und der Erziehung bedarf, und daß, um die Herrschaft der Sinnlichkeit zu vermindern, es nothwendig ist, mit ihren Vorstellungen die Erinnerung an etwas Unangenehmes zu verknüpfen. Die Größe des Uebergewichts der Sinnlichkeit allein kann den Maaßstab für die Größe abgeben, welche die entgegenwirkende Vorstellung erhalten muß. Es lassen sich daher keine allgemeinen Regeln dafür geben, ob von der Ermahnung zur Drohung, und von dieser zur wirklichen Züchtigung, d. h. der Zufügung eines körperlichen Uebels vorzuschreiten ist. Wohl aber ist es erforderlich:

α) daß die That selbst und der Thäter außer allem Zweifel gesetzt worden sey;

β) daß es eben so gewiß sey, daß die That dem Vernunftrechte geradezu widerspreche, daß dadurch die Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit Andrer bedroht und verletzt worden sey, und daß überall keine, wenigstens scheinbare Entschuldigungen vorgebracht werden können;

γ) daß die höchste Züchtigung immer nur ein mäßiges und vorübergehen-

des Uebel seyn dürfe, dessen höchstes Maaß vom Gesetze bestimmt worden seyn muß.

Es sey nun diese, oder irgend eine andre Verrichtung, welche die Polizei vornimmt, so muß sie handeln, und jede äußere Handlung muß unter irgend einer Form erfolgen. Kann und soll der Staat diese Form lediglich dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen, oder auch dafür feste Regeln aufstellen? Bei der Justizverwaltung ist die Bestimmung einer gewissen Form ganz unentbehrlich. Denn sie soll über streitiges Recht entscheiden, also objectiv angeben, was Recht ist. Da nun aber kein Mensch allwissend ist, und keine Gesetzgebung tadellos seyn kann; so müssen Bedingungen festgestellt werden, unter deren Eintritt die subjective Entscheidung des Richters als objectives Recht nur im Staate gelten kann. So ist es nicht bei der Polizeiverwaltung. Von ihr werden keine objectiven Aussprüche gefordert; sie muß vielmehr in jedem Falle nach subjectiver Ueberzeugung zu Werke gehen, weil es ihre Bestimmung ist, die Sicherheit zu erhalten und es ganz unmöglich ist, durch allgemeine Vorschriften völlig ausreichend zu bezeichnen, wie die Sicherheit immer zu beschützen sey. Nichts desto weniger, darf die Regierung den Polizeibehörden doch nicht ganz

freie Hand lassen, weil es einmal die Oberaufsicht und Controlle, die sie nicht vernachläßigen darf, sehr erleichtert, wenn die Behörden nach einer gleichmäßigen Form verfahren; und zweitens weil sie verbunden ist, alle Willkür im Staate nach Möglichkeit zu verhindern, folglich auch die Willkür, welche sich die Polizeibehörden bei Ausrichtung ihres Amtes erlauben können. Um deswillen kann die Gesetzgebung nicht umhin, nicht bloß, wie schon gedacht, möglichst genau zu bestimmen, was überhaupt Recht und Unrecht, und an welchen Merkmalen solches zu erkennen sey, sondern auch die Form des Verfahrens der Polizeibehörden zu regeln. Die gesetzlichen Vorschriften der ersteren Art sind auch für die Polizeibehörden unverbrüchlich; sie dürfen in keinem Falle für Unrecht ausgeben, was Recht ist, noch als Recht vertheidigen, was Unrecht ist. In Betreff der Vorschriften für das Verfahren der Polizeibehörden aber, ist zu bedenken, daß

I.

dieselben in keiner Art willkürlich seyn dürfen, sondern nur dann angemessen sind, wenn sie größere Gewißheit, Ueberlegung, Ernst und Nachdruck beabsichtigen und zur Folge haben. Sie dürfen aus demselben Grunde nicht sehr weitläuftig und zahlreich seyn, noch das Er-

messen der Behörden bis auf das Kleinste leiten wollen, widrigenfalls sie ihren Zweck verfehlen und die Thätigkeit der Polizei lähmen würden. Denn das Einzelne, Individuelle und wirklich Vorkommende in der Polizeiverwaltung sind immer Erscheinungen im Raume und in der Zeit, welche kein menschlicher Verstand überschauen, aufzählen und ermessen kann. Dieses Unmögliche muß daher auch die Gesetzgebung nicht vergeblich versuchen; sie muß dafür dem vernünftigen Urtheile der Polizeibehörden das Feld offen lassen und sich durch Regeln für die Form ihres Verfahrens nur dafür sicher stellen, daß jene wirklich ihre Vernunft gebrauchen, die Gesetze beobachten, und sich über alle ihre Schritte ausweisen und Rechenschaft darüber geben müssen.

II.

Die Form des Polizeiverfahrens ist nie absolut nothwendig, und deren Uebertretung oder Nichtbeobachtung kann deshalb nie eine Nullität des Verfahrens nach sich ziehen. Hieraus folgt

a) daß eine Handlung, welche Polizeibehörden im Dienste vornehmen, darum, weil dabei nicht die vorgeschriebene Form beobachtet worden ist, noch nicht

aufhören, Diensthandlungen zu seyn, mithin auch noch nicht darum allein, als Privathandlungen, vor das Forum der Justiz gezogen werden dürfen. Die Nichtbefolgung der Form ist ein Vergehen gegen die Dienstanweisung, mithin lediglich eine Diensthandlung, deren Beurtheilung der vorgesetzten Dienstbehörde zusteht. Erst wenn diese entschieden hat, daß dies Vergehen gegen die Dienstpflicht strafbar sey, oder daß die ganze Unternehmung als keine Diensthandlung gelte, tritt die richterliche Wirksamkeit ein.

b) Es kann aber auch seyn, daß die vorgesetzte Behörde alle Ursache hat, die Vernachlässigung der Form in einzelnen Fällen zu billigen. Denn die Beschränktheit der menschlichen Einsicht läßt nicht zu, für das Polizeiverfahren Vorschriften zu erfinden, welche nicht in außerordentlichen Fällen mit dem materiellen Berufe der Polizei in Widerspruch gerathen könnten. Da die Formen nicht wesentlich sind, ihre Hintenansetzung keine Nullität nach sich zieht, und die Hauptpflicht der Polizei immer die bleibt: die Sicherheit

zu erhalten; so wird jede Polizeibehörde für befugt, und in ihrem Gewissen für verpflichtet zu erachten seyn, in solchen Collisionsfällen nicht das Wesen ihrer Obliegenheiten der unwesentlichen Form aufzuopfern. Freilich kann kein Polizeibeamter, der sich an die vorgeschriebene Form hält, deswegen bestraft werden, weil er nicht überwiesen werden kann, wider seine Ueberzeugung gehandelt und eingesehen zu haben: daß in dem vorliegenden Falle das Gesetz darum keine Anwendung finde, weil der Grund und Absicht des Gesetzes weggefallen ist. Wenn hingegen der einsichtsvollere Polizeibeamte, solches erkennend und demgemäß handelnd, die angeordnete Form bei Seite setzt; so thut er solches freilich auf seine Gefahr, daß auch die vorgesetzte Behörde seine Ueberzeugung theilen, und sein Verfahren billigen werde. Muß ihm aber die Voraussetzung zugestanden werden; so kann er auch keinen Tadel, sondern nur Lob verdienen, daß er den Umständen nach so gehandelt hat, wie er nach vernünftigem Ermessen handeln mußte. Bei

dieser Beurtheilung müssen also alle individuellen, auch die kleinsten Umstände genau erwogen, alle bloß allgemeinen Sätze den obwaltenden Verhältnissen angepaßt, die Begebenheit in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet, und mit einem Worte durchaus die Stelle der Beurtheilung eingenommen werden, auf welcher der handelnde Beamte zur Zeit seines Entschlusses stand. Hiernach ist das Urtheil einer vorgesetzten Behörde, mit welchem auch die öffentliche Meinung völlig übereinstimmte, sehr richtig gewesen, welche einen hohen Polizeibeamten von aller Verantwortlichkeit frei sprach und ihn vielmehr belobte, der bei Errichtung der Landwehr in dem Augenblicke, als die ausgehobenen Recruten die Ableistung des Diensteides verweigerten und sich in Bewegung setzten, über ihn selbst herzufallen, den Rädelsführer niederstach, dadurch der Meuterei ein Ende machte und die Uebrigen zum Gehorsam brachte. Dieses Beispiel führt mich

III.

auf die letzte Regel. Denn alle Vorschriften für das Polizeiverfahren, welche materielle Bestimmungen enthalten, können nur für diejenigen Amtshandlungen angeordnet werden, welche bei Bestehung der bürgerlichen Ordnung, die das Ansehn der Obrigkeit anerkannt und welche durch die Macht der letzteren ungestört erhalten wird, vorgenommen werden. Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt ein, wenn die Polizei entweder mit Naturkräften kämpfen und deren Zerstörung Einhalt thun soll, oder wenn sie den Widerstand von Menschen zu überwältigen hat, welche ihrem Ansehn und Macht mit Gewalt sich widersetzen. So lächerlich es ist, einem General vorzuschreiben, wo und wie er Schlachten liefern solle; eben so lächerlich ist es, der Polizei gebieten zu wollen, was sie zu thun habe, um der Verbreitung einer Feuersbrunst Einhalt zu thun, oder den Widerstand einer Räuberbande oder eines empörten Volkshaufens zu vernichten. Der General und der Polizeibeamte vertreten die Rechte und die Stelle des Staats gegen dessen Feinde; und so wie jede Person gegen Gewalt zu jeder Gegenwehr und zu jeder Ueberwältigung des Feindes befugt ist, so auch die moralische Person des Staats und seine Stellvertreter. Für

alle Fälle der angegebnen Art dürfen also keine materiellen Bestimmungen, sondern nur diejenigen formellen Vorschriften angeordnet werden, welche der Ueberschreitung und dem Mißbrauche der obrigkeitlichen Gewalt vorbeugen. Dahin würden zu rechnen seyn,

1) daß keine Gewalt angewendet, und kein Uebel zugefügt werde, welches nicht für den Zweck unter den obwaltenden Umständen nöthig und rathsam gewesen ist;

2) daß hierüber, und überhaupt in jedem Falle, wo eine Polizeibehörde von dem gewöhnlichen Verfahren abzuweichen sich veranlaßt gesehen hat, sofort höheren Ortes Anzeige gemacht und die genauste Rechenschaft gegeben werden müsse;

3) daß Niemanden im Staate Uebel von größerer Bedeutung zugefügt werden sollen, als die Güter, die er bedroht und angegriffen hat, ausgenommen bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, die in jedem Falle überwunden werden muß. So z. B. kann es der Polizei verboten werden, hinter einem bloßen Betrüger, der sich ihr durch die Flucht entzieht, hinterdrein zu schießen, dagegen sie bei einem

Raubmörder dazu verbunden und befugt wäre;

4) daß, sobald nur das Ansehn der Obrigkeit wieder hergestellt ist, und ihre Macht wieder unwiderstehlich geworden ist, auch alle Abweichungen von dem ordentlichen Polizeiverfahren aufhören müssen, endlich

5) daß selbst im Nothfalle die einzelnen Polizeibehörden, so wenig, als der Staat selbst, zu an sich unerlaubten und unsittlichen Hülfsmitteln ihre Zuflucht nehmen dürfen, stets eingedenk, daß kein Zweck die Mittel heilige.

Diese letzte Regel ist die wichtigste von allen. Am Ende lassen sich alle übrigen aus ihr allein herleiten. Es ist vielleicht die allerschwierigste Aufgabe der Politik, die freieste Thätigkeit der Polizei mit der Menschen möglichsten Verhütung aller Willkür im Staate zu vereinigen. Beides ist geboten; die Versäumung des einen oder des andern läßt den Staatszweck unerfüllt. Prüfen Sie demnach, werthgeschätzter Freund, ob meine Auseinandersetzung zur Lösung dieser Aufgabe, wenn auch nicht genügend ist, doch etwas beiträgt und ob also die Wissenschaft dadurch etwas gewonnen habe. Ich bin eben so

begierig, jede Berichtigung zu hören, als ich unverdrossen gewesen bin, meine Ansicht zu entwickeln.

Es lebe die Wahrheit und ihre Verehrer! Auch Sie, mein Freund, und ꝛc.

Sondershausen,
gedruckt bei Carl Christian Fleck.

Verbesserungen.

Seite	7	Zeile	10	lese man:	denn	statt:	dann
=	9	=	21	= =	deren	=	, deren
=	15	=	18	= =	brüchliches	=	brächliches
=	29	=	2	= =	anreihen	=	anreichen
=	35	=	3	= =	Ankunft	=	Ausflucht
=	39	=	21	= =	zweckmäßig	=	zweckäßig
=	—	=	26	= =	wegs	=	weg
=	43	=	29	= =	Es	=	Er
=	58	=	14	= =	Jugend liege	=	Jugendliege
=	68	=	8	= =	abzubauen	=	anzubauen
=	76	=	22	= =	Vortheile	=	theile
=	83	=	17	= =	psychischen	=	physischen
=	117	=	17	= =	gewöhnen	=	guwöhnen
=	122	=	9	= =	Erfahrung	=	Erklärung
=	—	=	12	= =	Vorschläge	=	Vorläge
=	128	=	11	= =	dürfe	=	dürfen
=	136	=	3	= =	bloßer	=	blotzer
=	142	=	10	= =	ernstlich	=	erstlich

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Über höhere, geheime und Sicherheits-Polizei

Sondershausen ; Nordhausen 1820

Pol.civ. 54 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766549-1